YAGMUR GEDÄCHTNIS STIFTUNG

ZIVILCOURAGE IM KINDERSCHUTZ

Sachstandsbericht 2018

zur Kinderschutzpraxis des Hamburger Senats

Veröffentlichung: am 18.12.2018, dem Todestag Yagmurs
Verantwortlich: Kuratorium der Yagmur Gedächtnisstiftung
Auftraggeber: Stifter Michael Lezius

yagmur-stiftung.hamburg

Inhalt

Einführung: Trauer und Fortschritte ..... Seite 5

1. KINDERSCHICKSALE

a) Das Leben und Sterben von Yagmur –
veröffentlicht von schutzlos-wehrlos e.V., Boppard ..... Seite 7

b) Der Tod von Ayesha (2) aus Neugraben –
Auszüge aus dem geschwärzten Bericht der Jugendhilfeinspektion ..... Seite 18

c) Der Kampf um David –
von Jan Haarmeyer, Hamburger Abendblatt..... Seite 33

d) Gewalt in der Familie –
Text von Kai Runge für den Poetry Slam am 13.9.2018 in Barmbek..... Seite 46

e) Mariam (1) – der Mord am Jungfernstieg –
von Bettina Mittelacher, Hamburger Abendblatt ..... Seite 49

2. DIE ARBEIT DER YAGMUR GEDÄCHTNISSTIFTUNG

a) Workshop „Sieben Blicke auf den Kinderschutz“
am 9.6.2018 im Haus der Familie, Hamburg-St. Pauli ..... Seite 54

b) Einführungsvortrag „Sieben Brücken für Hamburgs Kinder“
Dr. Wolfgang Hammer, Norderstedt ..... Seite 55

c) Vorschlag der Yagmur Gedächtnisstiftung zur Erhöhung des
Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Kinder aus prekären Familien ..... Seite 61

d) Die ökonomische Begründung von Investitionen in Kinder und
Jugendliche – Dankesworte von Michael Lezius für den
Karl-Joachim Dreyer-Preis der HASPA Hamburg Stiftung ..... Seite 63

Inhalt

Sachstandsbericht 2018
zur Kinderschutzpraxis des Hamburger Senats

3. STAATLICHE INITIATIVEN IN HAMBURG

a) Das Konzept der Ombudsstelle Bezirksamt Hamburg-Mitte ..... Seite 66

b) Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg ..... Seite 70

4. PARLAMENTARISCHE PROJEKTE

a) Enquetekommissionen – Chancen für mehr Fachlichkeit! Ein Fachbeitrag von Dr. Wolfgang Hammer und Sabine Kümmerle ..... Seite 72

b) Beiträge/Analysen/Kleine Anfragen der Bürgerschaftsfraktionen

I) CDU ..... Seite 78

II) Bündnis 90/Die Grünen ..... Seite 83

III) FDP ..... Seite 85

IV) DIE LINKE ..... Seite 87

5. BUNDESINITIATIVEN

a) Koalitionsvereinbarung zu Kinderrechten ins Grundgesetz ..... Seite 95

b) Gutachten zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz – im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerks ..... Seite 96

c) Misshandlungsstatistik von Kindern nach Zahlen des Bundeskriminalamts (2017) ..... Seite 100

Trauer und Fortschritte

Die Yagmur Gedächtnisstiftung legt den Sachstandsbericht 2018 zur Kinderschutzpraxis des Hamburger Senats vor

Eine Einführung von Michael Lezius,
Stifter und Mitglied des Stiftungsvorstands

Die Yagmur Gedächtnisstiftung (YGS) setzt sich dafür ein, den Kinderschutz in Hamburg und in Norddeutschland zu verbessern. Sie möchte das Verantwortungsgefühl der breiten Öffentlichkeit, aber auch das der Politik, der Behörden und der Familiengerichte stärken, bei Kindeswohlgefährdungen genau hinzusehen und für eine dauerhafte Sicherung des Kindeswohls Partei zu ergreifen. Es soll ins Bewusstsein der Menschen gelangen, dass es auf sie ankommt, ob ein Kind Leid oder Sicherheit erfährt. Die YGS hat sich zum Ziel gesetzt, die Kinderinteressen und die Kinderrechte zu stärken, sie ins Grundgesetz zu bringen.

Mit Kinderschicksalen wie denen von Yagmur, Ayesha, David und Mariam wollen wir aufzeigen, dass sich in Hamburg noch viel ändern muss, bei allen Fortschritten, die wir konstatieren können. Gewalt in Familien geschieht in allen Schichten, Völkern, Glaubensrichtungen und bei Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Die Arbeit der Yagmur Gedächtnisstiftung setzt auf Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen einzelnen Menschen, Organisationen, Kinderschutzakteuren, Politik, Medien, Wissenschaft, Justiz, Schule, Kitas, Behörden wie z.B. der Jugendhilfe, Therapeuten, Gesundheitswesen und der Zivilgesellschaft.

„Sieben Blicke auf den Kinderschutz“ (Seite 54), „Sieben Brücken für Hamburgs Kinder“ (Seite 55) weisen den Weg, wie wir in Hamburg vorankommen können. Persönliches Kennenlernen, Achtung vor dem Selbstverständnis des anderen, Brücken bauen und ein Perspektivwechsel fördern die Kooperation. Dies zeigte der Workshop am 9.6.2018, den wir mit 70 Akteuren aus der Hamburger Kinderschutzszene durchgeführt haben, und der 2019 fortgesetzt wird.

Wichtig dabei sind die Rahmenbedingungen für Kinder in prekären Familienverhältnissen (78.000 Kinder in Hamburg). Zur Teilhabe dieser Kinder am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ist es notwendig, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Hamburg freiwillig zu erhöhen (Seite 61). Bei 100 – prozentiger Akzeptanz kann die Erhöhung von 20,- € auf 100,- € pro Kind und Monat bis zu 75 Mill. € pro Jahr betragen.

Diese Investitionen in Kinder und Jugendliche rechnen sich langfristig ökonomisch, denn es werden erhebliche soziale Kosten in der Zukunft eingespart (Seite 63). Hamburg wäre auf einem guten Weg, wenn in den Haushaltsverhandlungen 2019/2020 mit einer Erhöhung des“ BuT-Beitrages“ ein Anfang gemacht werden würde. Fortschritte in Hamburg sind bereits bei der Ombudsstelle Hamburg-Mitte erzielt worden, mit der Hoffnung, unabhängige Ombudsstellen in allen Bezirksämtern zu realisieren.

Einführung

Im schulischen Bereich, den Kitas und bei“ Freien Trägern“ weisen Kinderschutzkonzepte in die richtige Richtung. Die Beratungsstelle Gewaltprävention bei der Schulbehörde leistet mit dem Kinderschutzordner und aktiver Hilfe hervorragende Arbeit.

Die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte stärken“ (SPD, CDU, FDP, Grüne, Linke) werden nicht ohne Einfluss auf die Arbeit der BASFI, der Jugendämter und der „Freien Träger“ in Hamburg und auch bundesweit sein. Der Abschlussbericht wird am 17.1.2019 der Öffentlichkeit vorgestellt. Wesentlich dazu beigetragen haben die einzelnen Fraktionen der Bürgerschaft, die sich mit dem Kindeswohl, dem Kinderschutz und den Kinderrechten in der Jugendhilfe, in Ursprungsfamilien und Pflegefamilien, aber auch in Heimen, vor allem aber in geschlossenen Heimen befasst haben. Als Leser können Sie sich ein Bild vom Engagement der Parteien wie CDU, Grüne, FDP und Linke machen (ab Seite 78).

Wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Situation der Kinder in Hamburg sind Erfolge im Bund. Die Koalitionsregierung (CDU/CSU/SPD) in Berlin hat vereinbart, die Kinderrechte ab 2020 ins Grundgesetz aufzunehmen und das Kinder- und Jugendhilferecht zu reformieren (Seite 95). Es muss zu einer Synchronisierung von BGB und SGB VIII kommen. Vorschläge zur Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz liegen in vielfältiger Form vor (Seite 96). Die Misshandlungsstatistik des Bundeskriminalamtes (130 tote Kinder, 4000 krankenhausreif geschlagene Kinder in 2017) fordern uns als Gesellschaft heraus, in den Kinderrechten und dem Kinderschutz schnellstens Fortschritte zu erreichen, um dem Anspruch eines „christlichen Abendlandes“ gerecht zu werden (Seite 100).

Hamburg, den 18.12.2018
Michael Lezius, Yagmur Gedächtnisstiftung, Vorsitzender

Das Leben und Sterben von Yagmur

veröffentlicht von schutzlos-wehrlos e.V., Boppard

Dies ist die Geschichte der kleinen Yağmur. Sie wurde am 09. Oktober 2010 in Hamburg geboren. Ihr qualvolles Leben endete nach drei Jahren am 18. Dezember 2013 durch einen Leberriß.

Yağmurs Tod löste einen politischen Skandal aus. Sie war eines von mehreren Kindern in Hamburg, das unter dem Schutz des Jugendamtes stand und dennoch durch die Gewalt ihrer Mutter sterben musste.

Die Mutter wurde das zweite Mal ungeplant und unehelich schwanger mit Yağmur. Ihr erstes Kind wuchs schon bei den Großeltern auf.

Aufgrund der kriminellen Vorgeschichte und dem fehlenden Wohnsitz beider Eltern entschied sich Yağmur Mutter dazu, ihre kleine Tochter nach der Geburt in Pflege zu geben.

Als Yağmur schließlich am 9. Oktober 2010 geboren wurde, gab die Mutter ihre Tochter noch am gleichen Tag in eine Pflegefamilie, die im gehobenen Hamburger Stadtteil Eimsbüttel lebte, bis sie selbst in der Lage war, sich um das kleine Mädchen zu kümmern. Es gab daher ein Besuchsrecht, dass den Eltern ermöglichte, Yağmur erst stundenweise, dann tageweise zu sich nach Hause zu nehmen. Auch das Sorgerecht blieb bei den leiblichen Eltern.

Im Alter von neun Monaten stellte eine Kinderärztin Verletzungen an Bauch, Brust und Oberschenkeln fest.

Auch der 40-jährigen Pflegemutter fiel schon früh auf, dass Yağmur ab etwa dem 12. Lebensmonat regelmäßig nach den Besuchen blaue Flecken hatte. Die Mutter hatte aber stets eine Erklärung parat. Mal sei Yağmur gegen ein Metallbrett gestoßen, dann hatte ihr Halbbruder ihr ein Spielzeugauto ins Gesicht geworfen und ein anderes Mal sei sie im Schwimmbad ausgerutscht. Die Mutter war nie um eine Ausrede verlegen.

Yağmur wehrte sich schon früh mit Händen und Füßen gegen die Besuche bei ihren Eltern. Sie schrie herzzerreißend und war völlig hysterisch, als sie für ein paar Stunden abgeholt wurde. Selbst als die Pflegemutter zu Beginn bei den Besuchen anwesend war, wich das kleine Mädchen nicht von ihrer Seite und weigerte sich, von ihrem Schoß herunter zu gehen.

Die Pflegemutter schenkte den Aussagen der Mitarbeiter des Jugendamts Glauben. Diese beruhigten die Pflegemutter, indem sie ihr einredeten, dass die Abwehrhaltung normal sei, da sich das Kind als Teil der Pflegefamilie sah und sich dort der Großteil ihres Lebens abspielte.

Ungewöhnliche blaue Flecken ließ die Pflegemutter vom Kinderarzt untersuchen und meldete diese dem Jugendamt. Außer einer Verwarnung für die Eltern wurde jedoch nichts unternommen.

Im Herbst 2012 begann die Rückführung von Yağmur zu ihren leiblichen Eltern. Sie hatten eine gemeinsame Wohnung gefunden und geheiratet. Die Mutter wurde sogar wieder in ihrer Familie aufgenommen, die sie wegen der unehelichen Kinder verstoßen hatte. Diese Punkte erweckten für das Jugendamt den Anschein einer Stabilisierung der

Familienverhältnisse. Statt nur wenige Stunden durfte Yağmur nun auch über ein ganzes Wochenende nach Hause. An Weihnachten 2012 verbrachte das kleine Mädchen dann erstmals mehrere Tage bei ihren Eltern. Ihr Zustand war danach jedoch so besorgniserregend, dass die Pflegemutter keine Minute zögerte und das Kind am 28.12. umgehend ins Krankenhaus brachte. Yağmur verweigerte die Nahrungsaufnahme und wirkte völlig apathisch. Ihr halber Kopf war blau und sie roch nach Erbrochenem. Es konnte zunächst keine Diagnose gestellt werden und nach einem Kontrolltermin am 6. Januar 2013 vermuteten Jugendamt und Ärzte psychosomatische Gründe hinter ihrem Verhalten. Um es Yağmur leichter zu machen, musste sich die Pflegemutter deshalb am 11. Januar im Krankenhaus von ihr verabschieden. Sie durfte das Kind ab diesem Tag nicht mehr sehen. So wollte man das Hin und Her zwischen den Familien stoppen und hoffte auf eine schnellere Genesung.

Ende Januar 2013 fand ein Kinderarzt dann doch endlich die Ursache für ihre schlechte Verfassung. Yağmur hatte eine lebensbedrohliche Hirnverletzung sowie eine entzündete und gerissene Bauchspeicheldrüse. Sie wurde noch am selben Tag notoperiert. Dem Kinderarzt war klar, dass derart massive Verletzungen nicht durch einen Unfall passiert sein konnten. Daher zog er eine Rechtsmedizinerin hinzu, die seinen Verdacht der Kindesmisshandlung bestätigte. Die Mutter hatte Yağmur mehrfach heftig in den Bauch geschlagen oder getreten, sodass die Bauchspeicheldrüse gegen die Wirbelsäule gedrückt wurde. Auch die schwere Hirnverletzung wurde durch massive Gewalt am Kind verursacht. Es ist davon auszugehen, dass Yağmur von ihrer Mutter entweder heftig geschüttelt oder mit dem Kopf gegen eine Wand geschlagen wurde.

Die Rechtsmedizinerin zog ihren Vorgesetzten hinzu, der die Untersuchungsergebnisse bestätigte. Er hielt Yağmur für hochgradig gefährdet und stellte Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf Kindesmisshandlung.

Yağmurs Eltern bekamen daraufhin eine Vorladung. Der Vater machte seine Aussage bei der Polizei, doch die Mutter erschien nie, obwohl sie zwei Mal vorgeladen wurde.

Das Jugendamt bescheinigte, dass den Eltern das Sorgerecht entzogen werden sollte, da das Kindeswohl in Stressituationen gefährdet sei. Eine Richterin des Familiengerichts entschied daher, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen und Yağmur in einem Kinderschutzhaus unterzubringen. Die Richterin hatte zwar den Bericht des Rechtsmediziners gelesen, jedoch fragte sie nicht nach, von welchem Zeitraum Yağmurs schwere Verletzungen stammten. Anhand des Zeitraumes hätte leicht ermittelt werden können, wer das Kind betreut hatte.

So standen weiterhin drei Verdächtige im Raum: Die Eltern sowie die Pflegemutter.

Im Mai 2013 schrieb die Pflegemutter eine E-Mail an das Jugendamt, worin sie sich selbst beschuldigte, an den Verletzungen schuld zu sein. Sie hatte sich über Yağmur geärgert und am Kindersitz gerüttelt. Mit ihrer E-Mail wollte sie erreichen, dass Yağmur wieder zu ihren Eltern dürfe und nicht in ein Heim kommen würde.

Eine Mitarbeiterin informierte die Familienrichterin über den aktuellen Sachstand. In einem Telefonat berichtete sie über die Pflegemutter, die sich selbst beschuldigt hatte. Die E-Mail bekam sie jedoch nie zu sehen. Sie vertraute auf die telefonische Auskunft und hakte nicht nach. Sie prüfte nicht, ob die Schilderungen der Pflegemutter überhaupt zu den Verletzungen von Yağmur passen würden.

Die Familienrichterin wusste nichts von der Strafanzeige des Rechtsmediziners und dem daraus folgenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Der Bericht des Rechtsmediziners ging lediglich an Jugendamt und Staatsanwaltschaft.

Im Juli 2013 zog die Familie in den Hamburger Stadtteil Billstedt. Yağmur wurde nun nicht mehr vom Jugendamt Eimsbüttel betreut, sondern vom Jugendamt Hamburg Mitte. Bei der Übergabe gingen wichtige Informationen verloren. Hinzu kam, dass die neue zuständige Sachbearbeiterin erkrankte und eine unerfahrene Kollegin den Fall übernehmen musste. Aus Zeitmangel wurde Yağmurs Akte wenig gewissenhaft geführt und wichtige Informationen nicht weiterverfolgt.

Am 2. August 2013 wurde trotz laufendem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft vom Jugendamt entschieden, Yağmur wieder zu ihren Eltern zu geben. Da die Familienrichterin noch immer nichts von der Strafanzeige und dem laufenden Verfahren wusste, sprach sie den Eltern das Sorgerecht für Yağmur zu. Die einzige Bedingung, die das Jugendamt an die Eltern stellte, war ein Kita-Platz. Die zuständige Sachbearbeiterin informierte die Kita-Leitung über die Gewalt in der Familie und dass die Erzieherinnen deshalb ein besonderes Auge auf Yağmur haben sollten.

Yağmur kam häufig mit Verletzungen in die Einrichtung. Eine Meldung an das Jugendamt wurde allerdings nie gemacht. Der Mutter gelang es, sich als liebevolles Elternteil zu präsentieren und für jede Verletzung eine Ausrede parat zu haben. Im August verbrachte sie 17 Tage in der Kita. Dann meldete die Mutter sie dort ab mit der Begründung, dass sie mehr Zeit mit ihrem kleinen Mädchen verbringen wolle.

Erst am 20. September 2013 schlug die Kita Alarm, da kein ärztliches Attest vorlag, welches Yağmurs Fehlen entschuldigte. Daraufhin veranlasste das Jugendamt einen Kontrollbesuch Zuhause bei der Familie.

Das Jugendamt beauftragte zwei Mitarbeiterinnen vom Kinder- und Jugendnotdienst (KJND). Diese erhielten die fehlerhafte Information, dass Yağmur drei oder vier Tage nicht in der Kita erschien.

Die Mutter regte sich über den nächtlichen Besuch am Wochenende auf und verhielt sich wenig kooperativ. Eine der KJND-Mitarbeiterinnen fand Yağmur schlafend in ihrem Bett. Sie war zugedeckt und die Lichtverhältnisse schlecht. Kopf und Hände ragten hervor und waren unverletzt. Sie schlug die Decke jedoch nicht zurück und sah sich das Mädchen nicht genauer an. Die Mitarbeiterin weckte sie nur und fragte, ob es ihr gut ginge. Yağmur bejahte die Frage völlig verschlafen.

Der Vater wollte sich im Oktober 2013 scheiden lassen. Da er aber Angst hatte, Yağmur nicht alleine versorgen zu können, setzte er sein Vorhaben nicht in die Tat um. Stattdessen bat er seine Frau über WhatsApp, einen Therapeuten aufzusuchen, damit sie ihre Aggressionen lernen würde zu überwinden.

Ihre Antwort: „Sag dem aber nicht, dass ich mein Kind schlage.“ (Quelle: welt, 25.11.2014)

Sie hatte ihren Ehemann mehrmals betrogen, da sie sich von ihm vernachlässigt fühlte. Selbst in Anwesenheit ihres Mannes flirtete sie und machte keinen Hehl aus ihren zahlreichen Affären. Die Mutter gab Yağmur die Schuld für ihre gescheiterte Ehe und machte sie verantwortlich für all die Fehler, die in ihrem Leben passierten. Dass sie ihrem Vater ähnlich

sah und zu ihm eine engere Bindung hatte, verstärkte den Zorn der Mutter. Der Hass und die Wut auf Yagmur wurden zunehmend größer.

In einer WhatsApp-Nachricht an ihren Mann drohte sie: „Und wenn du dich so böse verhältst, lasse ich meine Wut an Yağmur aus“. Der Vater entgegnete: „Ich versuche, Yağmur zu schützen“. (Quelle: welt, 25.11.2014; zeit, 20.11.2014)

Den Nachrichtenverlauf fand man später nur auf dem Handy des Vaters. Die Mutter löschte den Verlauf im Polizeiwagen nach ihrer Festnahme.

Einige Wochen vor Yağmurs Tod redeten auch zunehmend Freunde und Familienmitglieder den Eltern ins Gewissen. Eine Bekannte der Familie, die selbst ein Kind hatte, ahnte bereits, dass die Misshandlungen einen tödlichen Ausgang nehmen könnten. Sie brüllte die Mutter an, sie solle sich um ihr Kind statt um andere Männer kümmern. Den Vater warnte sie eindringlich: „Wenn du jetzt nicht handelst, passiert Etwas. Dann hälst du dein Kind irgendwann tot in den Armen“ (Quelle: Hamburger Morgenpost, 06.10.2014).

Der verzweifelte Vater suchte ebenfalls Rat bei einem Freund. Er erzählte ihm, dass er das Gefühl habe, dass seine Frau das Kind schlagen würde, hassen und anschreien. Der Freund bat ihn, eine Meldung beim Jugendamt zu machen, da Yağmur ansonsten sterben könnte.

Seinen Onkel bat der Vater ebenfalls um Hilfe. Er berichtete ihm von seiner Angst um sein Mädchen und dass er seine Tochter deshalb bei sich aufnehmen solle. Der Onkel lehnte dies allerdings ab und riet ihm, dringend das Jugendamt einzuschalten.

Die Freundinnen der Mutter hingegen verhielten sich teilnahmslos, obwohl manche von ihnen ebenfalls Kinder hatten. An Yağmurs drittem Geburtstag fiel ihnen auf, dass mehrere blaue Flecken mit Schminke überdeckt waren. Gesagt haben sie nichts. Außer Männer und Parties habe sie nichts interessiert, so ihre späteren Aussagen.

Yağmur hatte in diesem Leben keinen Platz. Doch statt die Mutter zur Rede zu stellen, feierten sie.

Erst im Oktober 2013 hakte die Staatsanwaltschaft bei der Rechtsmedizin nach, ob das von der Pflegemutter beschriebene Schütteln des Kindes zu den massiven Verletzungen geführt haben könnte. Der Rechtsmediziner verneinte dies und teilte der Staatsanwaltschaft in einem schriftlichen Bericht mit, dass es die Pflegemutter nicht gewesen sein konnte. Einige Wochen später wurde der Bericht auch dem Jugendamt weitergeleitet. Die Familienrichterin blieb jedoch weiterhin uninformiert und bekam den Bericht des Rechtsmediziners nie zu sehen. Die unerfahrene Mitarbeiterin des Jugendamtes hatte die Akte nicht gelesen und reagierte daher nicht.

Die Staatsanwaltschaft stellte im November 2013 das Ermittlungsverfahren der Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf Kindesmisshandlung ein. Die Eltern wurden zu dem Fall nie vorgeladen und befragt, obwohl nur sie als Tatverdächtige übrig blieben. Die Staatsanwaltschaft wusste zwar, dass höchstwahrscheinlich eine Misshandlung vorlag und die Eltern nicht unschuldig daran waren, doch da keiner von beiden als Täter ermittelt werden konnte, musste das Verfahren eingestellt werden. Erst am 26. November 2013 wurde die Jugendamtmitarbeiterin per richterlicher Anordnung um einen Sachstandsbericht gebeten über die familiäre Situation. Zu dem angeforderten Bericht kam es jedoch nie, da Yağmur am 18.12.2013 an ihren schweren Verletzungen starb.

Am 17. Dezember 2013 kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen den Eltern. Ihre Wut ließ die Mutter an Yağmur aus. Durch heftige Schläge und Tritte in den Bauch erlitt das kleine Mädchen einen Leberriss. Durch die hierbei entstandenen inneren Blutungen und die schweren Misshandlungen war Yağmurs Körper geschwächt und traumatisiert. Als die Mutter sie am nächsten Tag am Hals packte und gezielt auf den Kopf einschlug, versagte Yağmurs Organismus.

Yağmur starb am 18. Dezember in den frühen Morgenstunden. Doch die Mutter alarmierte nicht den Rettungsdienst, sondern überdeckte zunächst Yağmurs Hämatome mit Schminke und zog ihr einen Rollkragenpullover an. Im Anschluss schickte sie dem Vater eine Whats-App-Nachricht. Yağmur sei nach einem Sturz auf den Kopf blau angelaufen. Sie selbst konnte den Notruf angeblich nicht absetzen, da sie in Panik geraten war und sich übergeben musste. Der Vater arbeitete zu diesem Zeitpunkt in einem Getränkehandel und rief um 5.12 Uhr von dort aus umgehend einen Rettungswagen. Danach eilte er zurück in die Wohnung, wo das kleine Mädchen auf dem Rücken im Wohnzimmer lag.

Bereits um 5.18 Uhr traf die Notärztin ein. Sie versuchte, Yağmur zu reanimieren, doch Atmung und Herzschlag fehlten schon längere Zeit. Die Mutter behauptete, dass Yağmur erst vor 15 Minuten ins Wohnzimmer gekommen und einfach umgefallen sei. Der Notärztin war jedoch sofort klar, dass diese Aussage nicht der Wahrheit entsprechen konnte. Yağmurs Körper sei bereits kalt gewesen und statt eines Schlafanzugs trug sie einen Rollkragenpullover.

Als man die Mutter auf die Hämatome auf dem ganzen Körper ansprach, beschuldigte sie die Pflegemutter. Allerdings hatte diese sich im Januar 2013 für immer von Yağmur verabschiedet und sie seitdem nicht mehr gesehen.

Den Polizisten und Rettungssanitätern erschien die Situation am Einsatzort ebenfalls seltsam. Während die Notärztin um das Leben des kleinen Mädchens kämpfte, erzählte die Mutter nebenbei mit neutraler Stimme von den letzten drei Jahren. Als man Yağmur schließlich um 6.17 Uhr für tot erklärte, rannte der Vater aus dem Wohnzimmer und brach im Flur weinend zusammen. Die Mutter hingegen verhielt sich weiterhin passiv und unberührt. Die Helfer wunderten sich außerdem über das Verhalten als gemeinsames Elternpaar. Die beiden hatten sich nichts zu sagen, gingen sich aus dem Weg und verhielten sich wie Fremde.

Bei der Obduktion zählte man an Yağmurs Körper 83 Hämatome. Alle nicht älter als zwei Wochen. Gesicht, Bauch und Beine waren übersät mit Verletzungen. Bei manchen vernarbten Wunden gingen die Rechtsmediziner davon aus, dass diese durch das Ausdrücken von Zigaretten entstanden waren.

Die inneren Verletzungen von Yağmur schockierten sogar den leitenden Rechtsmediziner mit 40 Jahren Berufserfahrung: „Die inneren Verletzungen konzentrierten sich auf den oberen Bauchbereich. Da wurde immer wieder auf dieselbe Stelle geschlagen. So etwas habe ich noch nie gesehen“ (Quelle: Hamburger Morgenpost, 07.07.2014).

Herz, Leber, Lunge, Nieren und Bauchspeicheldrüse waren massiv verletzt. Außerdem war der linke Unterarm nach einem unbehandelten Bruch schief zusammengewachsen. Todesursache waren letztlich innere Blutungen, die durch einen Riss in der Leber entstanden. Aufgrund der Vielzahl an Verletzungen und der Anwendung besonders grober Gewalt sprach der Rechtsmediziner von einem „extrem schweren Fall“.

Die letzten drei Wochen waren für Yağmur die schlimmsten ihres Lebens.

„Dieses Kind hatte erhebliche Schmerzen und hat sehr gelitten“, bestätigte der Rechtsmediziner. Yağmur hatte „sicherlich immer wieder geweint, sich übergeben, sicher nicht normal gespielt“ (Quelle: Hamburger Morgenpost, 07.07.2014).

Am 21. Dezember 2013 fand für die 3-jährige Yağmur ein Trauerumzug statt. Treffpunkt war das Mehrfamilienhaus, in dem das Mädchen starb. Der Hamburger Stadtteil Billstedt war entsetzt und fassungslos über ihren Tod. Viele Freunde, Bekannte, Nachbarn und Einwohner nahmen an dem Trauermarsch teil, um Abschied von der kleinen Yaya zu nehmen.

Beisetzung

Yağmur wurde auf dem Öjendorfer Friedhof in Hamburg beerdigt. Großeltern, Angehörige und Freunde erwiesen ihr nach einem kurzen Trauermarsch die letzte Ehre. In einem weißen Sarg, bedeckt mit rotem Samttuch, wurde Yağmur neben einer fünf Meter hohen Zypresse begraben. An ihrem Grab lagen rote Nelken, Kerzen, Engel aus Porzellan und ein brauner Teddybär. Auch an ihrem ersten Todestag im Dezember 2014 wurden viele Blumen und Kerzen an ihrem Grab niedergelegt.

Gerichtsurteil

Da die Eltern unter dringendem Tatverdacht standen, ihr Kind misshandelt zu haben, wurden sie noch am gleichen Tag festgenommen und die Mordkommission nahm die Ermittlungen auf. Bereits am 19. Dezember wurde Haftbefehl gegen beide erlassen. Da Fluchtgefahr bestand, kamen die Eltern bis zur Verhandlung in Untersuchungshaft.

Yağmurs Mutter behauptete lange, dass ihre Tochter durch einen Unfall starb. Erst als die Ergebnisse der Obduktion vorlagen und ihr bewusst wurde, dass sie mit ihrer Geschichte nicht lange durchkommen würde, änderte sie ihre Taktik. Zumal von Beginn an aufgefallen war, dass Yağmurs Verletzungen mit Make Up verdeckt worden waren.

Sie gab die Misshandlungen schließlich zu, erzählte allerdings, der Vater sei der Täter gewesen. In einer zweistündigen Vernehmung berichtete sie von ihrem äußerst cholerischen Mann, der das kleine Mädchen oft angeschrien habe. Yağmur sei von ihm geschlagen worden und ihr wurde verboten, mit dem Kind ins Krankenhaus zu gehen. Sie selbst wurde ebenfalls von ihm geschlagen und sogar vergewaltigt.

Dass sie während der Verhandlung zusammengebrochen war, perfektionierte ihr Schauspiel. Sie belastete glaubwürdig den Vater so schwer, dass ihm Totschlag vorgeworfen wurde. Gegen die Mutter wurde indessen Haftbefehl erlassen wegen Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen. Der Vater bestritt die Tat und versicherte, dass er Yağmur nie misshandelt habe.

Doch aufgrund der schweren Vorwürfe seiner Frau galt er vier Monate lang als Hauptverdächtiger. Erst als sich die Frau zunehmend in Widersprüche verstrickte und Zeugen vernommen wurden, kamen die Ermittler der Wahrheit auf die Spur.

Im Mai 2014 wurde daher Mordanklage gegen die Mutter erhoben. Die Staatsanwaltschaft sah das Mordmerkmal der Grausamkeit erfüllt. Mord aus Hass und Feindschaft gegen das eigene Kind. Sie behandelte Yağmur mit roher Gewalt und der Oberstaatsanwalt betonte: „Der Angeklagten war klar, dass das Kind an derart massiven Misshandlungen sterben kann“ (Quelle. Hamburger Morgenpost, 11.06.2014). Dem Vater wurde nun Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen vorgeworfen.

Am 11. Juni 2014 begann der Prozess vor dem Hamburger Landgericht. Die Mutter wies noch immer jegliche Schuld von sich und der Vater wollte von den Misshandlungen nichts bemerkt haben. Beide machten Gebrauch von ihrem Recht zu Schweigen. Viele Verwandte verweigerten ebenfalls ihre Aussagen. Die Mutter hatte sich als Anwältin eine Bekannte der Familie ausgesucht, die auf Familienrecht spezialisiert war. Mit der Strafverteidigung wirkte sie überfordert. Der Anwalt des Vaters hingegen verfolgte die Strategie, dass sein Mandant zwar von den Misshandlungen wusste, ihm aber nicht bewusst war, dass Yağmur in Lebensgefahr schwebte.

Yağmurs Eltern saßen vor Gericht fast nebeneinander auf der Anklagebank. Doch sie würdigten sich keines Blickes.

Als der Staatsanwalt die Anklage vorlas, starrte der Vater unentwegt mit leerem Blick auf den Tisch vor ihm. Die Mutter schloss die Augen und kämpfte mit den Tränen, als die schlimmsten Verletzungen am Körper der Dreijährigen aufgezählt wurden.

Während des Verhandlungstages am 18. Juni 2014 wurde ein dreister Brief von der Mutter vorgetragen, den sie an den Oberstaatsanwalt geschickt hatte, nachdem er sie wegen Mordes angeklagt hatte. Sie bezeichnete dies als eine Unverschämtheit. Die Mutter sah sich weiterhin in der Opferrolle und beschuldigte ihren Mann. Er habe Yağmur zu Tode getreten, dass habe sie mit eigenen Augen gesehen.

„Mein Gewissen ist rein“ , schrieb sie (Quelle: Hamburger Morgenpost, 18.06.2014).

Auf dem Handy des Vaters hatte man Whats App Nachrichten gefunden, die die Mutter schwer belasteten. Sie behauptete jedoch, dass sie die Nachrichten nie geschrieben habe. Die Freunde ihres Mannes hatten angeblich ihr Handy geklaut und die Nachrichten in ihrem Namen verfasst, um so die Schuld auf sie zu lenken. Der Vater bezeichnete seine Frau in den Vernehmungen als „psychisch krank“.

Am 25. Juni 2014 wurden vor Gericht Fotos von Yağmur gezeigt, die sich auf den Handys der Eltern befanden. Auf einigen Bildern erkannte man blaue Flecken am Körper des Kindes. Der Vater konnte nicht hinsehen und wandte den Blick ab. Die Mutter musste beim Anblick der Fotos weinen.

Fünf Tage später war der nächste Verhandlungstag. Als ein Video von Yağmur gezeigt wurde, wie sie voller Freude in einem Wasserbecken plantschte, rastete der Vater aus. Er warf einen Gegenstand nach ihr und brüllte auf türkisch: „Du hast sie umgebracht. Warum weinst du?“ Die Mutter schrie zurück: „Du immer mit deinen Drohungen, jetzt zeigst du dein wahres Gesicht“ (Quelle: Die Welt, 01.07.2014). Die Verhandlung wurde sodann unterbrochen und die Eltern zurück in ihre Zellen gebracht. Als der Vater abgeführt wurde, rief er: „Warte du nur ab“ (Quelle: Die Welt, 01.07.2014)

Bei der Zeugenaussage der Pflegemutter am 12. Juli 2014 kam eine interessante Information zum Vorschein. Der Richter wollte von ihr wissen, ob Yağmurs Mutter in all der Zeit

einmal ihre Schwester um Hilfe gebeten habe, da diese in einem Hamburger Jugendamt arbeitete. Die Pflegemutter hatte darüber jedoch keine Kenntnis. Während ihrer Aussage vor Gericht vermied sie den Blickkontakt mit den Eltern und kämpfte immer wieder mit den Tränen.

Ende August 2014 schilderte ein Polizist seinen Eindruck, der an Yağmurs Todestag vor Ort war: „Sie zeigte keine Trauer, wirkte kühl und reagierte genervt, als wir ihre Aussage wörtlich protokollierten“ (Quelle: Hamburger Morgenpost, 22.08.2014).

Am 11. September 2014 machte der Haftrichter seine Zeugenaussage. Er hatte die Eltern kurz nach Yağmurs Tod vernommen und konnte sich im Nachhinein nicht erklären, wie er auf die Aussagen der Mutter hereinfallen konnte. Sie hatte das Bild einer trauernden und verzweifelten Mutter glaubhaft vermittelt. Da ihre Schilderungen jedoch sehr durchdacht wirkten, veranlasste er einen Intelligenztest, bei dem sie ein unterdurchschnittliches Ergebnis von 88 erzielte. Erst sehr viel später geriet die Mutter in den Fokus der Ermittler. Der Haftrichter konnte diese Wendung des Falles kaum fassen:

„Dergleichen habe ich in meiner gesamten Laufbahn noch nicht erlebt“ (Quelle: Hamburger Morgenpost, 17.09.2017).

Als der Vater am 14. November 2014 seinen Anwalt treffen sollte und die Mutter einen Termin bei ihrer Psychologin wahrnehmen musste, kreuzten sich ungewollt ihre Wege im Gefängnis. Normalerweise wird dies durch die Justizvollzugsbeamten verhindert. Der Vater bekam prompt einen Gewaltausbruch, als er seine Frau erblickte. Er schlug ihr auf die Nase und riss ihr Haare aus.

Mitte November 2014 wurde dem Gericht das psychiatrische Gutachten vorgelegt. Das Resultat nach vier Gesprächsterminen zwischen Psychiater und Mutter: Keine Hinweise auf verminderte Schuldfähigkeit. Sie hatte gezielt ihren Mann schwer mit Misshandlungsvorwürfen belastet.

„Sie spricht von einem Komplott ihres Ehemannes und dessen Freunde gegen sie“, sagte der Gutachter aus. „Sie selbst sei eine wohlsorgende Mutter, alle anderen hätten sich gegen sie verschworen und sogar belastende WhatsApp-Nachrichten gegen sie konstruiert“ (Quelle: Radio Hamburg, 14.11.2014).

Weiterhin analysierte er bei der Mutter wenig Empathie für ihr Kind. Empathie und Emotionalität konnte er nur feststellen, wenn es um sie selbst ging, nicht jedoch beim Schicksal und den Qualen ihres Kindes.

Die Beweisaufnahme war hiermit beendet. Für die Mutter forderte die Staatsanwaltschaft lebenslange Haft wegen Mordes aus Grausamkeit und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld. Als Begründung für die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld nannte die Staatsanwaltschaft die lange Leidenszeit von Yağmur. Die Anwältin der Mutter bat hingegen um eine milde Strafe, da sie die Gewalt ihres Mannes gegenüber dem Kind nur geduldet habe und sich nicht eindeutig feststellen ließe, wer der Täter gewesen sei.

Für den Vater erachtete die Staatsanwaltschaft sechs Jahre Haft wegen Körperverletzung mt Todesfolge durch Unterlassen als angemessene Strafe. Die Verteidigung forderte eine Bewährungsstrafe. Der Anwalt betonte, dass sein Mandant durch den Tod des Kindes bereits ausreichend bestraft worden war. Nun ergriff auch zum ersten Mal während des gesamtes Prozesses der Vater unter Tränen das Wort:

„Ich hätte für meine Tochter da sein sollen. Ich war der Einzige, der hätte handeln können, aber ich habe die Gewalt nie gesehen. Ich wusste nicht, in welcher Gefahr meine Tochter sich befand. Ich konnte mir nicht vorstellen, dass sie stirbt. Es tut mir innerlich so weh, dass ich kaum Zeit mit ihr verbringen konnte“ (Quelle: Süddeutsche Zeitung, 18.11.2014).

Während der Vater also seine Fehler einräumte, wälzte die Mutter die Schuld noch immer ab und hielt an ihrem Lügengeflecht fest.

Nach fünf Monaten und 29 Verhandlungstagen fiel am 25. November 2014 das Urteil. Die 27-jährige Mutter wurde wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die besondere Schwere der Schuld wurde jedoch nicht festgestellt. Der 26-jährige Vater erhielt eine Haftstrafe von vier Jahren und sechs Monaten wegen Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen. Beide zeigten während der Urteilsverkündung keine sichtbare Regung. Der Vater akzeptierte seine Haftstrafe von Anfang an. Über seinen Anwalt teilte er mit, dass er zur Ruhe kommen wolle.

„Sie haben das Prinzip Hoffnung regieren lassen, wo entschlossenes Handeln notwendig gewesen wäre“ , kritisierte der Richter (Quelle: Die Welt, 25.11.2014).

Er sah monatelang tatenlos dabei zu, wie seine aggressive Frau das gemeinsame Kind schwer misshandelte. Der Oberstaatsanwalt war sicher, dass er Yagmurs Leben hätte retten können:

„Er sah davon ab, sein Kind zu schützen, indem er das Jugendamt oder die Polizei benachrichtigte oder seine Verwandten, die sich bereit erklärt hatten, das Kind zumindest zeitweise zu sich zu nehmen“ (Quelle: Hamburger Morgenpost, 11.06.2014).

Die Mutter legte gegen das Urteil Einspruch ein und wollte in Revision gehen. Ihr Antrag wurde jedoch im Oktober 2015 vom Oberlandesgericht abgelehnt, sodass das Urteil rechtskräftig wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte das Urteil zunächst ebenfalls angefochten, damit die nächsthöhere Instanz die besondere Schwere der Schuld feststellen könne. Der Antrag wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Gegen vereinzelte Jugendamtmitarbeiter und Erzieher der Kita liefen nach Yağmurs Tod Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft. Hierbei wurde geprüft, ob ein Straftatbestand vorlag und aufgrund dessen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden könne. Es gab eine „Verkettung von Fehlern“ und jede Menge Fehlentscheidungen. Die Familie blieb vollkommen unüberwacht nach dem Wechsel der Zuständigkeiten der Jugendämter aufgrund des Umzugs sowie der Abmeldung aus der Kita.

Man leitete zunächst Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen und wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ein, doch diese wurden am 21. Juli 2015 eingestellt. Es konnte nicht hinreichend bewiesen werden, dass ein ordnungsgemäßes Handeln den Tod der kleinen Yağmur verhindert hätte.

Im September 2017 wurde Yağmurs Vater aus der Haft heraus in die Türkei abgeschoben. Er hatte sein Bleiberecht durch die Straffälligkeit verwirkt.

Politischer Skandal

Yağmur war seit 2004 das fünfte Kind, welches in Hamburg durch die Gewalt der Eltern zu Tode gekommen war, obwohl Ämter, Behörden und Gerichte frühzeitig eingeschaltet wa-

ren. Dies löste einen politischen Skandal aus, denn das Jugendhilfesystem hatte – mal wieder – versagt.

Ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft sollte das Fehlverhalten der involvierten Ämter aufklären. Die fünf Fraktionen gingen der Frage nach, wer wann und warum versagte und überprüften die getroffenen Entscheidungen von Jugendämtern und Staatsanwaltschaft. In einem Abschlussbericht sollten die Fehler im System der Hamburger Sozialbehörden analysiert werden. Mit dessen Ergebnissen sollte zudem das Kinderschutz- und Jugendhilfesystem entsprechend verbessert werden. Denn bisher wurden immer nur die Lücken geschlossen, die der aktuelle Todesfall von Yaya zum Vorschein brachte:

Als Jessica im Jahr 2005 mit sieben Jahren qualvoll verhungerte, achtete man mehr auf die Einhaltung der Schulpflicht. Auch die neun Monate alte Lara-Mia verhungerte 2009 trotz Unterstützung des Jugendamtes. Nach ihrem Tod wurde ein Computerprogramm eingeführt, welches die Jugendhilfe in Hamburg besser vernetzen sollte. 2012 wurden Pflegefamilien strenger kontrolliert, nachdem die 11-jährige Chantal an einer Methadonvergiftung starb.

Am ersten Todestag von Yağmur stellte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss seinen Bericht vor. Er umfasste 543 Seiten. 26 Zeugen und fünf Sachverständige wurden von den Abgeordneten befragt. Die Seiten waren gefüllt mit Fehlern, Versäumnissen von Behörden, Fehleinschätzungen, schlampiger Aktenführung und mangelnder Kommunikation. Es zeigte sich ein System wo geschwiegen wurde. Alle waren gewarnt, aber da keiner beim anderen nachfragte und keiner miteinander redete, konnte man die Qualen von Yağmur nicht stoppen. Die wichtigsten Erkenntnisse im Überblick:

- Durch zwei Umzüge der Familie und dem mangelhaften Informationsaustausch zwischen den Jugendämtern schätzte der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes die Lage falsch ein und verlor den Überblick über die Geschehnisse
- Die Übergabe der Akten an das nächste zuständige Jugendamt verlief schlecht. Der Vermerk der bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung geriet aus dem Blickfeld
- Nach dem Umzug achtete keiner mehr auf die Einhaltung der Kita-Besuche und die Betreuung durch die Familienhilfe
- Yağmurs Fall wurde im Sommer 2013 von einer ASD-Mitarbeiterin übernommen mit zu wenig Berufserfahrung
- Als im November 2013 die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft wegen der Kopfverletzungen eingestellt wurden, erkannte der ASD nicht, dass sich Yağmur dennoch bei einem der Täter befand und in großer Gefahr war

Nachdem die Mutter zwei Mal vorgeladen war (nachdem ein Rechtsmediziner Strafanzeige stellte) und nicht erschien, wurde dies als Aussageverweigerung gewertet. Die Staatsanwaltschaft ermittelte nicht intensiv genug.

Stark kritisiert wurde der ASD. Der Personalmangel und eine hohe Krankenquote hatten zu Yağmurs Tod beigetragen. Ein Leiter des ASD bezeichnete seine Abteilung als „im Grunde nicht arbeitsfähig“. Ein Sachbearbeiter musste bis zu 100 Fälle gleichzeitig bearbeiten.

Nachdem Yağmur 2013 starb, forderte die CDU, dass Kinder nicht mehr in ihre Familien zurückkehren sollten, wenn dort weiterhin die Gefahr von Gewalt drohte.

Im Jugendamt Eimsbüttel wurden all jenen Fälle neu geprüft, bei denen Familiengericht und Staatsanwaltschaft zusammenarbeiteten. Denn zwischen diesen Instanzen gab es bei Yağmur gravierende Probleme und Nachlässigkeiten.

Der Bezirkschef vom Jugendamt Mitte ließ alle Fälle überprüfen, bei denen Kitas gefährdete Kinder beobachten sollten. Bei Yağmur wurden Verletzungen nicht an das Jugendamt gemeldet, obwohl genau das deren Auftrag war.

Jugendhilfeinspektion

Die Jugendhilfeinspektion existiert seit 2013 und ist eine Fachaufsicht der Jugendhilfe in Hamburg. In einem Bericht, der bis 30. Januar 2014 erwartet wurde, sollten Fehler aufgedeckt werden, die die Jugendämter und ASD-Mitarbeiter im Fall Yağmur verursacht hatten. Hauptaugenmerk lag auf der Entscheidung, Yağmur in die Familie zurückzulassen, obwohl gegen beide Elternteile noch ein Ermittlungsverfahren lief. Die zuständigen Mitarbeiter standen unter enormem Druck und waren krankgeschrieben.

Der Prüfbericht listete zahlreiche Versäumnisse auf, die insgesamt zum Tod von Yağmur beigetragen hatten. Wie hochgradig gefährdet Yağmur bei ihren Eltern war, wurde nicht erkannt. Erwähnt wurde auch, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes leichtgläubig waren bei den Aussagen der Mutter und die Akten aus Zeitmangel nicht gelesen oder nur überflogen hatten. Dabei gerieten wichtige Details aus dem Blickfeld. Ab dem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft wegen der Strafanzeige des Rechtsmediziners ging alles schief.

Yağmur Gedächtnisstiftung

In Hamburg starben unter den Augen der Behörden in elf Jahren sechs Kinder. Nach Yağmur wurde am 19.12.2015 der 13 Monate alte Taylor zu Tode geschüttelt. Auch diese Familie wurde vom Jugendamt betreut.

Michael Lezius gründete daraufhin im April 2016 die „Yagmur Gedächtnisstiftung“, die dazu aufrief: „Freie und Hansestadt Hamburg – jetzt reicht es! Keine zu Tode misshandelten Kinder mehr! Schütze sie besser.“ (http://yagmur-stiftung.hamburg/)

Michael Lezius engagiert sich seit 1986 für den Kinderschutz. Im Fall Yağmur war er Beobachter des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und verfolgte vor dem Landgericht Hamburg den Prozess gegen die Eltern. Er war erschüttert, dass Yağmur tot war, obwohl fast alle Zeugen aussagten, sie hätten nichts falsch gemacht. Ebenso, dass Yağmurs Tod hätte verhindert werden können, wenn bei den Behörden nicht alles schief gegangen wäre.

Die Stiftung soll zwischen 2016 und 2024 jährlich im Rahmen einer Gedenkfeier an Yağmurs Martyrium erinnern. Außerdem wird jährlich der Yağmur-Gedächtnispreis in Höhe von 2.000 Euro vergeben für „Zivilcourage im Kinderschutz“. Jedes Jahr soll zudem ein Expertenteam die Qualität des Kinderschutzes in Hamburg bewerten.

Der Tod von Ayesha (2) aus Neugraben

Auszüge aus dem geschwärzten Bericht der Jugendhilfeinspektion, Hamburg

Nach dem gewaltsamen Tod von 11 Kindern in Hamburg zwischen 2003 und 2016 wurde in den Jahren 2017 (Ayesha) und 2018 (Mariam) je ein weiteres Kind vom leiblichen Vater ermordet: Ayesha aus Neugraben wurde nur zwei Jahre alt. Wie in allen anderen Fällen stand das Kind mit seiner Familie unter der Obhut der zuständigen Behörde, als es zu Tode kam. Die Umstände wurden im Jugendhilfeinspektionsbericht für Ayesha untersucht, aus dem auf den folgenden Seiten geschwärzte Auszüge abgedruckt sind.

Ayesha ist in ihrer Familie aufgewachsen. Die Eltern hatten immer wieder Probleme mit der Gewalt des Vaters, vor allem gegenüber Ayeshas Mutter, aber auch gegenüber dem älteren Sohn von Ayeshas Mutter. Die Mutter holte sich immer wieder Hilfe von der Polizei. Eine Aufnahme in ein Frauenhaus lehnte sie ab, ließ immer wieder ihren Mann in die Wohnung. Als Ayeshas Vater Probleme mit seinem Asylverfahren und mit dem Sorgerecht bekam, wurde die Situation „brenzlig“. Nach erneutem Polizeieinsatz flüchtete Ayeshas Mutter mit ihrem Sohn aus dem Haus, ließ – aus welches Gründen auch immer – Ayesha zurück. Der Vater hat seiner 2-jährigen Tochter fast mit einem Messer den Kopf abgetrennt. Auf seiner spektakulären Flucht nach Spanien wurde er in San Sebastian gefasst und in Hamburg zu einer lebenslänglichen Haftstrafe mit besonderer Schwere der Schuld verurteilt.

4. ASD-Fallbearbeitung A.

Aufgabe der Jugendhilfeinspektion ist die Überprüfung der Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards. Dazu hat die Jugendhilfeinspektion u.a. Checklisten entwickelt, anhand derer sich die Beachtung der Vorgaben bei der Einrichtung und Überprüfung einer Hilfe zur Erziehung und bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen Kindeswohlgefährdung kontrollieren lässt. Dabei werden zusätzlich jedoch zwei mögliche Abweichungen berücksichtigt: zum einen können Vordrucke / Formulare / Prozessschritte des Qualitätsmanagement zwar unbenutzt / unausgefüllt / unerfüllt geblieben sein, die dahinter stehende Aufgabe jedoch anderweitig mindestens ansatzweise beachtet worden sein. Dies wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt, auch wenn die formale Abarbeitung nicht korrekt ist (bspw. wurde keine Ressourcenkarte erstellt, die Ressourcen der Familie werden jedoch im Hilfebegründenden Bericht aufgeführt). Zum anderen können Vordrucke ausgefüllt oder Arbeitsschritte / Dokumentationen erfolgt sein, die zwar formal erfüllt sind, deren dahinterliegender Sinn jedoch nicht verstanden oder verfehlt wurde (bspw. liegt ein Hilfebegründender Bericht vor, dieser bleibt aber rudimentär, das notwendige Fallverstehen wird nicht deutlich), was ebenso mit in die Bewertung einfließt.

Neben der Beurteilung der Einhaltung von Standards anhand der Checklisten wird eine Fallbearbeitung auch daran gemessen, inwieweit die (in der Konzeptgruppe zur Rahmenkonzeption der Arbeit der JI) entwickelten Qualitätskriterien für gute Fallarbeit erfüllt sind.

Zugrunde liegen der Bewertung elf Qualitätskriterien

- Achtsamkeit
- Fehleroffenheit
- Nachvollziehbarkeit
- Partizipation
- Rechtmäßigkeit
- Transparenz
- Verhältnismäßigkeit
- Vertraulichkeit
- Zügigkeit
- Zufriedenheit und
- Zuverlässigkeit.

Die Übergänge zwischen den Kriterien sind zum Teil fließend, bei einigen Arbeitsschritten müssen mehrere Qualitätskriterien von den Fachkräften beachtet werden, in manchen Konstellationen können sie in einem Widerspruch zueinander stehen. So kann die gelungene Partizipation der Familie zu einer Verzögerung und damit zur mangelnden Beachtung des Kriteriums „Zügigkeit" führen. Je nach Arbeitsauftrag können Kriterien an Bedeutung gewinnen oder in den Hintergrund rücken. Das zeichnet die Komplexität der Arbeit im ASD und den hohen Anspruch an „gute Fallarbeit" aus.

Im Laufe der letzten Jahre hat die JI die genannten Kriterien mit dem SGB VIII, den Vorgaben und Hinweisen aus der Fachanweisung ASD und aus den Arbeitsrichtlinien abgeglichen und die Definitionen weiter präzisiert. Auch durch den Input aus der Zusammenarbeit mit der Untersuchungsgruppe der JI bei der Fallbetrachtung während der letzten anlassbezogenen Prüfung und den Ergebnissen des Workshops zum Thema „gute Fallarbeit" in der Abteilung, die zuletzt im Zusammenhang mit einer Regeluntersuchung von der JI überprüft wurde, wurden die Qualitätskriterien (und woran die Erfüllung derselben gemessen werden kann) stetig weiter verfeinert.[21]

Zuständigkeit des Bezirksamtes Harburg für die Familie A.

[redacted]

[21] Vgl. Anhang 6.2. „Qualitätskriterien gemäß Rahmenkonzept der JI"

Für den Bericht an die Rechtsabteilung des Einwohnerzentralamtes (nicht an die Abteilung Ausländerangelegenheiten) gibt es keine rechtliche Grundlage, hier wurden Datenschutzbestimmungen verletzt. [redacted]

Nach Aktenlage muss davon ausgegangen werden, [redacted]

Bedenklich – durch die Akte hindurch – ist die fehlende Differenzierung von Fakten, eigener Beobachtungen, Interpretationen und Bewertungen der Fachkräfte [redacted] (aber auch die Berichte der [redacted] weisen diesen Mangel auf). Es finden sich übernommene Aussagen der [redacted] und nicht verifizierte Zuschreibungen, die Gefahr laufen, von einer Behauptung oder Mutmaßung zum Fakt zu werden.

4.2. Bewertung der Fallbearbeitung durch die Untersuchungsgruppe auf der Grundlage der Qualitätskriterien der JI

Vorgehen

Die Mitarbeitenden der Jugendhilfeinspektion und die bezirklichen Unterstützer bewerteten in der Untersuchungsgruppe die Fallbearbeitung anhand der Qualitätskriterien und der entwickelten Ankerbeispiele.

Anhand eines Bewertungsbogens, der von jedem einzeln und anonym ausgefüllt wurde, wurde die Erfüllung der Kriterien anhand von vier Resultaten eingeschätzt: als völlig, eher ja, eher nein und gar nicht erfüllt. Zudem konnten die Kriterien kenntlich gemacht werden, die für die untersuchte Fallkonstellation (auf den Betrachtungszeitraum bezogen) als besonders relevant für gelingende Fallarbeit erachtet wurden. Die Einzelergebnisse wurden zusammengeführt und besprochen.

Es wurde gemeinsam die Entscheidung getroffen, die am häufigsten als relevant genannten Kriterien intensiv zu betrachten. Mithilfe der protypischen Ankerbeispiele wurden alle Merkmale der Fallbearbeitung, die unter das entsprechende Kriterium fallen, zusammengetragen und erneut bewertet. Diese erste Bewertung der Fallbearbeitung basierte auf der erfolgten Aktenanalyse. Nach den durchgeführten Interviews mit den Fallzuständigen Fachkräften erfolgte ein Austausch, um durch neu gewonnene Erkenntnisse die Bewertung anzupassen.

5. Weitergehende Fragestellungen aus dem Bezirksamt Harburg

Das Bezirksamt Harburg hat in seiner schriftlichen Beauftragung Fragen formuliert, die sich auf spezielle Umstände der Fallbearbeitung beziehen und in ähnlicher Weise auch in anderen Fällen angetroffen werden könnten.

Im vorbereitenden Gespräch mit den Leitungskräften des Bezirksamtes Harburg am 20.12.2017 wies die JI darauf hin, dass es nicht ihrem Auftrag entspreche, die Fragen fallunabhängig und abschließend zu beantworten. Es wurde eine Verständigung darüber hergestellt, dass gegebenenfalls eine vertiefende Diskussion der durch die Fragen aufgeworfenen Themen auf der Fachebene angeregt werden könne.

Die Bearbeitung dieser Fragen erfolgte in der Form, dass im Rahmen der Aktenanalyse möglichen Hinweisen in Bezug auf die gestellten Fragen nachgegangen und diese bewertet wurden.

5.1. Welchen Einfluss hatte das ausländerrechtliche Verfahren auf den Fallverlauf und die Kooperation der handelnden Fachkräfte in diesem Fall?

Für die Beantwortung dieser Frage lassen sich der Akte zu wenig Informationen darüber entnehmen, welche Erkenntnisse die handelnden Personen über die Wirkung des ausländerrechtlichen Verfahrens auf den Vater von A. hatten und wie sie diese ggf. bewertet haben. Bekannt ist, dass der Kindesvater einen ungesicherten Aufenthalt hatte und dadurch belastet gewesen sein dürfte.

- Der Akte ist zu entnehmen, dass zwischenzeitlich seine Abschiebung bevorgestanden hat und der Kindesvater [redacted] Rechtsmittel einlegte.
- Mehrfach wurden im Verlauf der Hilfe seitens des Trägers Überlegungen dazu wiedergegeben, ob der Kindesvater zurück nach Pakistan gehen werde und ob er dann seine Tochter werde mitnehmen können oder nicht. Wie die Familie intern darüber kommunizierte, kann der Akte nicht entnommen werden.
- [redacted] Die eingesetzte SPFH (SPFH 1) unterstützte die Mutter mit den Kindern dabei, sich räumlich vom Vater zu trennen. Die Ambivalenzen der Mutter [redacted] wurden beschrieben, aber nicht bewertet. [redacted]
- Ab [redacted] wurde eine zweite Fachkraft der SPFH beauftragt, die im Hilfeverlauf den Kindesvater bei aufenthaltsrelevanten Fragen unterstützte. Die Auswirkungen des Verfahrens [redacted] in einem Bericht [redacted] Es sind jedoch keine Hinweise erkennbar, wie die [redacted] die damit möglicherweise ausgelösten Dynamiken in der Familie bewertet und welche Schlussfolgerungen sie daraus gezogen hat.

- Nicht aktenkundig ist, ob und wie die beiden SPFH-Fachkräfte sich über ihre unterschiedlichen Aufträge verständigt haben, und ob das ausländerrechtliche Verfahren und seine möglichen Wirkungen auf das Familiensystem mit allen Beteiligten kommuniziert wurden.

[redacted]

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe erfordert zwar nicht die Nachverfolgung des Verfahrens einer anderen Behörde. Gleichwohl hat ein ausländerrechtliches Verfahren selbstverständlich Auswirkungen sowohl auf die unmittelbar betroffenen Familienmitglieder als auch auf die Familiensysteme. Eine gelingende, bedarfsgerechte Hilfeplanung, bzw. Beratung durch die Jugendhilfe muss immer wieder den veränderten Bedingungen in den Familien angepasst werden und so ist mit den Auswirkungen, die ein solches Verfahren auf die Betroffenen haben kann, im Fallverlauf durch die Zusammenarbeit aller am Fall Beteiligten umzugehen.

In einem spezialisierten ASD (wie der seit April 2016 bestehende ASD 4 (Asyl) im BA Harburg) sollten darüber hinaus ausländerrechtliche Expertise und die Kenntnis von Angeboten bzgl. der Klärung weitergehender rechtlicher Fragen angesiedelt sein, auf die im Einzelfall mit zurückgegriffen werden sollte.

Sofern [redacted] eine Stellungnahme des ASD an die Ausländerbehörde erfolgt, geschieht dies grundsätzlich auf Anforderung derselben. Die Stellungnahme muss datenschutzrechtliche Bedingungen erfüllen[28] und sich auf das beschränken, was aus eigener Anschauung mitgeteilt werden kann zu bestehenden Verhältnissen und Bindungen von Kindern und Elternteilen und deren Bedeutung für die positive Entwicklung von Kindern[29].

5.2. Hat die Hamburger Jugendhilfe die richtigen Angebote und Methoden für die hier betroffene Zielgruppe im Hinblick auf einen kultursensiblen Kinderschutz und für die Hilfeplanung und -durchführung bei Fällen häuslicher Gewalt?

Kinderschutz gilt für alle Kinder gleichermaßen, unabhängig von jedwedem Hintergrund. Maßgebliche Gesetze, Vorgaben und Reglungen sind entsprechend in jedem (KWG-) Fall zu beachten. Genauso wie die Beachtung verabredeter Standards gehört die Berücksichtigung

[28] Vgl. dazu auch 4.1.1.
[29] siehe Arbeitsrichtlinie A5.6-AR2

6. Anhang

6.1. Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg zum Untersuchungsbericht

Die Stellungnahme des Bezirksamtes Harburg wurde nach Erhalt hier unverändert eingefügt. Die Schwärzung wurde durch die BASFI vorgenommen.

Untersuchungsbericht der JI zur Fallbearbeitung A.

Stellungnahme des Bezirksamts Harburg (BA)

Stand 20.07.2018

Vorbemerkung

Die Stellungnahme des BA Harburg bezieht sich auf den am 16.05.2018 übersandten Entwurf des JI-Untersuchungsberichts. Am 12.06.2018 hatte das BA zunächst ausführliche Hinweise zu unrichtigen oder ungenauen Sachverhaltsdarstellungen sowie daraus folgende mögliche Veränderungen von Bewertungen übermittelt. Am 13.06.2018 fand dazu ein Gespräch zwischen dem Kernteam der JI und dem BA statt. Dem BA wurde keine Endfassung des Untersuchungsberichts zur Verfügung gestellt mit Verweis auf den anzuwendenden Prozess gemäß QMS. Deshalb kann diese Stellungnahme Passagen enthalten, die sich auf mittlerweile geänderte Sachverhaltsdarstellungen und ggf. geänderte Bewertungen bezieht. Vor dem Hintergrund dieser Unschärfe, die angesichts des einzuhaltenden QMS-Prozess nicht im Rahmen dieser Anlassuntersuchung aufgelöst werden kann, schlägt das BA vor, den Ablauf der Berichtserstellung, des Austauschs zwischen JI und geprüfter Stelle sowie der Finalisierung des Berichts grundsätzlich zu überprüfen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Abschnitte 2 bis 5 des Berichtsentwurfs. Zu den Abschnitten 3 und 4 werden zusammenfassende Hinweise zu unrichtigen und ungenauen Sachverhaltsdarstellungen gegeben.

Abschnitt 2 Management Summary

Zu den Aussagen des Management Summary wird darauf hingewiesen, dass Gewalttaten wie in diesem Fall durch keine noch so vorschriftenkonforme Handlungsweise eines Hilfesystems verhindert werden können. Die festgestellten (durch die notwendigen Änderungen in der Sachverhaltsdarstellung noch anders zu bewertenden) „Defizite in der Qualität der Fallbearbeitung" sind im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Fallverlauf zu qualifizieren. Aus Sicht

des BA sind die festgestellten Abweichungen (soweit zwischen BA und JI einvernehmlich) formal zutreffend, sie wurden jedoch durch das Handeln der Leitungskräfte transparent und überzeugend begleitet, so dass die spekulative Aussage „es kann nicht ausgeschlossen werden, dass [...]" im Ergebnis eine nicht angemessene Verantwortungsverlagerung für den Tod des Kindes suggeriert. [redacted]

<u>Abschnitt 3.2.1 (Demografische Daten)</u>

Trotz der Bewertung auf Seite 10 des Berichtsentwurfs bleibt der Bezug der dargestellten Daten aus der Bevölkerungsstatistik und aus dem Sozialmonitoring zum eigentlichen Prüfgegenstand unklar, dies auch angesichts des Migrationshintergrunds der Familie. Sofern hier Rückschlüsse auf eine als „Hintergrundrauschen" bestehende Belastungssituation der ASD-MitarbeiterInnen gezogen werden sollen, z.B. wegen komplexerer Problemlagen oder geringerer Selbsthilfepotentiale, wären diese zu explizieren. Anderenfalls wird vorgeschlagen, diesen Abschnitt zu streichen, zumal in der Personalbemessung für den ASD ein Mittelwert für den Schweregrad der Fälle zugrunde gelegt wurde.

<u>Abschnitt 3.2.2 (Personalstruktur [...]) und 3.2.3 (Übersicht [...] Arbeitsfähigkeit)</u>

Zu diesen Abschnitten gibt es zahlreiche Korrekturhinweise und Formulierungsvorschläge des BA Harburg. Der erste Schwerpunkt der Änderungen zielt auf eine vollständige und zutreffende Darstellung der jeweils im EM und FM vorhandenen Ressource. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der nominellen Besetzung der FFK-Stellen im Rahmen der 115-%-Regelung einerseits und andererseits der tatsächlich zur Verfügung stehenden Personalressource, bei der die nominelle

Besetzung reduziert ist um die Langzeiterkrankten oder in Elternzeit befindlichen oder aus sonstigen Gründen nicht im Dienst befindlichen FFKs.

Ebenso ist die – den hamburgweit geltenden Standards entsprechende und aus Sicht des BAs über 10 Jahre in Bezug auf die Gewährleistung des Kinderschutzes bewährte – organisatorische Trennung in EM und FM im ASD Süderelbe nicht zutreffend dargestellt worden. Durch die Harburger Regelungen war es grundsätzlich möglich, auch in personell schwierigen Phasen alle Anliegen und Hilfebedarfe sofort fachlich zu bewerten und zeitnah notwendige Hilfen einrichten zu können.

Die Aufteilung des ASD in EM und FM entspricht der Fachanweisung ASD und existiert in allen Bezirken. Die personelle Trennung der Funktionsbereiche in Harburg ermöglicht eine zuverlässige und klar definierte Zuständigkeit für die Anliegensaufnahme im ASD. Aus der Aufteilung in EM und FM ergibt sich eine Schnittstelle, an der es zu Fallübergaben mit allen damit verbundenen Risiken kommt. Diese Risikoquelle besteht unseres Erachtens unabhängig von der gewählten Organisationsform in allen ASD-Abteilungen Hamburgs. Im BA Harburg wurden diese Risiken durch festgelegte Kommunikationsprozesse zwischen EM und FM wie ein Übergabeprotokoll, ein regelhaftes Übergabegespräch der FFK und den regelhaften Einbezug von ASD-Leitung bei jeder Fallübergabe Rechnung getragen. Diese Maßnahmen, die die Risiken der Schnittstelle minimieren, flossen nicht in die Bewertung durch die JI ein. [redacted]

Die schnelle Einrichtung der Hilfe im EM und das anschließende Führen des HPG im FM beruht auf einer Organisationsentscheidung des BA Harburg. Vor dem Hintergrund der starken Überlastung der beiden betroffenen Abteilungen wurden in einem extern moderierten Workshop 2014 Lösungen entwickelt, wie die zügige Einrichtung von Hilfen und damit die Wahrung des Kinderschutzes dennoch gewährleistet werden kann. Die Organisationsentscheidung wurde auf Grund der Ergebnisse des Workshops durch Leitung getroffen. Die Vorteile dieses „Krisenmodells" in Süderelbe überwogen in der Praxis einer notleidenden FM Abteilung deutlich die Nachteile. Diese Zügigkeit wurde in der Bewertung des Einzelfalls zwar positiv erwähnt, jedoch nicht mit dem Harburger Modell in Zusammenhang gebracht. Diese Praxis, die angesichts einer extremen Notlage 2014 etabliert wurde, wurde inzwischen im Zuge der stattgefundenen Anlassuntersuchung und vor dem Hintergrund stabilisierter Abteilungen überprüft und verändert.

Personalstruktur und tatsächliche personelle Ausstattung im ASD Süderelbe

In der Region Süderelbe gibt es nur zwei ASD-Abteilungen: H/JA2 ASD1 (EM) und H/JA2 ASD2 (FM). Da sich der ASD in Süderelbe generell durch eine geringe Zahl von FFK vor Ort auszeichnet, unterstützen und vertreten sich regelhaft beide Abteilungen gegenseitig bei Engpässen. Die Überlastung der einen Abteilung hat also immer auch einen Einfluss auf die andere. Entsprechend muss die personelle Situation beider Abteilungen im betrachteten Zeitraum gewertet werden. Der Fall wurde, bezogen auf den Untersuchungszeitraum, von Juli 2016 – Oktober 2016 im ASD 1 (EM) und ab November 2016 im ASD 2 (FM) bearbeitet. Die Änderungsvorschläge des BA Harburg zu diesem Abschnitt zielen ab auf eine vollständige und zutreffende Darstellung der jeweils im EM und FM vorhandenen Ressourcen.

Ressourcen im ASD1 (EM)

Die Arbeitssituation in H/JA2 ASD1 im Untersuchungszeitraum:

- Die Anzahl der sozialpädagogischen MitarbeiterInnen betrug in den Jahren 2016 und 2017 überwiegend vier Personen (nicht identisch mit Vollzeitäquivalenten), davon drei in Vollzeit und eine Person in Teilzeit. In dieser Abteilung wurde das Stellensoll von 3,82 Stellen überwiegend erfüllt.
- Im ersten Quartal 2016 war eine MitarbeiterIn dauerhaft erkrankt (seit April 2015). Dies war somit ab dem 2. Quartal 2016 mit einem „Neueinstieg" in die Arbeit verbunden. Im 4. Quartal 2016 war eine MitarbeiterIn einen Monat krank.
- Zwischen Juli 2016 und Januar 2017 verließen insgesamt drei erfahrene Fachkräfte die Abteilung. Die Stellen wurden teilweise mit noch unerfahrenen Fachkräften nachbesetzt. Die Abteilung war also durch eine starke Fluktuation gekennzeichnet. Von vier MitarbeiterInnen, die im 3. Quartal 2017 in der Abteilung arbeiteten, waren drei (75%) ein Jahr zuvor noch nicht hier tätig.
- Im gesamten Untersuchungszeitraum nahmen zwei (50%) von vier MitarbeiterInnen an der Fortbildung „Neu im ASD (NIA)" teil und fehlten entsprechend oft. Eine der beiden erfahrenen Fachkräfte war vom FM ins EM gewechselt und musste sich neu einarbeiten und orientieren.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme des KWG Anliegens (Juli 2016) waren also von vier MitarbeiterInnen des ASD1 (EM) zwei neu in der Abteilung und eine der beiden erfahrenen MitarbeiterInnen erst kurz aus langer Krankheit zurück.

Im Laufe des Jahres 2016 wurden im ASD1 (EM) vier Überlastanzeigen gestellt (zwei individuell, zwei kollektiv), davon eine im September 2016, also kurz nach Anliegensaufnahme im Fall A.

Ressourcen im ASD2 (FM)

In der Abteilung H/JA2 ASD2 (FM) ist die Arbeitssituation im Untersuchungszeitraum gekennzeichnet durch fehlendes Personal, hohe Fluktuation und viele noch unerfahrene Fachkräfte:

- Durchgehend waren zwei MitarbeiterInnen (etwa 20%) langzeiterkrankt bzw. aus gesundheitlichen Gründen überwiegend nicht einsetzbar.
- [redacted]
- Im Sommer 2017 blieben 1,5 Stellen zwei bis drei Monate unbesetzt, da sie im Herbst mit zwei RückkehrerInnen aus der Elternzeit besetzt werden sollten.
- Die hohe Fluktuation hatte auch einen hohen Anteil unerfahrener Fachkräfte zur Folge: Zum Zeitpunkt der Fallübergabe vom EM ins FM waren im FM 1/3 der MitarbeiterInnen unter 18 Monate im ASD.

Obwohl es immer wieder gelang, neue Fachkräfte zu gewinnen, band ihre intensive Einarbeitung jedoch erhebliche Personalressourcen auf Leitungsebene, so dass eine Entlastung der Abteilung erst verzögert wirksam und spürbar wurde. Neue Fachkräfte können zunächst nur eine geringere Arbeitsbelastung übernehmen als erfahrene Fachkräfte im ASD. Dies zeigt sich sowohl quantitativ (weniger Fallzuständigkeiten) als auch qualitativ, denn in den ersten sechs Monaten dürfen sie keine Kinderschutzfälle übernehmen. [redacted]

Im Jahr 2016 gab es neun individuelle und eine kollektive Rückstandsanzeige im ASD2 (FM), im Jahr 2017 gab es zwei individuelle Rückstandsanzeigen und eine der gesamten Abteilung. Zudem hatte die Abteilung im 4. Quartal 2016, zum Zeitpunkt der Fallübergabe von EM an FM, den höchsten Krankenstand im Untersuchungszeitraum. Dies reduziert die tatsächlich vorhandene Personalressource zusätzlich und wird im Berichtsentwurf der JI ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt.

Darüber hinaus lag im gesamten Untersuchungszeitraum die Fallbelastung des ASD Süderelbe (bezogen auf alle FFKs in EM und FM) über dem Hamburger Durchschnitt pro Vollzeitäquivalent. Aus den Jahren 2014 und 2015, in denen die Überlastung der Abteilung dramatisch war, bestand 2016 zusätzlich eine Bugwelle an Fällen, die nicht verteilt worden waren und bei den Leitungen lagen. Das Harburger Entlastungsprojekt (HEP), welches Anfang 2017 vollumfänglich arbeitsfähig wurde, und die Nachbesetzung von Stellen trugen nur langsam zur Entlastung bei.

Der 4. Quartalsbericht ASD-Fallmengen vom 14.03.2018 der BASFI zeigte, dass sich im Jahr 2017 die Zahl der Kinderschutzfälle in Süderelbe um 50% erhöhte. Nach einer internen Einschätzung wird dies u.a. auf die hohe Anzahl von Kinderschutzfällen in den Flüchtlingsunterkünften zurückgeführt.

Zusammenfassend sind die im Vergleich zur nominellen Stellenbesetzung verminderte tatsächlich zur Verfügung stehende Personalressource, die im Vergleich zum hamburgweiten Durchschnitt hohe Fallbelastung und der hohe Anteil an Kinderschutzfällen in Süderelbe als erschwerende Faktoren der Arbeitsbedingungen in der Bewertung der Arbeitsfähigkeit des ASD zu berücksichtigen. Daher wird die Darstellung der JI, die die nominelle Stellenbesetzung im Untersuchungszeitraum mit 101% bis 125% im FM betont, der tatsächlichen Arbeitssituation nicht gerecht und erweckt beim Leser den Eindruck einer auskömmlichen Personalausstattung. Die Risiken, die sich aus den oben benannten Faktoren ergeben, werden in der Bewertung der JI nicht erwähnt, sind jedoch für die tatsächliche Fallbearbeitung insbesondere von Kinderschutzfällen, die ein hohes Maß von Arbeitsintensität, -aufmerksamkeit und -zeit erfordern, von absoluter Wichtigkeit. Nur tatsächlich vorhandene, erfahrene ASD-Fachkräfte mit ausreichenden Zeitressourcen können Kinderschutzfälle auf dem erforderlichen Qualitätsniveau sicher bearbeiten.

Abschnitt 3.5. Regelung EM / FM in der Region Süderelbe

Organisation der Funktionsbereiche EM und FM in der Region H/JA2

Der zweite Schwerpunkt der Stellungnahme durch das BA bezieht sich auf die Darstellung der jeweils zugrunde zulegenden Vorschriftenlage. Diese ist nach Auffassung des BA nicht zutreffend dargestellt, so dass die aufgezeigten Abweichungen zum Teil nicht den Tatsachen entsprechen.

Zum Abschnitt 3.5. wird der Bewertung der JI widersprochen, das Verfahren der Einrichtung der HzE im EM als Verstoß gegen die Fachanweisung ASD und den Anlagenband zu werten. Die Arbeitsrichtlinie HzE (A2.4-AR1) benennt in ihrem Vorwort „den ASD" als ausführendes Organ im gesamten Hilfeplanverfahren: „Sofern nicht ausdrücklich eine Funktion (z.B. Leitung) benannt wird, kann die beschriebene Aufgabe je nach Organisationsentscheidung im Bezirksamt von verschiedenen Funktionalitäten im ASD wahrgenommen werden." In der Arbeitsrichtlinie Eingangsmanagement ASD (A6.1-AR) wird dies bestätigt: „Die Letztentscheidung und Steuerung der Aufgabenzuordnung an die einzelnen Fachkräfte obliegt der zuständigen Leitungsebene." (A6.1-AR Abschnitt 2.5.). Es gibt im QMS keinen Prozess EM oder FM, es gibt den Prozess zur Antragsleistung. Diesem wurde – mit Ausnahme [redacted] – gefolgt.

In der folgenden Bewertung der Organisation von EM und FM (3.5.) vermischt der Bericht die Analyse des Einzelfalls mit einer grundlegenden Organisationskritik. Durch die fehlende Differenzierung in den Formulierungen zwischen Einzelfall und grundlegenden Organisationsregelungen entsteht beim Leser der Eindruck, dass die im Einzelfall kritisierten Punkte ein organisationsbedingtes grundlegendes Problem darstellen und ergo bei allen Fällen zum Tragen kommen. Es wird zum Beispiel suggeriert, dass das EM grundsätzlich bei der Planung und Bewilligung von Hilfen keine [redacted] durchführt. Diese Darstellung ist falsch und wird zurückgewiesen.

Es wird die These aufgestellt, dass die – inzwischen veränderte – Praxis in Süderelbe, die Hilfe im EM einzurichten und das HPG anschließend im FM zu führen, zur Folge hat, dass in Süderelbe „nicht dokumentiert [wird], welche Auflagen die Familien und der Träger zu erfüllen haben, um das Kindeswohl zu sichern …" (Bericht JI Seite 18). Außerdem vermittelt der Bericht den Eindruck, dass die Regelungen in der Region dazu führen, dass die Hilfe nicht mit den Beteiligten gemeinsam entwickelt und KWG-Absprachen regelhaft nicht transparent kommuniziert werden. Diese Darstellung ist falsch. KWG-Absprachen werden, [redacted], im Rahmen der Dokumentation von KWG analog zum ABJH festgehalten: In den verbindlichen und vertiefenden Diagnostikinstrumenten KWG. [redacted]

Indem diese wichtigen Fakten in der Darstellung der Fallarbeit und ihrer Bewertung weggelassen und nur Bezug auf das [redacted] genommen wird, entsteht das – nicht zutreffende – Bild des Fehlens schriftlicher und transparenter Vereinbarungen zum Kinderschutz.

Anhand der geführten Interviews mit Leitungen und Fachkräften konnte die JI sich unabhängig vom Einzelfall überzeugen, dass der ASD Süderelbe grundsätzlich QMS-konform arbeitet und die Gründe erfahren, warum es in diesem Einzelfall zu Abweichungen kam. Diese Gesprächsergebnisse sind aus Sicht des BA nicht ausreichend in die Bewertung eingeflossen. Die Auslassungen führen dazu, dass den vielen gelungenen Aspekten im Fall A. und in der Fallarbeit im ASD Süderelbe allgemein nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

[redacted]

Es werden stattdessen vom Einzelfall falsche Rückschlüsse auf die Fallbearbeitung aller Fälle gezogen, durch diese Verallgemeinerung wird eine Abwertung der fachlichen Arbeit aller MitarbeiterInnen des ASD Süderelbe beim Leser bewirkt. Es wird durch das BA ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unabhängig von diesem Einzelfall in Bezug zur allgemeinen Organisation beider Abteilungen im Rahmen der externen Auditierung durch den TÜV NORD CERT und zwei internen Auditierungen festgestellt worden ist, dass der ASD in Süderelbe QMS-konform arbeitet.

Insbesondere bei den Bewertungen sind deshalb Ergänzungen der gelungenen Aspekte und Veränderungen der Schlussfolgerungen wie oben beschrieben notwendig, um die – zutreffende – Bewertung im Management Summary, dass der ASD Süderelbe auf die Meldung der Kindeswohlgefährdung den Vorschriften entsprechend reagiert hat, zu belegen.

Abschnitt 4 ASD Fallbearbeitung A.

Zu diesem Abschnitt werden die aus Sicht des BA notwendigen Änderungen in der Sachverhaltsdarstellung vorgeschlagen, die bei vollständiger Umsetzung zu einer differenzierten Bewertung der pädagogischen Fallarbeit führen. Diese Änderungen sind aus Sicht des BA elementar, um alle Aspekte des Falls und der Bearbeitung durch den ASD Süderelbe zutreffend zu würdigen. Zum Teil sind Informationen, die der Akte nicht zu entnehmen waren, aber in den Gesprächen zwischen JI und FFK sowie Leitungskräften erläutert wurden, nicht in die Darstellung aufgenommen worden. Dadurch entsteht ein Bild, das den vielen gelungenen Aspekten in der Fallarbeit nicht ausreichend Rechnung trägt und aus diesem Grund nicht nur nicht zutreffend ist, sondern in der Bewertung zu falschen Schlussfolgerungen führt. Die hiermit angeregten Veränderungen sind wie bei der Stellungnahme zu Abschnitt 3.5. nötig, um auch hier die – zutreffende – Bewertung im Management Summary, dass auf die Meldung der Kindeswohlgefährdung den Vorschriften entsprechend reagiert und gehandelt wurde, zu explizieren.

Abschnitt 4.1.1. Überprüfung der Bearbeitung der Meldung „Verdacht auf KWG" aus Juli 2016

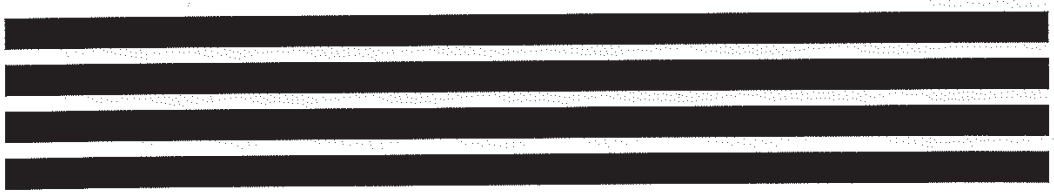

[redacted]

Abschnitt 5 Weitergehende Fragestellungen aus dem BA Harburg

Das BA stimmt der JI zu, dass eine vertiefende Diskussion der einzelfallübergreifenden Themen, die sich aus den gestellten Fragen ergeben, auf der Fachebene angeregt werden sollte und dass die Bearbeitung dieser Themen nicht im Rahmen dieses Berichts erfolgen kann.

Das Vorgehen, dass die weiterführenden Fragen ausschließlich anhand der Aktenlage betrachtet wurden, führt zu einer wenig konstruktiven Bewertungslage, die der Zielsetzung des BAs, aus diesem Fall so viel wie möglich zu lernen, nicht gerecht wird.

Darüber hinaus wurde seitens der JI mit thesenhaften Annahmen gearbeitet, zu denen man fachlich eine andere Haltung haben kann.

Aus Sicht des BA ist zu erörtern, wie die fachliche Diskussion der weiterführenden Fragen aus Anlass des vorliegenden Falls strukturiert und gewinnbringend geführt werden kann.

Ein Verlagerung der Bearbeitung der von uns gestellten Fragen in eine Fallwerkstatt ist aus Sicht des BA nicht zielführend (Bezug: Management Summary).

Der Kampf um David

Das Jugendamt nimmt einer Mutter ihren fünfjährigen Sohn. Was muss passieren, bevor der Staat ein Kind von seinen Eltern trennt?

von Jan Haarmeyer, Hamburger Abendblatt

Der Fall

Es ist der 30. März 2017, als vor der Wohnung von Jasmin Koch auf Finkenwerder drei Autos, darunter zwei Peterwagen, halten. Zwei Mitarbeiter vom Jugendamt Hamburg-Mitte und vier Polizisten steigen aus und klingeln an der Haustür der alleinerziehenden Mutter im ersten Stock eines grauen Wohnblocks. „Guten Tag, wir möchten Ihren Sohn abholen", sagen sie. „Wie? Haben Sie einen Beschluss? Nicht? Dann verschwinden Sie, mein Sohn ist nicht da." Die ungebetenen Gäste verlassen die Wohnung – und kommen am nächsten Tag wieder. „Hier ist der Beschluss, wo ist Ihr Sohn?" Jasmin Koch sagt: „Der ist nicht da." Es ist der Beginn einer Geschichte, in der es nur Verlierer gibt. Sie beschäftigt seit mehr als einem Jahr Mutter und Großeltern, Sozialarbeiter und Gutachter, Richter und Rechtsanwälte. Und jetzt auch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Es geht in dieser Geschichte sehr viel um Angst und Misstrauen. Um falsche Verdächtigungen und mangelhafte Kommunikation. Um fehlende Einsichten und verhärtete Fronten. Und um völlig unterschiedliche Wahrnehmungen.

Und es geht um einen kleinen Jungen, der für all das nichts kann, aber am allermeisten leiden muss. So sehr, dass er gesagt hat, er wolle tot sein.

Es geht um David. Er ist heute sechs Jahre alt und trägt genau wie seine Mutter Jasmin einen anderen Namen. Die Stadt hat den Jungen vor einem Jahr in Obhut genommen. Seit Jahren steigt bundesweit die Zahl der Inobhutnahmen, die sich von 25.000 (2005) auf rund 48.000 im Jahr 2014 fast verdoppelten. In Hamburg wurden 2016 insgesamt 2140 Kinder und Jugendliche (davon 934 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in Obhut genommen. Und das auch deshalb, weil in den Jugendämtern nach zahlreichen Todesfällen eine andere Bereitschaft besteht, gefährdete Kinder aus den Familien zu holen.

Seit David in einem Heim lebt, kämpfen seine Mutter und seine Großeltern um die Rückkehr des Jungen. Sie haben bisher in allen gerichtlichen Instanzen verloren. Aber sie geben nicht auf. Jetzt haben sie Verfassungsbeschwerde eingereicht. „Wir wollen, dass David nach Hause kommt. Zu Mama oder Oma und Opa, dahin, wo er hingehört", sagen sie.

Als die Jugendamtsmitarbeiter am 31. März des Vorjahres David nicht antreffen, beantragen sie einen Gerichtsbeschluss. „Die Mutter hatte angedroht, David außer Landes zu bringen", heißt es aus dem Jugendamt. Das Familiengericht sieht darin eine Kindeswohlgefährdung, überträgt deshalb im Eilverfahren das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen Amtsvormund und entzieht somit der Mutter einen Teil der elterlichen Sorge. Der Richter

veranlasst außerdem eine Grenzsperre.

Drei Tage später wird die Mutter vom Gericht wegen Kindesentführung vorgeladen. „Ich hatte Angst, dass sie mich ins Gefängnis stecken“, sagt sie. Ihren Sohn hatte sie aus Furcht vor dem Jugendamt ein paar Tage zuvor zu einer Freundin nach Fehmarn gebracht. „Mein erster Anwalt hat mir dann geraten, David zum Jugendamt zu bringen.“

Am 5. April 2017 geben sie David im Jugendamt Mitte ab. Von dort kommt der Junge direkt in das Kinderschutzhaus Wandsbek im Pulverhofsweg. Einen Monat später erklären die Großeltern im Jugendamt, dass sie David zu sich nehmen wollen. Sie bekommen den Auftrag, sich zu Pflegeeltern ausbilden zu lassen. Am 30. Mai gibt es ein erstes Gespräch mit dem Pflegekinderdienst. „Da haben wir zuerst eine Pflegstellenprüfung abgelehnt, schließlich haben wir vier Kinder großgezogen“, sagen Monika und Rüdiger K. Sie wollen David sofort zu sich holen. Und reichen am selben Tag eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Jugendamt und den Amtsvormund ein.

Die Großeltern besuchen David jetzt regelmäßig, nachdem sie zuvor nicht viel Kontakt zu ihrer Tochter hatten. Sie lehnen Davids Vater, einen mehrfach verurteilten Straftäter, ab. Sie gehen mit David in den Zoo, und der Junge ist öfter bei ihnen zu Hause in Lohbrügge. Dort gibt es im Garten und direkt neben dem schmucken Reihenhaus in der gepflegten Siedlung viel Natur und Platz zum Spielen. Eine Psychologin begleitet sie, um zu begutachten, ob sie als Pflegeeltern geeignet sind. „Sie hat sich sehr positiv über uns geäußert“, sagt Monika K. Die Berichte aber bekommen sie nicht zu sehen. „Sie werden uns bis heute vorenthalten.“

Davids Aufenthalt im Kinderschutzhaus endet abrupt. Am 20. Juli 2017 sollte die Mutter im Jugendamt über den geplanten Umzug von David in ein Heim außerhalb Hamburgs informiert werden. Aber: Zu dem Gespräch kommt es nicht, weil Frau S., der weibliche Amtsvormund, erkrankt. Der Termin wird abgesagt.

Sieben Tage später wird David ohne Wissen der Mutter in ein Heim nahe Flensburg gebracht. „Ich war völlig schockiert“, sagt Jasmin. „Das war eine Nacht-und-Nebel-Aktion“, sagen die Großeltern. Fünf Tage später stellen sie die zweite Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Jugendamt und den Amtsvormund.

Für David ist die neue Umgebung weit weg von zu Hause offensichtlich traumatisch. Vier Wochen später, am 23. August 2017, kommt der Fünfjährige in die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Helios Klinikum in Schleswig. Der Junge hatte im Heim Selbstmordabsichten geäußert. Er wolle „tot sein“. Er habe Pläne, wie er sich „töten könne“. Etwa, indem er „ein kleines Spielzeugflugzeug verschlucken und dann ersticken würde“.

Am 1. September 2017 eskaliert im Jugendamt ein sogenanntes Hilfeplangespräch zwischen der Mutter und den Mitarbeitern über das weitere Vorgehen. Der Sicherheitsdienst muss einschreiten. Das Jugendamt erstattet Strafanzeige gegen die Mutter wegen Beleidigung und Bedrohung. Drei Tage später entscheidet der Vormund Frau S., den Kontakt zu Großeltern und Mutter abzubrechen. Längst hat sich die erbitterte Auseinandersetzung in die Gerichtssäle verlagert.

Schon in den Jahren zuvor hat es einige Meldungen wegen Kindeswohlgefährdung aufgrund des Verhaltens der Mutter gegeben. Anfang Januar 2016 meldet die Kita ein „aggressives und sexualisiertes Verhalten“ von David. Nach einer weiteren Meldung beantragt das Jugendamt am 20. Juli 2016 beim Familiengericht den Entzug des Sorgerechts. Das Gericht

gibt deshalb im Oktober ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter in Auftrag.

Am 20. Oktober 2016 gibt Jasmin ihren Sohn auf eigenen Wunsch für acht Wochen in eine Wohngruppe im Kreis Pinneberg. Im Abschlussbericht heißt es: „David gerät durch sein Verhalten sehr oft in Konfliktsituationen und kann damit nicht adäquat umgehen. Er hat die Kinder dann beschimpft, gekratzt, geschlagen oder auch sehr stark gebissen." Auch das sexualisierte Verhalten wird beschrieben. Er habe kein angemessenes Schamgefühl, fasse anderen in den Intimbereich, zeige sich nackt. Die Zusammenarbeit mit der Mutter sei problemlos gewesen. „Sie hielt sich an Absprachen und war kooperativ." Man habe ihr aber mehrmals erklärt, dass eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich sei.

Der Aufforderung des Jugendamts, David im Dezember 2016 im Kinderschutzkompetenzzentrum des UKE vorzustellen, kommt die Mutter nicht nach. „Ich gehe mit meinem Sohn regelmäßig zum Kinderarzt", sagt sie. Dieser erklärt in einem Gespräch mit der Gutachterin am 7. Februar 2017: „Die Mutter kommt derzeit zweimal die Woche, damit ich bestätigen kann, dass der Sohn nicht geschlagen wurde." David sei gut versorgt, es gebe keine körperlichen Probleme oder Male. Die Mutter sei jedoch mit ihrem Sohn teils extrem überlastet. Sie sei dann sehr barsch mit ihm. „Sie hat aber auch eine sehr enge Bindung." David verhalte sich auffällig. „Wenn man ihn ließe, würde er die Praxis auseinandernehmen."

Am 23. März 2017 liegt das Gutachten dem Gericht vor. Ergebnis: Wegen „Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit" sei die Mutter nicht in der Lage, die elterliche Sorge auszuüben. Nur mit einem umfangreichen und „tragenden Netz" der Hilfe könne der Sohn bei der Mutter verbleiben. Eine Woche später klingeln die Jugendamtsmitarbeiter bei Jasmin Koch an der Tür.

Nachdem David am 27. Juli 2017 ins Heim bei Flensburg gekommen ist, sollen Jasmin und ihre Eltern den kleinen Jungen drei beziehungsweise fünf Monate nicht sehen, damit er, so die Begründung, „im Heim ankommen könne". Dagegen klagen sie. Am 29. September beschließt das Familiengericht, dass die Mutter einmal im Monat Besuchs- und Telefonkontakt mit David haben darf. Am 1. November gibt es ein erstes Telefonat zwischen Mutter und Sohn. Zwei Tage später, so steht es in einem Bericht des Jugendamts: D. kotet in Flur, zeigt Penis, pinkelt aus Fenster, schlägt Erzieher.

Das Jugendamt schreibt weiter, dass sich die Großeltern am 26. Oktober „vermummt an der Einrichtung aufhalten" und auch am 28. November dort auftauchen. Am 5. Dezember erteilt das Heim den Großeltern und der Mutter Hausverbot.

Am 21. Februar 2018 gibt es den dritten Besuch der Mutter. Einen Tag später kommt David erneut in die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Er bleibt dort 43 Tage. Wie geht es ihm? „Der Inhalt des ärztlichen Untersuchungsberichts wird mir vorenthalten", sagt Jasmin. Im März 2018 beschreibt der Amtsvormund vor dem Oberlandesgericht, dass David seinen Kot esse, „in einen Abfalleimer uriniert und diesen dann über einen Mitarbeiter ausgeschüttet habe".

Die Anwältin von Jasmin Koch, Christiane Knack-Wichmann, ruft am 29. Mai 2018 das Bundesverfassungsgericht an. In ihrer Verfassungsbeschwerde sieht sie das Elternrecht der Mutter, das nach Artikel 6 des Grundgesetzes ein Grundrecht darstellt, schwer verletzt. Sie schreibt: „Offensichtlich wird dem Kind durch die Trennung von der Mutter und möglicherweise durch die Bedingungen in der Heimunterbringung so viel seelisches Leid zugefügt, dass es zu einer drastischen Verschlimmerung der Verhaltensauffälligkeiten Davids gekommen

ist.“ Auch die Großeltern hätten als Pflegeeltern eingesetzt werden können, „um das Kind zumindest in den Kreis seiner Familie zurückzuführen“. Aber auch diese „mildere Maßnahme“ sei unberücksichtigt geblieben.

Die Mutter

Jasmin Koch steht im Kinderzimmer ihrer 60 Quadratmeter großen Wohnung auf Finkenwerder, nach hinten durch die Küche geht es in einen kleinen Garten. Auf dem Hochbett stapeln sich zwei Dutzend Geschenkpakete, hübsch verpackt mit bunten Schleifen. Süßigkeiten, Playmobilfiguren, Kleidung. „Die sind für meinen Sohn. Ich schicke ihm ein bis zwei Pakete pro Woche.“ Jetzt kam auch ein Brief zurück, dass er die Pakete erhalten hat. „Danke liebe Mom, dass du mir so liebe Pakete schickst!“

Jasmin hat ihren Sohn am 21. Februar zuletzt gesehen. Sie macht derzeit eine Therapie in einer Tagesklinik. Sie hat schon seit einigen Jahren Panikattacken. Nach ihrem Realschulabschluss hat sie eine Ausbildung als Altenpflegerin gemacht, diese aber abgebrochen. Zurzeit ist sie arbeitsunfähig und lebt von Hartz IV. Ihr erster Sohn lebt bei seinem Vater. „Er ist jetzt 13 Jahre alt und kommt regelmäßig zu Besuch.“ Jasmin zeigt kleine Filmchen auf ihrem Handy, in denen ihr ältester Sohn mit David spielt.

„Ich werde keine Ruhe geben, obwohl sie mich gebrochen haben“, sagt sie. „Mein Arzt hat mir gesagt, ich müsse stabil werden, damit ich für meinen Sohn da sein kann, wenn er zurückkommt.“ Zurzeit macht sie eine ambulante Therapie, mit Einzel- und Gruppengesprächen. „Ich komme nicht damit klar, dass ich ihm nicht helfen kann. Dass er so leidet, und keiner hilft ihm. Er hat doch niemandem etwas getan. Wir hatten doch ein ganz normales Leben.“

David sei dreieinhalb Jahre in eine Kita gegangen. „Dann haben die hinter meinem Rücken das Jugendamt wegen seiner angeblichen Verhaltensauffälligkeiten informiert – anstatt mit mir zu sprechen. Ein schlimmer Vertrauensbruch.“ Deswegen habe sie David aus der Kita genommen.

„Ich habe nie geleugnet, dass ich Probleme in der Erziehung mit David gehabt habe“, sagt Jasmin. „Deswegen bin ich ja selbst zum Jugendamt gegangen und habe um Hilfe und Unterstützung gebeten.“ Das Amt stellte ihr eine Sozialpädagogische Familienhelferin an die Seite. Die kam zweimal in der Woche für zwei, später für drei Stunden zu ihr nach Hause. „Wir haben gebacken, gebastelt und zusammen eingekauft.“ Ihre Probleme seien dadurch nicht gelöst worden, sagt sie.

„Deshalb wollte ich zusammen mit David stationär ins Werner-Otto-Institut gehen, um den Problemen einmal auf den Grund zu gehen. Ich hätte professionelle Hilfe gebraucht. Das hat das Jugendamt abgelehnt.“ Zum endgültigen Konflikt sei es gekommen, weil das Jugendamt wollte, dass David länger als fünf Stunden in der Kita bleibe. „Die sagten, er solle dort acht Stunden bleiben, später sogar zehn. Aber das hat ihn total überfordert. Und ich hatte doch am Nachmittag genug Zeit für ihn.“ Deshalb habe sie den Kontakt mit dem Jugendamt abgebrochen.

„Dann haben sie mir das Sorgerecht entzogen. Als ich David zusammen mit meiner Freun-

din im Jugendamt abgeben musste, konnte ich nicht mit reingehen. Ich habe nur noch geweint.“ Aber sie durfte ihren Sohn im Kinderschutzhaus jederzeit besuchen und jeden Tag mit ihm telefonieren. „An einem Donnerstag im Juli habe ich dort angerufen und wollte meinen Sohn sprechen. Da haben sie mir gesagt, mein Sohn sei nicht mehr da. Wie, nicht mehr da? Ja, er sei weg, aber sie könnten mir nicht sagen, wohin er gebracht worden ist. Ich habe vier Tage lang nicht gewusst, wo mein Sohn ist. Ich habe sämtliche Heime in Schleswig-Holstein abtelefoniert und wollte wissen, wo er ist. Bis sie mir am Montag gesagt haben, dass er in der Nähe von Flensburg untergebracht worden sei.“

Und heute? „Ich habe keinen Kontakt zu ihm. Ich darf das Grundstück vom Heim nicht betreten. Darf nicht wissen, wo er wohnt und wie sein Zimmer aussieht. Ob er gepflegt wird, ob jemand da ist, wenn er gestürzt ist und weint. Ob er Freunde hat oder nicht. Ich schreibe ihm, dass ich ihn liebe und dass ich Tag und Nacht an ihn denke. Alle Telefonate mit meinem Sohn sind aufgezeichnet worden. Die Verfahrenspflegerin hat David erzählt, dass er seine Mutter erst mal nicht sehen darf. Und zwar angeblich für zwei Jahre. Ist die nicht ganz dicht?“

Ja, es stimme, dass sie beim Hilfeplangespräch im Jugendamt ausgerastet sei. „Als ich erfahren habe, dass David im Heim Selbstmordabsichten geäußert hat, habe ich gesagt, ich bleibe hier so lange sitzen, bis ich zu meinem Sohn darf. Ja, und ich habe geschrien, dass ich den Mitarbeitern mit der Gabel die Augen aussteche und ihnen eine Kugel in den Kopf jage. Ich war so furchtbar wütend, weil die mein Kind kaputtgemacht haben. Da haben sie die Security gerufen. Ich bin zu 2500 Euro Strafe verurteilt worden.“

Jetzt zahlt Jasmin von ihrem Hartz-IV-Einkommen jeden Monat per Dauerauftrag 30 Euro ab – bis zum Jahr 2026. „Sie sagen, ich sei nicht kooperativ und nicht einsichtig. Ich sei aufbrausend. Die wollen mich nur provozieren. Und ich spiele ihnen mit meinem Verhalten jedes Mal in die Karten.“

Man habe ihr 25.000 Euro Strafe oder sechs Monate Ordnungshaft angedroht. „Ich darf meinem Sohn jetzt nicht mehr sagen und ihm auch nicht schreiben, dass er stark bleiben soll, dass wir ihn nicht vergessen, dass wir für ihn kämpfen. Seit Februar dürfen wir auch nicht mehr telefonieren.“

Sie fragt sich, wie der Hilfeplan aussieht. „Soll er bis zum 18. Lebensjahr im Heim bleiben? Die äußern sich nicht.“ Der Leidtragende sei ihr Sohn. „Er hat doch immer wieder gesagt, dass er nach Hause möchte. Aber sein Wille wird einfach ignoriert. Wo bleibt denn da das Kindeswohl? Er muss durch die Hölle gehen. Und ich kann ihm nicht helfen. Etwas Schlimmeres gibt es für eine Mutter nicht. Ich hoffe und bete, dass er weiß, dass er nicht verloren ist, und dass wir ihn nicht vergessen haben.“

Jasmin sagt, man könne doch nicht jeder Mutter, die überfordert ist und Hilfe brauche, das Kind wegnehmen, wenn man sich über Art und Umfang der Maßnahmen nicht mehr einig ist.

Die Anwältin

Christiane Knack-Wichmann sitzt am Schreibtisch in ihrer Kanzlei auf Finkenwerder. Die Fachanwältin für Arbeits- und Familienrecht hat den Fall auch deshalb übernommen, „weil

das System nicht stimmt“. Viele Kollegen nähmen solche Fälle gar nicht an, weil damit kein Geld zu verdienen sei. Auch für sie sei es das nicht. „Aber sein Recht zu bekommen darf keine Frage des Geldes sein. Es geht nicht, dass jemand, der kein Geld hat, sich nicht zur Wehr setzen kann.“

Die Anwältin sagt, sie verstehe zwar die berechtigte Sorge in den Jugendämtern, dass nach den vielen toten Kindern erneut ein Kind zwischen die Zuständigkeiten fallen und gefährdet sein könne. Sie beobachte aber mit Sorge, dass Familiengerichte mittlerweile wenig Bereitschaft zeigten, das Handeln und die Maßnahmen der Jugendämter und deren freier Träger kritisch und gründlich auf Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Zudem werde „alles, was Sozialarbeiter oder Pädagogen erfahren, heute sofort dem Jugendamt gemeldet“. So sei das auch in diesem Fall – mit all seinen dramatischen Folgen vor allem für das Kind. „Mit dem Wohl des Kindes nach § 1626 BGB ist ein Ausschluss des Umgangs zwischen Mutter und Kind hier nicht vereinbar. Dennoch wurde das Kind ohne Wissen und Mitteilung an die Mutter vor zwölf Monaten in ein Kinderheim verbracht.“

Die Mutter werde bis heute daran gehindert, sich einen Eindruck über die Lebensumstände ihres Sohnes zu verschaffen. Und sie werde teilweise wie eine Straftäterin eingeschüchtert. „Dazu passt die entwürdigende Überwachung und Protokollierung jeder der selten zugelassenen Mutter-Kind-Begegnungen, wobei jegliche Information über den Inhalt der Protokolle und deren Verwendung im Dunkeln bleiben.“

Die jedem zuzubilligenden Menschenrechte – wie das Recht auf Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht – würden hier außer Kraft gesetzt. „Es sind Rechte, die jedem Straftäter bei seiner Inhaftierung, gleich welche Tat er begangen hat, gewährt werden müssen.“ Sie fragt sich, warum einem zerbrechlichen, schutzbedürftigen Kind hier weniger Rechte eingeräumt werden.

Für das seelische Wohlbefinden und die Persönlichkeitsbildung sei einer Entfremdung sowie der Furcht des Kindes vorzubeugen, die Beziehung zu seiner Mutter zu verlieren. „Eine Beziehung, die trotz Problemen im Miteinander, die die Mutter nie geleugnet hat, sehr eng und liebevoll ist.“ Das sei der Mutter durch verschiedene Fachleute auch immer bestätigt worden. Eine Verbesserung seiner Situation könne nicht ohne, sondern nur unter der Einbeziehung seiner Mutter erreicht werden.

Auch das letzte Weihnachtsfest, das für den Sechsjährigen wie für jedes Kind im Kreis der Familie ein lebensprägendes Ereignis gewesen wäre, sei ihm genommen worden.

Und das Gutachten? „In dem schriftlichen Gutachten wird die Mutter als eingeschränkt erziehungsfähig eingeschätzt und ein Verbleib von David bei der Mutter befürwortet, soweit eine Kooperation mit Familienhelfern stattfindet.“ Mit diesem Ergebnis lasse sich nicht mehr als eine befristete Inobhutnahme nach § 33 SGB VIII rechtfertigen, in welcher der Mutter durch Unterstützung des Jugendamts ermöglicht wird, die Voraussetzungen für eine Rückkehr des Kindes zu schaffen

Dieser Chance sei vom Jugendamt entgegengewirkt worden. „Das Kind wurde nicht nur an einen für die Mutter nur sehr schwer erreichbaren Ort verbracht. Darüber hinaus wurde eine absolute über drei Monate lange Kontaktsperre, gefolgt von einem Hausverbot, verhängt.“ Auch über die Dauer der Inobhutnahme werde sie weiter im Unklaren gelassen. Ein

Ende der Maßnahme werde, trotz aller Bereitschaft der Mutter zur Mitarbeit, nicht einmal unter Bedingungen in Aussicht gestellt.

„Alle Informationen über die Lebensverhältnisse von David, Kontakte zu anderen Kindern, etwaige Therapien und Behandlungen sowie die Qualifikation der Personen, die auf das Kind Einfluss nehmen, werden der Mutter bis heute vorenthalten“, sagt Christiane Knack-Wichmann. „Sie hat aber ein grundrechtlich geschütztes Recht zu wissen, wie es ihrem Kind geht und welche Behandlung es erfährt.“

Der Jugendamtsleiter

Martin Kloszowski ist seit dem 1. Juni 2018 Jugendamtsleiter im Bezirk Hamburg-Mitte. Er hat den Fall David sozusagen von seinem Vorgänger übernommen. Ein kleines Büro in der Caffamacherreihe, davor ein runder Tisch mit vier Stühlen, der Blick geht auf den Innenhof. Kloszowski ist 49 Jahre alt und hat nach dem Studium der Erziehungswissenschaften in Marburg als Diplom-Pädagoge in Berlin und in Elmshorn gearbeitet, bevor er 2006 als fallführende Fachkraft beim Jugendamt in Hamburg angefangen hat. Er war Abteilungsleiter in Mümmelmannsberg und hat nach dem Tod des Pflegekindes Chantal im Januar 2012 – die Elfjährige war bei ihren drogenabhängigen Pflegeltern an einer Überdosis Methadon gestorben – das Jugendamt Wilhelmsburg wieder mit aufgebaut. „Die waren damals wirklich kurz vor der Auflösung.“

Kloszowski strahlt Ruhe und Gelassenheit aus. Und sagt gleich zu Anfang, eines seiner zentralen Themen sei Fehlermanagement. Man fragt sich, ob das bereits ein verdeckter Hinweis auf den konkreten Fall sein soll. Der auch deshalb so dramatisch ist, weil die Fehler aller Beteiligter nie korrigiert worden sind, sodass immer nur die nächste Eskalationsstufe erklommen wurde.

Der neue Fachamtsleiter in Hamburg-Mitte will im Jugendamt eine Mentalität etablieren, wonach sich alle Mitarbeiter immer wieder selbstkritisch mit den eigenen Entscheidungen auseinandersetzen. Deswegen hat er auch die Einrichtung der ersten Ombudsstelle in einem Hamburger Jugendamt vorangetrieben: „Es braucht unabhängige Instanzen mit Kontrollfunktionen.“ Kontrolle sei in Jugendämtern immer ein schwieriges Thema, „weil bei vielen Mitarbeitern die Angst wächst, Fehler zu machen“. Er werbe aber immer wieder dafür: „Wir wollen aus Fehlern lernen.“ Das sei nicht einfach. „Aber es ist der einzige Weg.“

Es ist sehr ungewöhnlich, dass sich Jugendamtsleiter in der Öffentlichkeit äußern. Den vorliegenden Fall nennt Kloszowski dramatisch. „Es gibt sehr viele Beteiligte: Mutter, Großeltern, Jugendamt, freie Träger, Kitas, Gutachter, Gerichte, Vormünder, Verfahrensbeistände.“ Der Fall sei hochstrittig, und das Kind zeige große Verhaltensauffälligkeiten. „Es ist unglaublich schwer zu entscheiden, was richtig, was falsch und was die Wahrheit ist“, sagt Kloszowski. Er habe deshalb dafür plädiert, in diesem Fall auch noch die Ombudsstelle einzuschalten, um eine weitere Meinung einzuholen.

Kloszowski hat Verständnis für die Großeltern und die Mutter. „Ich habe auch eine Tochter. Und ich kann gut verstehen, dass man aus einem Ohnmachtsgefühl gegenüber der staatlichen Macht alles tut, um sein Kind zurückzubekommen.“ Das sei das eigentliche Drama in

diesem Fall: „Das Verhalten der Angehörigen ist nachvollziehbar, steht aber einer Lösung konträr im Wege. Das Schlimme ist, dass es in diesem Fall niemanden gibt, dem es gut geht."

Vor allem David nicht.

Warum wurde der damals Fünfjährige vom Kinderschutzhaus in Wandsbek mehr als 200 Kilometer weit weg nach Flensburg gebracht? „Wir haben nach einer Unterbringung in Hamburg und Umgebung gesucht, es war aber nichts frei." Er nennt eine Zahl: Allein in Hamburg-Mitte gibt es derzeit 372 Kinder und Jugendliche, die außerhalb Hamburgs untergebracht sind, weil es in der Stadt nicht genügend Plätze gibt. Das Ziel sei, die Kinder künftig innerhalb der Stadt unterbringen zu können. „Damit sie in Kontakt zur Familie, zu Freunden und Bezugspersonen bleiben können."

Die Inobhutnahme ist das letzte Mittel, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Ist das hier der Fall gewesen? Gab es nachweislich Gewalt von der Mutter gegen den Sohn? „Ich vermute, dass der Auslöser für die letztliche Trennung von Mutter und Kind eine Meldung der Kita an das Jugendamt gewesen ist, dass mit dem Kind etwas nicht stimmt", sagt Kloszowski. Das habe die Mutter als Vertrauensbruch gesehen und den Jungen daraufhin abgemeldet. Der Jugendamtsleiter sagt, er wünsche sich im Allgemeinen, dass Kita-Mitarbeiter immer erst mit den Betroffenen selbst über die Probleme sprechen, bevor sie das Jugendamt informieren.

Hätte die Trennung von Mutter und Kind nicht auf jeden Fall vermieden werden müssen? Schließlich haben einige Experten auch eindringlich vor einer Trennung von Mutter und Kind gewarnt, weil die Beziehung zur Mutter für David von „zentraler Bedeutung" sei. Eine Kindeswohlgefährdung könne auch vorliegen, sagt Kloszowski, wenn Mitarbeiter zu der Einschätzung kommen, dass das Kind perspektivisch in seiner Entwicklung gefährdet sei, wenn es bei der Mutter oder bei den Großeltern verbleibe. Etwa was soziale Teilhabe angehe. „Und auch die Gerichte, denen diese Einschätzungen ja ebenfalls vorgelegen haben, sind in diesem Fall zu der Entscheidung einer Fremdunterbringung gelangt."

Warum wurde die Mutter nicht über die Verlegung ihres Sohnes vom Kinderschutzhaus in Wandsbek zum Heim in Flensburg informiert? Man kann nur vermuten, dass es hier sehr unterschiedliche Einschätzungen über den Einfluss der Mutter auf ihren Sohn und die Frage gibt, wie er zur Ruhe kommen kann.

Für das Jugendamt scheint es außerdem sehr wichtig zu sein, wie eng die Bindung zwischen der Kindesmutter und ihren Eltern in den vergangenen Jahren gewesen ist. Warum sonst sind die Großeltern als nächste Verwandte nie ernsthaft als Pflegeeltern in Betracht gezogen worden? Daran schließt sich eine entscheidende Frage in diesem Fall an: Was steht in dem Bericht der Psychologin, die den Umgang der Großeltern mit David begutachtet hat? Diese Frage bleibt leider offen, weil sich Frau G. gegenüber dem Abendblatt nicht äußern will. Ist die Einschätzung über die Eignung von Monika und Rüdiger K. positiv, dann muss sich das Jugendamt fragen lassen, warum es David Oma und Opa genommen hat.

Wieso gab es nach der Verlegung nach Flensburg für die Mutter eine dreimonatige und für die Großeltern eine fünfmonatige Kontaktsperre? „Das ist nicht üblich", sagt Kloszowski. Das werde eigentlich nur in wenigen Einzelfällen gemacht. „Wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder Gewalt vorliegt."

Stimmt es, dass der Sechsjährige nach der Verlegung ins Heim Selbstmordabsichten

geäußert hat und deswegen stationär behandelt werden musste? „Ja, das stimmt." Aber mit absoluter Sicherheit könne heute niemand mehr sagen, ob der Grund dafür allein die Heimunterbringung gewesen sei. Oder ob das nicht eher aus einer Gemengelage entstanden sei, bei der auch die Zeit vor der Fremdunterbringung mit all ihren Ereignissen für den Jungen zu diesem dramatischen Verhalten geführt habe.

Wie geht es mit David weiter? Gibt es Rückführungsabsichten? „Hier ist eine sehr komplexe Fallsituation entstanden, die für alle Beteiligten sehr belastend ist", sagt Kloszowski, „aber unsere Fachkräfte sehen durchaus, dass für ein Kind der Umgang mit und der Kontakt zu seiner Familie wichtig ist." Das werde auch perspektivisch in den Blick genommen. „Darauf hat jedes Kind ein Recht."

Zum Schluss sagt Martin Kloszowski: „Was unsere Mitarbeiter auf keinen Fall wollen, ist, dass ein Kind zu Schaden kommt, weil sie nichts unternommen haben." Und er sagt auch: „Wir stehen eigentlich immer von zwei Seiten unter Druck. Entweder, so der Vorwurf in diesem Fall, greifen wir zu früh ein – oder zu spät."

Die Sozialpädagogin

Vom 28. Februar bis 21. März 2017 hält sich David mit seiner Mutter in einer Vorsorge-Reha-Klinik im Harz auf. Eine Mutter-Kind-Kur mit viel Bewegung in Wald und Natur sowie pädagogisch begleiteten Begegnungen zwischen Mutter und Sohn. In ihrem abschließenden Bericht schreibt die Diplom-Sozialpädagogin Erika T.: „In der Kindergruppe zeigte David Überforderungstendenzen und eine Anpassungsstörung. So konnte er blitzschnell in körperliche Auseinandersetzungen mit Kindern geraten und diese nebenbei verletzen. Aufgrund seines biografischen Hintergrundes zeigt er Verlassens-Ängste und eine große Tendenz, sich seines Lebens zu wehren." Sie beschreibt David aber auch als „wissbegierig, wortgewandt, aufgeschlossen und sehr anhänglich". Er zeige „eine große Sensibilität, einen schalkhaften Humor und Sprachbegabung".

In der Mutter-Kind-Entspannung sei eine „intakte Mutter-Kind-Beziehung" zu beobachten gewesen. „Und nach Gesprächen mit der Mutter, die sehr unter Druck steht, auch ein weicherer und sensiblerer Umgang." Mit einer Sieben-Stunden-Kinderbetreuung sei David überfordert gewesen, weshalb eine stundenweise Betreuung erfolgte. „Dies verringerte seine Überforderungstendenz und konnte aggressive Zusammenstöße vermeiden."

Sie rät, David in einer Integrations- oder heilpädagogischen Einrichtung zu betreuen, und schreibt abschließend: „Die Mutter sollte in Erziehungsprozesse einbezogen werden. Wenn der emotionale Druck der Fremdbetreuung von Mutter und Sohn genommen wird, ist eine angemessene Erziehungsfähigkeit der Mutter durchaus möglich, und der Sohn wird mit mehr emotionaler Sicherheit sich nicht mehr so massiv seiner Haut wehren müssen."

Und weiter: „Eine Trennung von Mutter und Sohn kann eine tiefe emotionale Störung hervorrufen, da David die Schuld auf sich nehmen wird und seine Anpassungsstörung manifestiert werden könnte." Der Bericht ist vom 30. März 2017. Einen Tag später stehen Jugendamtsmitarbeiter und Polizisten auf Finkenwerder bei der Mutter vor der Tür, um David in Obhut zu nehmen.

Am 3. Juli schreibt die Pädagogin erneut, „dass eine Fremdunterbringung des Sohnes zurzeit eine tiefe emotionale Verunsicherung des Kindes hinterlassen kann“. Es gelte vorerst die Beruhigung, „dass keine Trennung stattfindet, bevor konstruktiv an Verhaltensauffälligkeiten sowie Erziehungskompetenz gearbeitet werden kann“.

24 Tage später kommt David in das Heim bei Flensburg.

Die Richterin

Der bislang letzte gültige Gerichtsbeschluss im „Fall David“ ist vom 24. April 2018. Die Vorsitzende Richterin am Hanseatischen Oberlandesgericht entscheidet, dass die Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss des Familiengerichts, ihr die elterliche Sorge zu entziehen, zurückgewiesen wird. Damit bleibt das Sorgerecht beim Amtsvormund. Für die Richterin steht fest, dass im Falle einer Rückkehr von David zu seiner Mutter eine Kindeswohlgefährdung bestünde.

Bei David bestehe eine „hochgradige Verhaltensstörung, insbesondere eine Impuls- und Regulationsstörung, der die Mutter nicht in einer eine Kindeswohlgefährdung ausschließenden Art und Weise durch ihre Erziehung und Betreuung begegnen kann. Sie ist ihrerseits erheblich belastet und nicht ausreichend in der Lage, sich in die Bedürfnisse des Kindes einzufühlen.“

Auch die Großeltern, die ihre Bereitschaft zur Übernahme der Pflegschaft erklärt haben, kämen derzeit als Ergänzungspfleger nicht in Betracht. „Ebenso wie die Kindesmutter leugnen sie Verhaltensauffälligkeiten von David. Im Übrigen liegt auch keine ausreichende Bindung der Großeltern an David vor.“ Die Richterin ist der Überzeugung, dass David derzeit einer professionellen Hilfe bedarf, „die zu leisten die Großeltern nicht in der Lage wären, schon mangels entsprechender Ausbildung“.

Das Gericht ist der Meinung, dass die gravierenden impulshaften Verhaltensauffälligkeiten von David wie Schlagen, Kneifen oder sexualisiertes Verhalten bereits aus der Vergangenheit herrühren. Diese zeige er weiterhin.

Erstaunlich aber: Von den Selbstmordabsichten, die David nachweislich erst nach der Fremdunterbringung geäußert hat, steht in dem Beschluss des OLG kein Wort.

Die Gutachterin

Ein Gutachten soll im Herbst 2016 die Erziehungsfähigkeit der Mutter überprüfen. Die Gutachterin, Diplom-Psychologin Claudia S., spricht mehrmals mit Jasmin und einem Dutzend Beteiligten: Kita-Mitarbeiterinnen, Sozialpädagogen, Therapeuten, Kinderarzt. Sie besucht Jasmin und David zu Hause und geht mit zum Kinderturnen. Das Gutachten umfasst 30 Seiten. Die Psychologin kommt zu folgendem Ergebnis: „Die sorgeberechtigte Mutter ist nicht in der Lage, die elterliche Sorge für das Kind David auszuüben, es liegt eine Gefährdung des geistigen oder seelischen Wohls des Kindes vor. In der Begutachtung haben sich Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit ergeben. Es muss von grundsätzlichen Problemen in der Qualität der elterlichen Kompetenzen ausgegangen werden. Das Kind kann nur

bei der Mutter verbleiben, ohne dass eine weitere Gefährdung des geistigen oder seelischen Wohls des Kindes besteht, wenn umfangreiche Bedingungen erfüllt sind."

Die Mutter sei vor dem Hintergrund ihrer eigenen psychischen Belastung bisher nicht ausreichend in der Lage, „feinfühlig unter Absehung ihrer eigenen Befindlichkeit auf ihren hoch auffälligen Jungen einzugehen". Die Herausnahme des Jungen könne nur verhindert werden, wenn es gelinge, ein tragendes Netz auszubauen. Die Vernetzung im Helfersystem müsse gelingen, damit die Mutter sich im Umgang mit dem Jungen beraten lasse und nicht manipulierend ausweiche. Über den Kindeswillen schreibt sie, dass David liebevoll und dann wieder respektlos mit seiner Mutter umgehe: „Seine Mutter ist die einzige wichtige Bezugsperson für den Jungen, die Beziehung kann als bedeutsam bezeichnet werden."

Die Großeltern

Monika (57) und Rüdiger K. (59) sitzen auf der Couch in ihrem Wohnzimmer in einer schmucken Wohnsiedlung in Lohbrügge. „Ich dachte immer, wir leben in einem Rechtsstaat", sagt Rüdiger K. Er hat den Glauben daran verloren. Hinter den Großeltern liegen Monate voller Verzweiflung und Wut. Die Auseinandersetzungen mit dem Jugendamt und die Prozesse vor Gericht. Anwaltskosten in Höhe von 8000 Euro und eine körperliche Attacke: Nach einem handfesten Streit mit der Heimleiterin in Flensburg stellte Monika K. Strafanzeige gegen Frau T. wegen Körperverletzung.

Am schlimmsten jedoch, sagt Monika K., ist der Abbruch des Kontakts zum Enkel. „Wir durften David zuletzt einmal im Januar sehen." Wie geht es ihm? „Sehr schlecht", sagen sie. Der Junge habe ständig Fluchtgedanken, und er hat Selbstmordabsichten geäußert. „Er leidet unheimlich." David werde in der Einrichtung ständig bewacht, er habe Gewalt erlebt und sei ungepflegt.

Sie fragen: „Wo bleibt das Kindeswohl, von dem doch immer alle reden?" Wieso müsse ihr Enkel seit einem Jahr in staatlicher Obhut weit außerhalb Hamburgs leben, nur weil seine alleinerziehende Mutter irgendwann das Jugendamt um Unterstützung und Hilfe bei der Erziehung gebeten hat?

„David wurde alles genommen. Seine Familie, seine Freunde, sein Platz in der Vorschule, sein Platz im Schwimmverein, sein sicheres Zuhause. Warum wird unser Enkelkind nicht einmal gefragt, was es möchte? Er hat doch am Telefon und bei den wenigen Besuchen immer wieder gesagt, dass er nach Hause möchte. Immer wieder. Er wird gegen seinen Willen eingesperrt und hat darauf mit Selbstmordabsichten reagiert. Er war bereits zweimal für längere Zeit in der Psychiatrie. Das müsste doch selbst für jeden Außenstehenden Grund genug sein zu sehen, wie sehr der kleine Junge leidet und wie sehr sich sein Zustand seit der Fremdunterbringung verschlechtert hat."

Sie fragen auch: „Welche Verbrechen hat David begangen, dass er mit seinen sechs Jahren derart bestraft wird? Was hat er getan, dass sein Vormund ihm dieses Leid antut?"

Im Kinderschutzhaus im Pulverhofsweg hätten sie David immerhin zweimal in der Woche besuchen dürfen. „Das war jedes Mal sehr harmonisch." Sie machten Ausflüge, spielten im Garten, trafen sich mit Freunden. Doch anstatt von Wandsbek zurück zur Mutter oder auch

zu seinen Großeltern wurde David am 27. Juli in ein Heim bei Flensburg gebracht. „Durch diese klammheimliche Verlegung hat das Jugendamt die zarte Bindung von David und uns kaputtgemacht. Dieser erneute Bindungsabbruch stellt eine Kindeswohlgefährdung dar, auf die David mit Selbstmordabsichten reagiert hat“, sagt Monika K.

Die Großeltern stellten eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bezirksamtsleiter Falko Droßmann und weitere gegen Jugendamtsmitarbeiter. Sie schrieben einen Brief an den Bürgermeister. Sie informierten den Kinderschutzbund und die Jugendhilfeinspektion. Sie erstatteten insgesamt 14 Anzeigen gegen Jugendamtsmitarbeiter. Wegen Kindeswohlgefährdung, Nötigung, Verleumdung, Falschaussagen, Kindesentziehung.

Sie verstehen nicht, dass sie vom Jugendamt nie ernsthaft als Pflegeeltern in Betracht gezogen worden sind. „Es stimmt, wir hatten uns erst gegen den Pflegekurs ausgesprochen, weil wir finanziell unabhängig sind und schließlich auch selbst vier Kinder großgezogen haben.“ Zwei Töchter haben einen Studienabschluss, der Jüngste macht in zwei Jahren Abitur. Ein Anruf beim Jugendamt Bergedorf ergab zudem, dass der Kursus nicht für Angehörige war.

„Da wir vom Jugendamt aber unter Druck gesetzt wurden, weil sie behaupteten, wir würden nicht kooperieren, sind wir zu einer Info-Veranstaltung bei ‚Pfiff“ gegangen. Wir wollten noch in den eine Woche später beginnenden Kurs aufgenommen werden, dazu aber bedurfte es einer Fax-Zusage vom Jugendamt an ‚Pfiff‘. Das wurde ohne Begründung verweigert.“

Sie fühlen sich ausgetrickst, übergangen und nicht ernst genommen. Und sie fragen sich: Wieso bezahlt die Stadt rund 9000 Euro pro Monat für die Heimunterbringung des Jungen 200 Kilometer weit weg von zu Hause, anstatt ihn bei seinen Großeltern wohnen zu lassen? „Hier ist genug Platz, und wir haben auch die Zeit, uns um ihn zu kümmern. Unser Enkel hat doch immer wieder gesagt, dass er bei uns wohnen möchte.“

Sie werden den Kampf um David nicht aufgeben: „Sehen Sie, ich bin Contergan-geschädigt“, sagt Monika K. „Ich habe mein Leben lang kämpfen müssen.“ Im Mai haben die Großeltern Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Das Kind

„David ist ein sympathischer, energiegeladener, umtriebiger und neugieriger Junge, der fröhlich die Welt erkunden will, dabei bestimmerisch ist und die Welt nach seinen Vorstellungen gestalten und kontrollieren möchte. Es ist deshalb nicht leicht, ihn zu lenken“, schreibt die Gutachterin.

„David ist ein Draußen-Kind, ein Wirbelwind, er liebt uns, und wenn wir ihn gesehen haben, hat er uns hinterher gar nicht mehr losgelassen“, sagen seine Großeltern.

Im August 2017, vier Wochen nach der Fremdunterbringung, sagt David zu einer Betreuerin im Heim: „Kratz mich, bis ich tot bin.“ Er kommt in die Helios Klinik in Schleswig. In der Untersuchung ist er laut ärztlichen Berichten „kooperativ und freundlich“. Als man ihm sagt, dass am nächsten Tag seine Mutter zu Besuch auf die Station kommt, fragt er sofort: „Wann darf ich nach Hause?“

Im Januar darf seine Mutter 26 Minuten lang mit ihm telefonieren. Er flüstert ihr etwas zu, was sie nicht versteht. Sie sagt ihm, er solle es laut sagen, damit es auch der Betreuer Herr G. hören kann. David sagt: „Mama, ich möchte um ein Uhr nach Mitternacht aus dem Büro den Autoschlüssel klauen und zu dir fahren." Sie fragt ihn, wieso. Er sagt, dass er den Erziehern und dem Heimleiter immer sage, dass er fliehen will und dass sie ihn nach Hause bringen sollen. Er möchte auf einen Zettel die Zahlen 1 bis 6 schreiben und jeden Tag wegstreichen, damit er weiß, wann Oma und Opa ihn besuchen kommen. Er sagt, die Betreuer hätten ihm den Schlüsselanhänger in Herzform von den Großeltern weggenommen.

Im März trifft David das erste Mal seine Verfahrensbeiständin. Sie beschreibt ihn als „lebhaften, fantasievollen Jungen", der es vermag, „offen und freundlich auf andere Menschen zuzugehen". Er mache auf den ersten Blick einen gut entwickelten Eindruck. Seine außerordentlichen Verhaltensprobleme träten aber bei näherem Hinsehen deutlich zutage. Sie bringt ihm einen Luftballon mit, den er sofort aufbläst. Er zeigt ihr seine Schulhefte und berichtet, was er schon gelernt hat. Und dass er draußen am liebsten klettert und rennt. Er redet ununterbrochen. Als sie sagt, dass sie bald wiederkommt und dann über seine Mutter spricht, will er ihr etwas mitteilen. Er sagt, er wolle zu seiner Mutter. „Außerdem will ich sie viel öfter sehen und werde so lange Stress machen, bis ich das erreicht habe."

Beim zweiten Besuch sagt die Verfahrensbeiständin zu David, sie sei überzeugt, dass es richtig sei, wenn es erst einmal eine richtig lange Pause gäbe, bis er seine Mutter wieder sehen könnte. David fragt sie: „Warum findest du das gut?" Sie sagt: „Ich glaube, dann hättest du mehr Zeit und Ruhe, um deine Schwierigkeiten loszuwerden." David sagt nichts mehr. Er will nur noch etwas spielen, und sie versuchen, Knete mit einer Dose zu fangen.

(Erschienen am 17.8.2018 im Hamburger Abendblatt)

Gewalt in der Familie

Ein Beitrag beim Poetry Slam am 13. September 2018 in Barmbek-Nord

Von Kai Runge

Es ist mitten in der Nacht, ich liege im Bett und bin noch wach. Verschmelze mit der Stille und in mir der Wille, jede Sekunde in die Ewigkeit zu dehnen, um dem, was kommt, aus dem Weg zu gehen.

Wäre so gern unsichtbar, einfach nicht da oder würde mich unter den Betten bei den albernen Monstern verstecken, die mich schon seit Tagen und Jahren nicht mehr erschrecken.

Meine Angst ist die Realität, die meine nächtliche Stille mit rostiger Säge zersägt, die die feinsten Härchen im Nacken aufstellt und durch die tonlose Nacht gellt, wie geiferndes Hundegebell.

Zugedeckt höre ich das Klappern Deiner Schlüssel in der Tür und wie sehr wünsche ich mir ich wäre nicht hier.

Panik steigt in mir empor, Panik, dass Du wieder neben Dir stehst, besoffen und betrunken den Weg in mein Zimmer gehst, Dir einen Vorwand suchst, lauthals fluchst, schreist und kreischt, mir die wildesten Flüche an den Kopf schmeißt, bevor Deine Hand sich in der Schwärze der Nacht erhebt und mir mit geballtem Hass die Faust ins Gesicht schlägt.

Ich habe aufgehört, die Schläge zu zählen, lasse mich von den Gedanken nicht mehr quälen, lasse es über mich ergehen, Dich über mir stehen zu sehen und meinem Körper neue Formen und neue, wunde Male zu geben. Ich habe aufgegeben.

Anfangs war es ein einzelner Knall, ein Einzelfall, Zufall in Rauch und Schall. Deine Hand erhoben, ich hätte gelogen und betrogen.

(Kannst Du mich nicht auch mal loben?)

Sie rauscht heran, wie ein Orkan, geschwängert mit Deiner Wut, Deiner Verzweiflung, Deinem eigenen Wahn und ich glaub, es tut Dir gut.

Diesen unstillbaren Hass in Bahnen zu lenken und mir Deinen brennenden Schmerz zu schenken.

Ich habe gelernt, die blauen Flecken zu verstecken.

Doch eigentlich war es Deine Lüge, unter deren Rüge ich den Schmerz auf meiner Wange spüre. Dein Frust ist der Druck auf meiner Brust, Dein Unglück, das mir die Luft abdrückt

und Dein Hass ist meines Blutes Aderlass, wenn es aus den Wunden fließt, mein Geist sich verschließt, sich die Schwärze ergießt und mein Körper aus Selbstschutz, die Ohnmacht genießt.

Aber heute sehe ich den Schmerz durch Dich als Deine Liebe für mich. Zuneigung in ihrer körperlichsten Härte.

Der lederne Gürtel war stets Dein Gefährte und doch habe ich ihn lieben gelernt, denn ohne ihn, bist Du noch weiter von mir entfernt.

Ist er doch Dein Werkzeug und Du bist mein Vater. Und jede Wunde, die er schlägt ist wie ein emotionaler Krater und Dein Hass ist die sengende Lava der Eruption, meine hallenden Schmerzensschreie, des Himmelsdonners-Ton.

Ich bin Dein eigen Fleisch und Blut und es tut gut. Bin ich in Deinen Augen doch nur die missliche Brut und in diesen nächtlichen Stunden mit den bläulichen Wunden, kannst Du zumindest durch Deine Schläge Interesse an mir bekunden.

Die ersten Knochenbrüche entstanden Wochen später in der Küche, zwischen Speis und Trank, mit dem Rücken zur Wand, denn das Essen war mir angebrannt.

Der Arzt hat viel gefragt, aber ich habe ihm gesagt, dass es nicht an Dir lag. Es war nicht mein Tag, tat Dir einen Gefallen, sagte, ich wäre ganz unglücklich auf den Arm gefallen.

Es war ja nur ein glatter Bruch.

Und hallen noch die letzten Worte der Lüge in mir wider, prasseln des Nachts schon wieder Deine Fäuste auf mich nieder.

Doch irgendwann mehrten sich die Fragen und ich konnte es in der Schule nicht mehr ertragen, im Hochsommer die lange Kleidung zu tragen. Im Sportunterricht immer der letzte zu sein, denn beim Umziehen bin ich doch lieber allein, will die stummen Zeugen unserer Liebe nicht nach außen geben,

sind sie doch das schorfige Resultat unser beider Leben. Und es steht zu viel auf dem Spiel, denn Du bedeutest mir so viel.

Und doch sind wir beim Jugendamt längst bekannt, doch verschlossen sie die Augen, in dem Glauben, uns die letzte Hoffnung zu rauben, alles könnte besser werden. So blieb nichts von all den Beschwerden und Gebärden, hier gab es kein Kindeswohl zu gefährden. Denn das Kind war längst im Brunnen ertrunken 1000 Nächtelang 1001 Mal geschunden.

So feierten wir Nacht um Nacht unseren Sieg, mit dem Schmerz zwischen uns als Bindeglied.

Und doch wurde es mir als Kind irgendwann zu viel, unser Liebesspiel mit diesem Schmerzgefühl. So zog ich einen Schlussstrich, ließ Dich im Stich, habe Dich verlassen und

solltest Du mich dafür hassen, so werde ich die Erinnerungen stets bei mir tragen, in all den Farben in Form von all diesen Narben.

Und noch heute nach so vielen Jahren sind die Träume ganz klar. Dein Hass und Deine Schläge so unglaublich nah. Und wenn ich nachts am Bette meines Sohnes stehe und langsam und bedächtig den Arm hebe…

…um ihm sanft und sacht über die Stirn zu streichen, dann weiß ich, Deine Wut wird ihn durch mich nicht erreichen. Denn ich habe meine Weichen in andere Richtungen ausgerichtet, andere Formen der Zuneigung für mich und ihn gesichtet. Habe für mich und gegen Dich eine Entscheidung getroffen und diesen Kreis aus Gewalt endgültig gebrochen.

In Stunden und Wochen mit einer Vielzahl Therapeuten, die nicht eines der Täler aus Tränen mit mir scheuten. Die mit mir ein 2. Mal durch all diese Nächte schritten, um aus Millionen von Scherben ein Leben zu kitten.

Damit ich am Ende Liebe nehmen und geben kann und

wenn ich dann und wann an Deinem Grabe steh, bedächtig auf die verwelkten Blumen seh, dann kann ich Dir irgendwann vielleicht einmal verzeihen, denn nachts kann ich jetzt schlafen und muss nicht mehr schreien.

Als Kind sollte man nicht unter Schlägen Schreien, sondern das wachsende Ergebnis elterlicher Liebe sein.

Der Mord am Jungfernstieg

Im Herbst hat der Prozess gegen den Mann begonnen, der an einem Bahnsteig am Jungfernstieg seine Tochter und seine ehemalige Lebensgefährtin ermordet hat.

von Bettina Mittelacher, Hamburger Abendblatt

Neustadt - Eben noch hat Mado Bido M. reglos dagesessen, starr. Doch nun beginnt der 34-Jährige zu weinen. Es ist der Moment, als ein Notruf über den Doppelmord am Jungfernstieg im Schwurgerichtsprozess abgespielt wird, ein erschütterndes Zeugnis eines menschlichen Dramas und von brutaler Gewalt. Mado Bido M. hat schluchzend seinen Kopf in den Armen vergraben, sein ganzer Körper bebt. Kann er die Schilderung des Verbrechens nicht ertragen? Oder weint er über den Verlust der Tochter? Der Ex-Freundin? Dabei war er es selbst, der für den Tod der Frau und seines 21 Monate alten Kindes verantwortlich ist. Für eine entsetzliche Bluttat, die die Hamburger aufgewühlt und fassungslos zurückgelassen hat.

Noch Wochen nach dem Verbrechen hatte ein Meer von Blumen den Ort im Herzen der Stadt markiert, einen Bahnsteig am Jungfernstieg, wo etliche Menschen Zeugen geworden sind, wie die kleine Mariam starb und Sandra P. tödliche Verletzungen erlitt. Die Mutter hinterließ vier Söhne im Alter zwischen drei und 15 Jahren. Ihr Jüngster war dabei, als als seine Mutter niedergestochen wurde.

Mado Bido M. ist ein zierlich wirkender Mann in leuchtend türkisfarbenem Pullover. Unsicher blickt der aus Niger stammende Mann drein, als er den Verhandlungssaal betritt, wo er sich wegen zweifachen Mordes verantworten muss. Die Fragen zu seinen Personalien beantwortet der Angeklagte kurz und knapp, danach lässt er seinen Verteidiger verlesen, was er zu der Tat vom 12. April dieses Jahres sagen will: Sein Mandant gebe zu, seine Tochter Mariam und deren Mutter „getötet zu haben“, erklärt der Anwalt. „Was er ihnen und ihren Angehörigen angetan hat, ist bei Gott eine Sünde.“ Der Angeklagte „betet für Mariam und Sandra“, heißt es. Auch die Tat gegen die Mutter sei „kein Versehen“. Nach dem Verbrechen war Mado Bido M. zunächst geflohen. Doch schon kurz nach seiner Festnahme hatte er die Messerstiche gestanden.

Dem Angeklagten droht eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Auch die Frage der besonderen Schwere der Schuld steht im Raum. Sollte das Gericht diese feststellen, dann wäre eine vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis nach 15 Jahren für den 34-Jährigen ausgeschlossen. Die Verbrechen seien aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch erfolgt, so die Staatsanwaltschaft. Sie geht davon aus, dass das leitende Motiv für den Doppelmord ein Sorgenrechtsstreit um das gemeinsame Kind des Vaters und der Mutter war. Einen Tag vor der Bluttat hatte ein Familiengericht dem seit 2013 in Hamburg lebenden Mann signalisiert, dass sein Antrag auf ein gemeinsames Sorgerecht für die Tochter keine Aussicht auf Erfolg habe. Zudem habe er missbilligt, dass der neue Freund von Sandra P. Kontakt zu seiner Tochter haben durfte, während ihm ein unbegleiteter Umgang ver-

wehrt blieb. Am Vormittag des 12. April traf Mado Bido M. dann, wie seit Ende 2017 üblich, seine Tochter unter Aufsicht eines vom Jugendamt beauftragten Trägers. Am vereinbarten Treffpunkt holte Sandra P. ihr Kind eine Stunde später ab. Die beiden nahmen gemeinsam mit dem neuen Freund der 34-Jährigen und dem dreijährigen Sohn eine S-Bahn. An der Station Stadthausbrücke stieg dann Mariams Vater in ihren Wagen ein. Es kam zum Streit.

Nachdem die Kontrahenten alle am Jungfernstieg aus der Bahn stiegen, habe Mado Bido M. ein Messer mit einer Klingellänge von 19 Zentimeter gezogen und das Kleinkind und die Mutter tödlich verletzt, heißt es in der Anklage weiter. Er habe die Taten „zur demonstrativen Durchsetzung seiner eigensüchtigen Macht- und Besitzansprüche“ begangen. Laut Staatsanwaltschaft stach der 34-Jährige dem in einem Buggy sitzenden Mädchen in den Bauch und versetzte ihm anschließend einen sehr tiefen Schnitt in den Hals. Das Kind war nicht zu retten und starb noch am Tatort. Den Angriff auf die Tochter soll die Mutter nicht bemerkt haben. Als sie sich wieder dem Buggy zuwandte, stieß ihr der Angeklagte den Ermittlungen zufolge das

Messer in den Rücken. Die 34-Jährige erlitt unter anderem eine Verletzung der Leber und der Bauchaorta und verstarb wenig später im Krankenhaus.

Als kurz nach der Bluttat eine Frau einen Notruf bei der Polizei tätigt, weiß sie noch nicht, dass zwei Menschen tödlich verletzt sind. „Da ist gerade jemand angestochen worden“, ist die entsetzte Stimme der Frau zu hören, als eine Aufzeichnung des Gesprächs im Gerichtssaal abgespielt wird. „Eine Dame wurde von einem Schwarzen angestochen“, sagt die Frau weiter. Der Täter sei „vorbeigelaufen und weggelaufen. Ich weiß nicht, ob das Kind auch etwas abbekommen hat.“ Auf Nachfrage erfährt die Frau von anderen Zeugen, dass das Mädchen ebenfalls schwer verletzt worden ist. Der Schnitt in den Hals des Kindes ist so tief, dass für manche Zeugen der - falsche - Eindruck entstanden ist, der Kopf des Mädchens sei abgetrennt worden. „Scheiße“, ruft die Frau immer wieder erschüttert. „Scheiße!“

Auch Mado Bido M., der zunächst vom Tatort geflohen war und das Messer noch am Jungfernstieg in einen Mülleimer geworfen hatte, setzte einen Notruf ab. Er eröffnete das Gespräch mit „Schönen guten Tag“, dann sagte er: „Ich habe Fehler gemacht. Ich habe ein Messer gehabt.“ In hektischen, nur sehr schwer zu verstehenden Schilderungen in gebrochenem Deutsch erzählt der Anrufer, seine Ex-Freundin habe einen neuen Freund, und er habe versucht, sein Kind zu sehen. „Ich liebe meine Tochter. Aber meine Frau hat neuen Mann.“ Nun sei das Kind verletzt. „Und jetzt wollen Sie sich stellen?“ fragte der Beamte. Wenig später ließ sich Mado Bido M. widerstandslos festnehmen. Eine bei ihm entnommene Blutprobe ergab, dass er zur Tatzeit weder unter Alkohol-, Drogen- noch Medikamenteneinfluss stand.

In dem Prozess sind bislang 15 Verhandlungstage terminiert. Die Söhne von Sandra P. sind Nebenkläger. Dass einer von ihnen auch zum Prozess kommt, gilt als unwahrscheinlich. Das Urteil könnte am 4. Dezember gesprochen werden.

(Erschienen am 5.10.2018 im Hamburger Abendblatt)

Neustadt – „Das ist mein Kind. Das nimmt man mir nicht weg." Immer wieder hat Mado Bido M. solche Sätze gesagt, immer wieder mit demselben Tenor: Das Kind, seine kleine Tochter Mariam, gehöre ihm. Er hat es wie seine ganz persönliche Rechtfertigung dafür klingen lassen, was er dem Kind und dann auch dessen Mutter angetan hat: Der 34-Jährige hat gestanden, beide getötet zu haben, ein blutiges Verbrechen mitten im Herzen der Stadt am Bahnhof Jungfernstieg. Nur Minuten nach der Tat vom 12. April alarmierte der Mann die Polizei, um dort in einer ersten Vernehmung zu sagen: Er nehme der Mutter ihr Kind weg, „weil ich es nicht bekomme".

Es ist der zweite Verhandlungstag im Prozess um die Bluttat vom Jungfernstieg, wo sich Mado Bido M. wegen zweifachen Mordes verantworten muss. Was er getan habe, sei „bei Gott eine Sünde", hatte er zum Auftakt des Verfahrens gesagt. Die Staatsanwaltschaft wirft dem aus Niger stammenden Angeklagten vor, die Taten aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch begangen zu haben. Sie geht davon aus, dass das leitende Motiv für den Doppelmord ein Sorgerechtsstreit um das gemeinsame Kind war, bei dem der 34-Jährige nur noch wenig Aussicht auf einen häufigen Umgang mit seiner Tochter hatte. Als ein Kriminalbeamter den Verdächtigen wenige Stunden nach der Bluttat vernahm, habe Mado Bido M. sinngemäß gesagt: „Was ich gemacht habe, dazu stehe ich", schildert der Polizist im Prozess vor dem Schwurgericht als Zeuge.

Der 34-Jährige sei im Wesentlichen „ruhig und kooperativ" gewesen, sagt der Beamte. Nur einmal, da rastete der Festgenommene aus: Das tat er, nachdem er erzählt hatte, er habe einen Freund, „der sein Kind in den Arm nehmen kann." Und der Polizist entgegnete darauf in etwa: „Jetzt, wo Sie Ihr Kind getötet haben, können Sie es nicht mehr in den Arm nehmen." Daraufhin habe der Verdächtige mit der Hand gegen die Wand geschlagen, „und er weinte". Mado Bido M. habe immer wieder betont, dass ihm niemand seine Tochter wegnehmen dürfe; auch dürfe kein anderer Mann sie auf den Arm nehmen.

Schon am Morgen des Tattages, so der Verdächtige in seiner Vernehmung weiter, habe er ein Messer eingesteckt mit dem Gedanken, Moses, den neuen Lebensgefährten seiner Ex-Freundin Sandra P., zu töten. Als sie dann gemeinsam in der S-Bahn unterwegs waren, er, Sandra P., ihre Tochter Mariam, ein weiteres Kind sowie der neue Partner Moses, habe Mado Bido M. mit der 34-Jährigen Streit um die gemeinsame Tochter gehabt. Dann habe Moses gesagt: „Du wirst dein Kind nicht wiedersehen." Daraufhin habe er, erzählte der Festgenommene, sein Messer gezogen, habe der kleinen Mariam einen Stich in den Bauch versetzt und ihr eine weitere schwere Verletzung am Hals zugefügt. Der Mann habe das sinngemäß so erklärt: „Meine Ex-Freundin hat mich und mein Kind getrennt. Sie hat ein schönes Leben, und ich muss leiden? Das mache ich nicht mit." Dann habe er die Waffe gegen Moses richten wollen, aber die Frau sei dazwischengeraten. „Als ich gemerkt habe, dass ich sie erwischt habe, bin ich weg."

Auf dem Bahnsteig gab es verzweifelte Bemühungen, das Leben der 34-Jährigen und ihrer 21 Monate alten Tochter zu retten. „Ich bin seit zwölf Jahren Polizist. Und das war mit Abstand mein schlimmster Einsatz", sagt ein weiterer Polizeibeamte als Zeuge. Er hat um das Leben von Mutter und Kind gekämpft. Er hat sie beatmet und Herzdruckmassage ausgeübt. Und am Ende musste er erfahren, dass sie nicht zu retten waren.

Als der Polizeibeamte in seinem Dienstwagen über Funk die Meldung bekam, es sei am Bahnhof Jungfernstieg „zu einem Messerstich gekommen“, konnte er noch nicht ahnen, welches Drama sich an den Gleisen ereignet hatte. Er sei mit einem Kollegen zusammen „runtergerannt“, erzählt der 33-Jährige. „Unmittelbar hinter der Treppe lag eine Frau auf dem Rücken in einer großen Blutlache.“ Ein Mann habe bei dem Opfer Erste Hilfe geleistet. „Es war insgesamt auf dem Bahnsteig chaotisch, es wurde geschrien, manche Menschen waren auch einfach nur still.“

Dann sei eine Frau auf ihn zugekommen und habe ihm gesagt, „es gebe noch ein weiteres Opfer, ein Kind im Kinderwagen. Das sei tot“, schildert der Polizist weiter. Hinter einer Säule habe er dann in einem Buggy ein kleines Kind gesehen. „Es war noch angeschnallt.“ Der Oberkörper des Opfers sei blutdurchtränkt gewesen. „Die Augen waren geschlossen.“ Beim Herausnehmen des Kindes aus dem Buggy sah er, dass es am Hals verletzt war. „Ich habe es behutsam auf den Boden gelegt und beatmet.“ Ein Kollege unterstützte ihn mit Herzdruckmassage. Es floss viel Blut. Als ein Rettungssanitäter kam, habe dieser festgestellt, dass die Halsverletzung des Mädchens derartig schwerwiegend war, „dass weitere Maßnahmen keinen Sinn hatten“, sagt der Zeuge. Gleichwohl habe der Sanitäter weitergemacht. Auf dem Bahnsteig seien viele Passanten gewesen. „Die Leute waren hysterisch, weinten, schrien.“ Er selber, so der Beamte, wandte sich wieder der Frau zu und löste den Ersthelfer ab; er beamtete die Frau, nahm Herzdurckmassage vor. „Danach war ich fix und fertig, auch körperlich.“

Ein weiterer Polizist schildert die Festnahme des Verdächtigen. Über Funk habe er erfahren, dass der mutmaßliche Messerstecher selber einen Notruf getätigt hatte. An der Mönckebergstraße habe ein Mann auf sie gewartet und mit Handzeichen auf sich aufmerksam gemacht. „Ein Kollege zog seine Waffe, der Verdächtige drehte sich um und kniete sich hin.“ Die Beamten legten Mado Bido M. Handfesseln an und fuhren mit ihm zur Wache. Während der Fahrt kam der Funkspruch, dass das Kind verstorben sei. „Wir fragten ihn, wo er das Messer hat. Er sagte sinngemäß: Das Messer ist da, wo ich den Fehler gemacht habe. Treppe hoch, Mülleimer.“ Der Prozess wird fortgesetzt.

(Erschienen am 9.10.2018 im Hamburger Abendblatt)

Neustadt – Es war diese unterschwellige Spannung. Eine Missstimmung, die sich langsam breit machte und die Atmosphäre allmählich zu vergiften schien. Immer wieder hatte Mado Bido M. betont, dass er ein Anrecht auf seine kleine Tochter Mariam habe, mehrfach hatte der Mann gefordert, dass er mehr Zeit mit dem Kind verbringen wolle. Eine Beobachterin der Szenerie witterte eine Gefahr für das Mädchen und deren Mutter Sandra P. Doch diese sah keinen Anlass, sich Sorgen zu machen. Eine fatale, eine tödliche Fehleinschätzung: Einen Tag später waren Mariam und Sandra P. tot, erstochen auf einem Bahnsteig am Jungfernstieg.

Es ist der siebte Verhandlungstag im Prozess um die Tötung von Mutter und Kind im Herzen der Stadt, und es ist der Tag, an dem die Vorgeschichte des Dramas vom 12. April beleuchtet und vielleicht das Motiv des Angeklagten Mado Bido M. klarer werden soll. Der 34-Jährige hatte bereits zum Prozessauftakt gestanden, seine 21 Monate alte Tochter Ma-

riam und seine frühere Lebensgefährtin Sandra P. mit einem Messer umgebracht zu haben. Was er getan habe, sei „bei Gott eine Sünde“, hatte er gesagt. Die Staatsanwaltschaft wirft dem aus Niger stammenden Angeklagten vor, die Taten aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch begangen zu haben. Sie geht davon aus, dass das leitende Motiv für den Doppelmord ein Sorgerechtsstreit um das gemeinsame Kind war, bei dem der 34-Jährige nur noch wenig Aussicht auf einen häufigen Umgang mit seiner Tochter hatte.

Die damals zuständige Familienrichterin erzählt als Zeugin im Prozess, es habe mehrfach Gerichtstermine mit Mado Bido M. und Sandra P. gegeben. Zunächst, als der 34-Jährige klären lassen wollte, dass er der leibliche Vater von Mariam ist. Dies wurde anhand eines Vaterschaftsgutachtens festgestellt. An einem anderen Tag ging es um eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, mit der Sandra P. erreichen wollte, dass der 34-Jährige sich ihr und der Tochter nicht mehr nähern dürfe. Vorausgegangen, so hatte die Mutter es beim Familiengericht vorgebracht, seien Drohungen des Mannes gewesen. So habe er ihr etwa gesagt: „Wenn du in Afrika wärst, wärst du schon tot.“ Auch habe er sie und Mariam mal auf dem Weg von der Kita bis zum Kinderarzt und schließlich bis zur Wohnung von Mutter und Kind verfolgt. Und an einer Bushaltestelle sei es zur Androhung von Handgreiflichkeiten gekommen. Es habe Äußerungen des 34-Jährigen gegeben im Sinne von: „Es wird nie wieder gut“, hatte Sandra P. vor dem Familiengericht erzählt. Und: Er wolle ohne seine Tochter nicht leben. Ein Vertreter des Jugendamtes, der bei der Anhörung dabei war, habe aufgrund der Darstellung der Mutter eine Kindeswohlgefährdung durch Mado Bido M. gesehen. Auch Mariams Mutter habe nicht gewollt, dass er die Tochter allein sieht. „Da fragte der Vater immer wieder, warum er eine Gefahr für das Kind sein solle“, erinnert sich die Familienrichterin. Die Stimmung sei zunehmend angespannt gewesen, der 34-Jährige sei aggressiver und lauter geworden. „Er sagte über Mariam: ‚She is my blood.‘ Sie ist mein Blut.“ Der Anwalt der Tochter habe angeregt, dass Mado Bido M. ein Anti-Aggressionstraining machen solle. „Das konnte er nicht nachvollziehen und wollte das auch nicht machen.“ Die Richterin entschied darauf hin, dass der Umgang nur begleitet stattfinden solle. Das habe der Mann zunächst so hingenommen, nach dem Motto: Besser als nichts.

Am 11. April kam es schließlich vor dem Familiengericht zu dem Termin, an dem über die elterliche Sorge entschieden werden sollte. Mado Bido M. habe weiter darauf bestanden, dass er seine Tochter auch unbegleitet sehen wolle, erzählt die Familienrichterin. „Ich machte deutlich, dass das aus meiner Sicht bis auf weiteres nicht in Frage kommt.“ Im Übrigen sei er zwar zweifelsfrei der biologische Vater von Mariam, aber der neue Lebensgefährte der Mutter sei der „soziale Vater“. „Da änderte sich die Stimmung. Er sagte, er wolle sofort sein Recht haben.“ Mit den Worten „She is my daughter, she is my blood“ sei der 34-Jährige wütend Richtung Tür gegangen.

Ob es bei ihr mal den Gedanken gegeben habe, möchte der Vorsitzende Richter von der Zeugin wissen, „dass es zu etwas Hochaggressivem umschlagen könnte“? Die Familienrichterin antwortet mit einem klaren „Nein.“ Wenn überhaupt, so habe sie überlegt, dass sich die Wut von Mado Bido M. gegen den neuen Lebensgefährten der Mutter richten könnte. Der Prozess wird fortgesetzt.

(Erschienen am 14.11.2018 im Hamburger Abendblatt)

„Sieben Blicke auf den Kinderschutz“

Die Yagmur Gedächtnisstiftung brachte bei einem Workshop in diesem Jahr zum ersten Mal verschiedene Akteure zusammen, die sich mit dem Kinderschutz in Hamburg befassen.

von Michael Lezius, Yagmur Gedächtnisstiftung

Damit der Schutz von Kindern in Hamburg gelingen kann, ist eine gute Zusammenarbeit aller daran arbeitenden Kinderschutzakteure nötig. Untersuchungen zeigen, dass die Kooperation klappt, wenn sich die Akteure vorher kennen und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde, und wenn unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen der verschiedenen Disziplinen nicht als Widerspruch, sondern als gewinnbringende Erweiterung der Sicht verstanden werden.

Der Workshop „Sieben Blicke auf den Kinderschutz“ am 9.6.2018 im „Haus der Familie“ in Hamburg-St. Pauli hat mit diesem Anliegen begonnen. 70 Teilnehmer aus Justiz, Politik, Verwaltung, Jugendamt, Therapie, Schule, Kita, Stiftungen, Wissenschaft, Vereinen, Medien, Eltern, erwachsene Pflegekinder und Vertreter der Zivilgesellschaft kamen in kleinen Gruppen in den Dialog und lernten die Sichtweisen beim Kinderschutz der anderen Akteure kennen. Der Brückenbau wurde begonnen. Den aktuellen Bezug zum Thema stellte Dr. Wolfgang Hammer, der viele Jahre in der Leitung der BASFI arbeitete, in seinem Einführungsbeitrag her.

Vieles ist geschafft, doch die finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind noch zu verbessern. Vor allem Strukturveränderungen und Standards in der Verwaltung und in der Ausbildung müssen vorangetrieben werden, Fort- und Weiterbildung verpflichtend sein. Alle Beteiligten sind mitzunehmen und anzuhören, besonders die Kinder selber.

Auch Themen wie Fehlermanagement, interdisziplinäre Arbeitskreise, Kennenlernen-Workshops, Aushalten von Konflikten, Einrichten einer Ombudss telle, Netzwerkmanagement, Konkurrenz und Stolpersteine wie z.B. Datenschutz wurden diskutiert.

Einigkeit bestand darin, dass immer das Kind im Focus der Bemühungen stehen muss. Es besteht ein großes Interesse an der Fortführung dieses Workshops.

Sieben Brücken für Hamburgs Kinder

Vortrag von Dr. Wolfgang Hammer, ehemaliger Leiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in der Hamburger Sozialbehörde, auf dem Dialogtag der Yagmur Gedächtnis Stiftung am 9. Juni 2018

Persönlicher Prolog

Wer mit 70 Jahren den Anspruch erhebt, Brücken bauen zu wollen, sollte damit schon früh begonnen haben. Der Anspruch Brücken zu bauen ist immer aktuell – gerade in einer Zeit, in der das Ausheben von Gräben und das Errichten von Schutzmauern national und international wieder populär zu werden beginnt.

Für mich bedeutet Brücken bauen Schritte zu wagen, die mit Neugier und Offenheit verbun- den sind und die Dinge auch von der anderen Seite des Flusses betrachten zu wollen.

Gerade Kinder brauchen den Brückenschlag zwischen Geborgenheit und Freiheit, zwischen Schutz und Förderung und zwischen Familie , Gesellschaft und Staat für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihr Wohlergehen. Das ist heute unser Thema und die Frage, wie Familien und die staatliche Gemeinschaft, Wissenschaft und Fachpraxis, Jugendhilfe, Gesundheits- wesen und Justiz besser darauf hinwirken können, kindgerechte Rahmenbedingungen in Hamburg und in Deutschland zu erweitern und gleichzeitig jedem Kind in seiner Individualität gerecht zu werden.

Ich gehe in diese Herausforderung mit der Gewissheit und dem Respekt von der Bereitschaft aller Akteure aus, die Rechte der Kinder und den Kinderschutz in Hamburg stärken zu wollen. Dabei vertraue ich auf meine langjährig gepflegten Kontakte und Erfahrungen mit den politischen Parteien in Bund und Land, der Exekutive, den Freien Trägern, der Fachpraxis und den Medien. Dieses Vertrauen aber auch meine Erwartungen richten sich an die Personen, die in ihren Bereichen Weichenstellungen vornehmen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen jetzt geht es um mehr als die beharrliche Verteidigung des Erreichten sondern um das Wahrnehmen der zahlreichen Spannungsverhältnisse in dieser Stadt und die Bereitschaft diesen Diskurs öffentlich auszutragen und dann die Konsequenzen zu ziehen.

Das Fundament der Brücken für unsere Kinder ist die Bindung. Bindung ist der Anfang von allem.

Auf dieser Grundlage fördern wir die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung und sichern den Schutz unserer Kinder am besten. Diesem Ziel müssen alle fachlichen, rechtlichen, organisatorisch-personellen und politischen Rahmenbedingungen dienen.

Die Arbeit der Yagmur Gedächtnisstiftung

Vortrag von Dr. Wolfgang Hammer beim Workshop

Brücken bauen für Hamburgs Kinder gelingt nicht als Kuschelkurs sondern setzt die ernsthafte Auseinandersetzung um Probleme und Handlungsbedarfe zum Wohl unserer Kinder voraus. Ich will hierzu mit meinem Vortrag beitragen.

Fachpolitischer Prolog zur Hamburger Ausgangslage

Wer die Entwicklung der Kinder-und Jugendhilfe in Hamburg von aussen betrachtet kommt an einigen Feststellungen nicht vorbei:

- In kaum einer Stadt in Deutschland steht soviel Geld für die Kinder-und Jugendhilfe zur Verfügung wie in Hamburg.
- In kaum einer Stadt wurde der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Jugendämter personell so ausgebaut
- Viele fachliche und fachpolitische Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder-und Jugendhilfe sind von Hamburg ausgegangen. Ich nenne hier beispielhaft den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, den Ausbau der sozialräumlichen Hilfen und die Etablierung der Frühen Hilfen.

Diese Tatsache steht in einem erstaunlichen Spannungsverhältnis zur Wahrnehmung einer Einschränkung präventiver und am Kind orientierter Handlungsmöglichkeiten in der Fachpraxis des ASD und der Freien Träger.

Wie stark diese Spannungsverhältnis ist, wurde aktuell sichtbar, als am 7. Juni in der Enquete- kommission bei der Anhörung von Senatsvertretungen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur Entwicklung der Kinder-und Jugendhilfe zwei Weltsichten gegen- einander standen, zwischen denen auch in der nachfolgenden Diskussion kein Brückenschlag erfolgte.

Eine aus Sicht von Fachbehörde und Bezirksämtern überaus erfolgreiche Senatspolitik traf auf eine Sicht der Wohlfahrtsverbände, die vor allen das gewachsene Misstrauen gegenüber Freien Trägern und der Fachpraxis in den Jugendämtern , eine Einschränkung fachlicher Handlungsmöglichkeiten und ein Übermaß an Regeln und Kontrolle beklagte. Mit dieser Kritik stehen die Wohlfahrtsverbände nicht allein. Analoge Kritik wurde und wird auch von den Gewerkschaften und Berufsverbänden geäußert und ist z.T. auch das Ergebnis der Beteiligungsworkshops mit Eltern und Kindern, die im Auftrag der Enquetekommission durchgeführt wurden.

Auch die in der Anhörung darauf erfolgte Darstellung der Ausgangslage im Bereich der Justizpolitik aus Sicht des Senats hatte als Ergebnis: alles ist gut und stand im krassen Widerspruch zu den Forderungen der letzten Sonderausschüsse und des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu Yagmur.

Diese Spannungsverhältnisse legen zwei Schlussfolgerungen nahe:

- Hamburg hat zum einen ein ernstes Kommunikationsproblem . Diese Weltsichten sind so weit von einander entfernt, dass sie zu einer erheblichen Belastung für die Weiterent- wicklung der Kinder-und Jugendhilfe geworden sind. Um Kinderrechte und Kinderschutz in dieser Stadt zu stärken ist es notwendig zwischen diesen Welten Brücken zu schlagen.

— Um Brücken auf solidem Fundament errichten, bedarf es des genaueren Hinschauens auf Entwicklungen und auf deren Bewertung mit der Fragestellung, ob sie geeignet sind Kin- derrechte und Kinderschutz zu stärken. Es ist ein Glücksfall für Hamburg, dass genau dies Auftrag der von der Bürgerschaft eingesetzten Enquetekommission ist.

Deshalb werde ich im nachfolgenden unter dem Motto „Sieben Brücken für Hamburgs Kinder“ auf wesentliche Entwicklungen und Spannungsverhältnisse eingehen und sie bewerten.

1. Die Brücke zwischen Freiheit und Sicherheit

Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit/Freiwilligkeit und Kontrolle/Eingriff/Sicherheit muss gerade im Kinderschutz stets neu ausgelotet werden. Das gilt sowohl für das Verhältnis des Staates zu überforderten Familien als auch für das Verhältnis des Staates zu den Fach- kräften der Jugendämter und der freien Träger.

Der Versuch, einen guten Kinderschutz durch ein System der Vermeidung von Fehlern und durch eine Vielzahl verbindlicher detaillierter Vorgaben und deren Kontrolle zu etablieren führt zum Verlust von Handlungsfreiheit und verbessert nur den Schutz der Institutionen aber nicht den Schutz der Kinder. Dieser Zusammenhang ist u.a. auch in der Munro-Studie in Großbritannien nachgewiesen worden.

Im Hinblick auf die breite Kritik an der Fülle von Vorgaben und Kontrollen für die Fachkräfte in den Jugendämtern muss ein Umdenken erfolgen. Sich gemeinsam auf das wesentliche und sinnvolle zu konzentrieren muss zügig in Angriff genommen werden. Dies sollte auch ohne Schuldvorwürfe geschehen, denn schliesslich haben alle Ebenen einschließlich der Personalvertretungen an diesem Prozess mitgewirkt und keiner der einzelnen Bausteine ist fachlich oder rechtlich zu kritisieren. Festzustellen bleibt, dass niemand das Gesamtsystem, das aus diesem Prozess entstanden ist, in seinen Nebenwirkungen und in seiner Praxistauglichkeit vorhergesehen hat. Jetzt ist das Anwendungswissen um die Beherrschbarkeit und die Nebenwirkungen vorhanden und sollte für einen Brückenschlag genutzt werden.

2. Die Brücke zwischen Schutz und Bindung

Ein Schutz , der nicht zur Wiederherstellung bestehender Bindungen oder zum Aufbau neuer Bindungen führt ist kein Schutz sondern gefährdet die Entwicklung des Kindes. Wenn wir ein Kind in Obhut nehmen, trennen wir es von seinen Eltern. Dies können und wir dürfen wir nur tun, wenn wir eine akut bestehende Gefahr für Leib und Leben abwenden müssen – dann ist allerdings sofortiges Handeln geboten.

Ab dann müssen wir nicht nur prüfen sondern aktiv darauf hinwirken, dass die Kinder entweder verantwortungsvoll wieder in ihre Familie zurückgeführt werden können oder ein neuer Lebensort gefunden wird, an dem Kinder die Chance haben, neue Bindungen mit verlässlichen Bezugspersonen aufzubauen.

Deshalb dürfen Inobhutnahmen keine längere Parksituation insbesondere nicht für Kleinkinder auslösen. Ab drei Monaten Verweildauer steigt das Risiko von erheblichen Entwicklungsstörungen und Traumatisierungen. Drei Monate Dauer einer Inobhutnahme dürf-

ten vor diesem Hintergrund nur in wenigen Ausnahmefällen erreicht werden – sie sind aber genau der Durchschnittswert in Hamburg. Mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist die Entwicklung der Verweildauer in den Kinderschutzhäusern. Waren 2011 noch 31 Kinder länger als 6 Monate in Obhut, ist die Anzahl in 2016 auf 66 angestiegen. Darunter waren 26 Kinder mit mehr als 9 Monaten und 16 Kinder mit mehr als einem Jahr Aufenthaltsdauer.

Bei den Kinderschutzhäusern kommt noch hinzu, dass ein Kind im Gegensatz zu einer Bereitschaftspflege sich auf eine Vielzahl von wechselten Bezugspersonen einstellen muss. So wird das Kinderschutzsystem selbst zu einem Gefährdungsfaktor für das Kindeswohl. Eine Lösung hierfür kann nur gefunden werden, wenn die vorbeugende Arbeit mit Familien und die Rückführung deutlich verbessert werden und zugleich die Pflegekinderhilfe erheblich gestärkt und ausgebaut wird. Hier bleiben die Empfehlungen der Enquetekommission abzuwarten.

3. Die Brücke zwischen Prävention und Intervention

Die Stärkung von Eltern-Kind-Beziehungen insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen und der Unterstützung bei alltäglichen Anforderungen und Belastungen (Kinder-und Familienzentren, Offene Kinder- und Jugendarbeit) lohnt sich pädagogisch und finanziell. Das ist das Ergebnis volkswirtschaftlicher Berechnungen, die sowohl international (Minnesota Langzeitstudie) als auch national (Nationales Zentrum für Frühe Hilfen) durchgeführt wurden. Umso widersinniger ist die aktuelle Entwicklung, dass z.B. die vorbeugenden Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien in Hamburg in der offenen Kinder-und Jugendarbeit und den Kinder-und Familienhilfezentren erheblichen Kürzungen ausgesetzt sind, während die Hilfen zur Erziehung und die Inobhutnahmen zunehmen und sich die Eingriffe in das Sorgerecht in Hamburg von 2011 bis 2016 (Drs. 21/10390) fast verdreifacht haben.

Wenn aktuell auf die Forderungen der Fachpraxis und der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse nach einer Ressourcenverstärkung der offenen Kinder-und Jugendarbeit in der Auseinandersetzung mit der Senatspolitik nur darauf verwiesen wird, dass die offene Arbeit geschätzt würde, aber die Kürzungen unausweichliche Folge der Schuldenbremse seien, zeigt sich ein gefährliches Politikbild: Eine Exekutive kann das fachlich gebotene, zukunftssichernde und volkswirtschaftlich sinnvolle nicht tun weil sie, die Politik, die Schuldenbremse berücksichtigen muss. Wenn dann gleichzeitig im Koalitionsvertrag eine Stärkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verabredet wurde, wird der Glaube an Ratio-nalität und Verlässlichkeit einer Politik der Stärkung von Kinderrechten oder der Anspruch Hamburg zu einer der kinderfreundlichsten Städte Deutschlands zu machen, zutiefst erschüttert. Hier ist dringend eine Umsteuerung erforderlich , denn nur die Dummen sparen auf Dauer an der falschen Stelle.

4. Die Brücke zwischen den Systemen: Gesundheitswesen, Familiengerichte, Polizei, Schule, Kinder- und Jugendhilfe

Das Verhältnis von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz ist in Hamburg schwer belastet. Öffentlich ausgetragene gegenseitige Schuldvorwürfe um die Qualität der Entscheidungen von Familiengerichten, wie sie in den letzten Monaten hochrangig über die Medien

ausgetragen wurden, zeigen die Schärfe des Konflikts. Noch nicht einmal bei der von allen Expertinnen und Experten in Bund und Ländern gemeinsam geforderten systematischen Fortbildung von Familienrichterinnen und -richtern gibt es ein Einsehen bei der Hamburger Justizbehörde, wie am 7. 6. in der Anhörung der Enquetekommission deutlich wurde. Geradezu kontraproduktiv war der Hinweis auf Bestrebungen, auf diesen Qualifikationsbereich im Studium und beim Staatsexamen zukünftig verzichten zu wollen, obwohl dieser Handlungsbedarf sogar Eingang in den Koalitionsvertrag auf Bundesebene gefunden hat.

Offene Flanken bestehen auch , wenn auch nicht in dieser Schärfe, bei der Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Kinder-und Jugendhilfe, sowohl bei der Kooperation mit dem Kinderkompetenzzentrum im UKE als auch bei der Ausgestaltung und Finanzierung der präventiven Hilfen. Dass die Krankenkassen sich aus der Finanzierung von Familienhebammen und anderer präventiver Hilfen inzwischen ganz zurückgezogen haben, ist eine gesundheitspolitische Fehlsteuerung zu Lasten der Kinder in von Armut betroffenen Familien. Das belegen insbesondere die Studien zur Kindergesundheit (KiGGS).

Kooperation setzt Kenntnis und Respekt des anderen Bereiches voraus und gelingt, wenn in gemeinsamen Fortbildungen und Praxisworkshops an den Alltagsproblemen gearbeitet werden kann. Das ist die Brücke, die wir bauen müssen. Wenn dann noch jedes Kind regelhaft durch eine altersgemäße Beteiligung einbezogen wird, stimmt auch das Fundament dieses Brückenschlags. Denn Kinder sind kompetenter, über ihr Kindeswohl mitzubestimmen als wir – „die Fachleute“ – häufig glauben. Ohne die Beteiligung der Kinder kann keine Hilfeplanung und kein familiengerichtliches Verfahren dem Kindeswohl dienen.

5. Die Brücke zwischen freien Trägern und Staat

Das gegenwärtige bestehende Misstrauen des Staates gegenüber freien Trägern ist weder empirisch begründbar noch rechtlich legitimiert. Die Aufgabenstellung der Freien Träger und ihr Vorrangprinzip bei der Durchführung und Ausgestaltung von Angeboten der Jugendhilfe ist Ausdruck einer gewollten Aufgabenteilung zwischen der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des Staates und der Durchführungsverantwortung der Träger der Freien Jugendhilfe. Das daraus entstehende Spannungsverhältnis ist gewollt und sichert letztlich auch eine Lobby für Kinderrechte gegenüber dem Staat. Die zweifelsfrei vorhandenen Verformungen sind vor allem Ausdruck eines weitgehenden Verzichts auf die gesetzlich vorgeschriebene Jugendhilfeplanung, die in Hamburg auf Bezirksebene fast völlig eingestellt wurde und eines Ökonomisierungs-Drucks als Folge einer belegungsabhängigen Finanzierung, die Anfang der 90er Jahre auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände, und nicht der Freien Träger, eingeführt wurde, um Geld zu sparen. Auch wenn die Vertretungen freier Träger in den Jugendhilfeausschüssen zum Teil nicht mehr von den Parteienvertretern zu unterscheiden sind, liegt das an einer Vereinnahmung der freien Träger durch die Parteien.

Planungsbeteiligung, Fallkonferenzen und Vertrauen sind aber die Basis für eine Stärkung von Kinderrechten und Kinderschutz. Das geht nur gemeinsam mit den freien Trägern. Die Forderungen für einen Perspektivwechsel und die Vorschläge für einen Brü-

ckenschlag seitens der freien Träger liegen auf dem Tisch. Nun ist es Aufgabe von Fachbehörde und Bezirken den angebotenen Brückenschlag zu vollenden.

6. Die Brücke zwischen Kinderrechten und Elternrechten

Eltern- und Kinderrechte stehen nach unserem Verfassungsverständnis und nach der UN-Kinderrechtskonvention in einem engen Zusammenhang. Nur auf dieser Basis sind Eingriffe zum Schutz der Kinder gerechtfertigt. Die nunmehr geführte Diskussion um eine Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz hat sich an diesem Verfassungsauftrag zu orientieren. Das in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Prinzip, dass bei allen Maßnahmen des Staates und privater Organisationen das Kindeswohl Vorrang hat, weist in die Richtung einer Verankerung der Kinderrechte sowohl als Staatsziel als auch als individuellen Rechtsanspruch des Kindes (u.a. Wiesner). Eine wirksame Bekämpfung der Kinderarmut als Folge der Armut ihrer Eltern, wie sie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene verabredet wurde, kann nur gelingen, wenn die Rechte von Eltern und Kindern auf eine kindgerechte Umwelt gestärkt werden. Dann geht es aber um viel mehr als nur um eine gute Kinder- und Jugendhilfe. Soziale und kulturelle Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder stehen dann auf der Tagesordnung. Dann muss ein Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) so geschnürt und bedarfsgerecht ausgestattet werden, dass Kinder armer Eltern an allen Schulausflügen und Klassenreisen teilnehmen, in Sportvereine eintreten, Musik machen, ins Theater, Kino und in Schwimmbäder gehen und öffentliche Verkehrsmittel nutzen können. Inklusion wird dann möglich, weil die damit verbundenen Mehrkosten ausfinanziert sind und in den Hilfen zur Erziehung könnten wir uns auf die Fälle erzieherischer Überforderung konzentrieren, die nicht durch materielle Armut ausgelöst werden.

Wer Kinderrechte stärken will und Kinder besser schützen will, muss diesen Brückenschlag auf Bundesebene einfordern und in Hamburg umsetzen.

7. Die Brücke zwischen Exekutive und Legislative

Hamburgs Parteien/Fraktionen in der Bürgerschaft haben seit 2005 einen wesentlichen konstruktiven Beitrag zur Stärkung von Kinderschutz und Kinderrechten in Hamburg geleistet. Vieles ist jenseits von Ritualen zwischen Regierung und Opposition parteiübergreifend auf den Weg gebracht und von den jeweiligen Senaten weitgehend umgesetzt worden. Jetzt ist die Zeit gekommen, wo Sonderausschüsse und Parlamentarische Untersuchungsausschüsse keine neuen Erkenntnisse mehr bringen und auch keine neuen Impulse mehr auslösen können. Zukünftig sollten die Themen Kinderschutz und Kinderrechte wieder in den Fachausschüssen und im Plenum der Bürgerschaft bewegt werden.

Das Gebot der Stunde ist jetzt: Sorgen Sie dafür, dass die Empfehlungen der Enquetekommission nach dem Vorliegen des Abschlussberichtes umgesetzt werden! Geben Sie dem Thema Kinderrechte als Parlament eine hohe Priorität und setzen Sie sich für einen unabhängigen Beauftragten für Kinderrechte der Hamburgischen Bürgerschaft ein!

Soziale und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ermöglichen!

Hamburger Initiative für ein bedarfsgerechtes Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

von Michael Lezius, Yagmur Gedächtnisstiftung

Bildung ist der Schlüssel für eine selbstbestimmte Lebensführung und für eine weltoffene Gesellschaft. Soziale und kulturelle Teilhabe aller Kinder ist dazu die Voraussetzung. Bildung beeinflusst auch entscheidend die Gesundheit von Kindern-und Jugendlichen, wie dies in der aktuellen Kindergesundheitsstudie der Deutschen Angestellten Krankenkasse DAK und auch in den Studien zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) belegt wird.

Die Teilhabemöglichkeiten an Schulausflügen, Sport- und Kulturveranstaltungen, die Mitgliedschaft in einem Sportverein, der Besuch von Bädern, Bücherhallen, Theatern, Museen und Kinos und der Erwerb von Büchern, Lernmitteln sowie die Nutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Hamburger Kinder und junge Menschen sollten das Aushängeschild einer Stadt sein, die nach dem Koalitionsvertrag die „kinderfreundlichste Stadt Deutschlands“ werden will.

Viele Kinder in Hamburg haben aber aufgrund der Einkommenssituation ihrer Eltern nicht die Möglichkeit dies zu tun.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 09.02.2010 alle Teilhabe-Bedarfe der Kinder und jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien decken.

Nach dem Urteil des BVG soll sich „der Bedarf an den kindlichen Entwicklungsphasen ausrichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes erforderlich ist. Ein zusätzlicher Bedarf sei vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Notwendige Ausgaben zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existenziellen Bedarf.“

Damit hat das BVG den Gesetzgeber beauftragt, auf empirischer Grundlage den tatsächlich zu erwartenden Bedarf für Bildung und Teilhabe zu ermitteln und diesen Bedarf als eigenständige Leistung für Kinder, Jugendliche und Jungerwachsene zu decken.

Vor diesem Hintergrund dürfte sich das BuT nicht am Existenzminimum orientieren, sondern am tatsächlichen Bedarf. Das Gegenteil ist der Fall.

In Hamburg stehen aus dem vom Bund finanzierten BuT zurzeit pro Kind und Monat 10 Euro zur Verfügung. Hinzu kommt ein Schulbedarfspaket von 100 Euro pro Jahr. Hamburg ergänzt diese aus Bundesmitteln finanzierte Leistung um ca. weitere 11 Prozent aus städtischen Mitteln. Damit stehen jedem anspruchsberechtigten Kind in Hamburg maximal 20 Euro im Monat zur Verfügung.

Dieser Betrag deckt gerade den Bedarf für die durchschnittlichen Kosten, die in Deutschland zum Schulbeginn aufgebracht werden. Die Gesellschaft für Konsumforschung hat für

das Jahr 2013 durchschnittliche Ausgaben für ein Kind in Höhe von 238 Euro bei Schulbeginn ermittelt.

Mit dem Betrag von 20 Euro pro Monat können einkommensschwache Familien nicht einmal ansatzweise die Bedarfe eines Kindes im Bereich Bildung und Teilhabe decken.

Das Statistik Portal weist für 2018 die durchschnittlichen Ausgaben pro Kind nach Ausgabenarten aus. Danach liegt der Betrag für Freizeit und Kultur bei 94 Euro und für Mobilitätskosten (ÖPNV) bei 36 Euro pro Monat.

Damit gibt jede deutsche Durchschnittsfamilie mindestens 150 Euro pro Kind und Monat für Bildung, Teilhabe und Schulbedarf aus.

Um die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und jungen Menschen zu decken, müsste die Leistung aus dem BuT also erheblich erhöht werden.

In einer strukturkritischen Analyse der Ständigen Fachkonferenz „Grund- und Strukturfragen des Jugendrechts“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DJIuF) kommen die Expertinnen und Experten zu folgendem Ergebnis:

- Leistungen für Bildung und Teilhabe dürfen sich nicht aus der Logik der Existenzsicherung ableiten. wie dies bei Erwachsenen der Fall ist, sondern müssen die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen zur Grundlage haben.
- Die Orientierung an der bloßen Existenzsicherung hat u.a. zu Kollateralschäden bei der Berechnung des Regelbedarfs und bei der Lernförderung geführt.
- Eine verfassungsgemäße Ausgestaltung des BuT setzt eine Orientierung der Leistung am gesellschaftlichen Durchschnitt statt am Existenzminimum voraus.

Wir setzen uns dafür ein, dass Hamburg für seine Kinder und Jugendlichen den Betrag von 20 Euro auf 100 Euro pro Monat erhöht und damit eine Vorreiterfunktion für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des BuT übernimmt. Auch dieser Betrag liegt immer noch deutlich unter dem, was eine Durchschnittsfamilie für Bildung und Teilhabe ihrer Kinder aufwendet und setzt eine äußerst sparsame Nutzung der Mittel voraus.

Nach Angaben des Senats gegenüber der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/2268) waren im August 2017 in Hamburg gut 78.000 junge Menschen leistungsberechtigt. Würde allen anspruchsberechtigten Kindern und jungen Menschen in Hamburg monatlich 100 Euro zur Verfügung stehen, wären hierfür pro Jahr zusätzlich ca. 75 Millionen Euro notwendig.

Mit diesem Betrag würde Hamburg als erstes Bundesland auch einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Politik gegen Kinderarmut leisten, der an der Verbesserung von Bildungschancen und Teilhabemöglichkeiten ansetzt, und damit eine bundesweite Vorreiterfunktion übernehmen.

Die ökonomische Begründung von Investitionen in Kinder und Jugendliche

Dankesworte von Michael Lezius für den Karl-Joachim-Dreyer-Preis der HASPA Hamburger Stiftung 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Dreyer, sehr geehrter Herr Dr. Vogelsang,
lieber Herr Dibaba, meine Damen und Herren,

es war wahrlich eine Überraschung als ich erfuhr, dass ich den Karl-Joachim Dreyer-Preis für mein Lebenswerk erhalten sollte. Mein Dank geht daher an alle Kuratoriumsmitglieder, die diese Entscheidung getroffen haben. Ich nehme den Preis gerne an, auch im Namen meiner Mitstreiter. Ich bin mir der Ehre bewusst, dass viele andere potenzielle Preisträger zur Diskussion standen. Ich empfinde, dass ich diesen Preis stellvertretend für alle Menschen in Hamburg erhalte, die sich für den Kinderschutz, das Kindeswohl und die Kinderrechte einsetzen.

Vor 40 Jahren begann mein Engagement für Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund in Köln. Mit meiner Familie kümmerten wir uns um Kinder in Köln-Chorweiler, einem Stadtteil ähnlich wie Steilshoop. Wir spielten, malten und sangen mit den Kindern, gaben ihnen Zuwendung und Wertschätzung. Dort entstand die Idee, ein Kind in unsere Familie aufzunehmen. Es sollten schließlich zwei Kinder werden. Auf einmal hatten wir neben zwei leiblichen Kindern auch zwei Pflegekinder und erfuhren, was das bedeutet, wenn Kinder wie Schränke hin- und hergeschoben werden. Belastbare Bindungen entstehen nachhaltig nur bei Kontinuität. Kinder binden sich ganz kurzfristig an Bezugspersonen, auch wenn die politisch Verantwortlichen dies nicht vorsehen, nicht wahrnehmen und nicht einsehen. Schon damals lernte ich die Unzulänglichkeiten in der Jugendhilfe kennen. Vom Ausland (Schweiz, England, USA) könnten wir manches lernen, doch bei uns herrschte – häufig auch noch heute – die Überzeugung „Blut ist dicker als Wasser“.

1986 kamen zum „ 1. Tag des Kindeswohls“ 300 Menschen aus ganz Deutschland nach Kassel, um sich mit den Bedürfnissen von Kleinkindern zu befassen. Daraus entwickelte sich die „Stiftung zum Wohl des Pflegekindes“ in Holzminden. Diese Stiftung feierte 2017 ihr erfolgreiches 25-jähriges Wirken.

2007 zog ich nach Hamburg und verfolgte die hiesige Jugendhilfe-Szene. Seit 13 Jahren sind in Hamburg sieben Kinder unter der Obhut der staatlichen Behörden von den Eltern getötet worden. Yagmurs Tod war der Anlass, die Yagmur Gedächtnisstiftung zu gründen. Wir wollen die Öffentlichkeit für die Bedürfnisse des Kindes nach Schutz und Entwicklung sensibilisieren.

Jedes Jahr sterben 130 Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten in Deutschland, 100 davon unter 6 Jahre, 4000 Kinder werden schwer misshandelt und krankenhausreif geschlagen. Dem wollen wir etwas entgegensetzen. 1000 Kindeswohlgefährdungen gibt

es pro Jahr in Hamburg. Wir setzen uns dafür ein, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, so wie es auch die neue große Koalition in Berlin plant. Wir wollen, dass die Kinderrechte über den Elternrechten stehen, wenn Kinder massiver Gewalt und nachhaltiger Vernachlässigung ausgesetzt werden – auch psychischer Gewalt.

Wichtig ist es – so plant es auch der Gesetzgeber – die leiblichen Eltern rechtzeitig umfänglich zu stützen, damit Kinder das Notwendige bekommen. Deshalb informieren wir uns im Rahmen des Familienausschusses der Bürgerschaft und der Enquete-Kommission Kinderschutz über die Kindersituation in Hamburger Familien – nicht nur, aber vor allem bei den 70.000 Kindern, die an oder unter der Armutsgrenze leben. Wir sind im Dialog mit Organisationen, Behörden, der Politik und der Zivilgesellschaft. Eine renommierte Kinderschutzexpertin in Hamburg sagte mir 2015 bei Gründung der Yagmur Gedächtnisstiftung: „Wenn wir alle Kinderschutzvorschriften einhalten würden, wären manche Stadtteile in Hamburg kinderfrei“. Deshalb fördern wir auch Projekte wie Arbeitskreis Dulsberg und AugenBlicke e.V., die Prävention praktizieren, um Kinder vor Gewalt zu schützen. Wir wollen Brückenbauer zwischen Eltern, Pflegeeltern, Jugendhilfe, Behördenleitung, Gericht, Politik und Medizin sein. Wir wissen, was Prävention kostet. Doch es rechnet sich. Erst wenn das nicht funktioniert, sind Inobhutnahmen angesagt.

Angesichts des demographischen Wandelns, der Digitalisierung der Arbeitswellt und der Globalisierung wird es in der Zukunft kaum noch einfache („low“) Arbeitsplätze geben. Wir sind daher alle aufgerufen – dabei sende ich einen Appell an Sie alle – Kinder aus prekären Familiensituationen zu fördern, sie nicht zurückzulassen, denn wir können es uns nicht leisten, die besagten 70.000 Kinder nicht optimal zu unterstützen. Es ist wichtig, eine Kosten-Nutzen-Analyse im Bereich Bildung und Erziehung vorzunehmen. Für den Bereich „Frühe Hilfen“ des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen gibt es positive Ergebnisse: eingesetzte Mittel schaffen in den ersten drei Jahren einen 60-fachen ökonomischen Nutzen. Auch bei der internationalen Minnesota-Langzeitstudie (USA) gibt es ähnliche Ergebnisse. Bei 6000 US-Dollar an Kosten entstanden langfristig Einsparungen von 24.000 US-Dollar bis zum 15. Lebensjahr. Langzeitstudien, wie die Minnesota-Studie liefern wertvolle Erkenntnisse darüber, was zu gelingender Entwicklung von 0 bis 40 (USA) trotz Armut und anderer Risiken (d.h. Resilienz) beiträgt und ermöglicht gezielte Unterstützung. Die so entwickelten Hilfen wurden wiederum auf ihre Wirksamkeit überprüft (z.B. STEEP) , sodass wir mittlerweile mit Fug und Recht sagen können, dass diese Hilfen bei den Kindern ankommen und den Kindern wirklich helfen. Natürlich sind diese Hilfen keine Wunderwaffen und es bleiben immer noch Kinder, denen wir damit – auch wenn wir diese Hilfen ständig verbessern – nicht ausreichend helfen können. Hier müssen Kinder so schnell wie möglich gute Pflegefamilien finden. Auch hier müssen wir unsere Instrumente schärfen und ständig weiterentwickeln.

Der Wirtschaftsnobelpreisträger Prof. James Heckman (Universität Chicago) weist in seiner Analyse über das Perry-Vorschulprogramm eine 7- bis 10-prozentige Rendite auf der Basis von Schul- und Berufsleistungen nach, sowie reduzierte Kosten in der Früherziehung, der Gesundheit und im Strafsystem. Prof. Heckmans neueste Studie analysiert das „Care-Programm“. Zusammenfassend ergibt es hohe Qualität bei der Vorschulförderung für benachteiligte Kinder, wobei eine 13-prozentige Rendite pro Kind und Jahr erbracht wird bezogen auf Erziehung, Wirtschaft, Gesundheit und soziale Fähigkeiten.

Die Arbeit der Yagmur Gedächtnisstiftung

Dankesrede von Michael Lezius für den Karl-Joachim Dreyer-Preis

Wir benötigen alle Kinder als vollwertige, kreative und leistungsbegeisterte Menschen und Bürger in Deutschland – angesichts des Geburtenrückganges von 1,2 Millionen auf 0,7 Millionen Kinder pro Jahr – um die Unternehmen, die Demokratie, das Sozialgefüge, den Wohlstand der Bürger, die Renten etc. zu erhalten und Altersarmut zu begrenzen. Deutschland und die EU stehen im Wettbewerb mit wachsenden Regionen wie China und Indien und anderen Gebieten in der Welt. Wir sind nur konkurrenzfähig mit anspruchsvollen Arbeitsplätzen und damit qualifizierten Bürgern. Von daher sollten alle Kinder – gerade auch die benachteiligten Kinder – einen Anspruch auf intensive Förderung haben. Sie sollten ihr volles Potenzial entwickeln können, so wie die Kinder aus bürgerlichen Akademikerfamilien. Das beginnt schon im Krippenalter.

Die Wirtschaftsverbände sind gut beraten, langfristige Investitionen in Kinder zu unterstützen. Es ist in ihrem Interesse. Das Kölner „Institut der Wirtschaft“ der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände schreibt: „Der Ausbau der Ganztagsbetreuung von Kindern bei Bildung und Integration rechnet sich gesamtfiskalisch. Zusätzliche Einnahmen sowie Ausgabensenkungen ermöglichen eine Selbstfinanzierungsquote von 45 Prozent im Bereich 1-6 Jahre und von 70 Prozent bei Ganztagsschulen.“

Bei Vermeidung von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung entsteht ein zwanzigfacher Nutzen, denn Delinquenz und Wertschöpfungsverluste im Erwerbssystem (Arbeitslosigkeit, geringe Qualifikation) werden vermieden. Es führt zu einer „doppelten Rendite“.

Für die 70.000 Kinder an der Armutsgrenze aus Hamburg müssen wir daher pro Jahr 90 Millionen Euro im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (1200 Euro pro Kind/pro Jahr) investieren, um nicht die Arbeitslosen und Hilfeempfänger von morgen zu generieren. Der Gesetzgeber ist hier gefordert. Lassen wir Kinder zurück, landen diese häufig in Heimen, wo sie den Steuerzahler 200 bis 500 Euro pro Tag kosten. Von der Humanität eines christlichen Abendlandes ganz abgesehen!

Wir von der Yagmur Gedächtnisstiftung führen am 9.6.2018 einen Workshop durch, um gelungene und misslungene Kinderschutzfälle in Hamburg anzusehen. Daraus wollen wir Konsequenzen ziehen und alle Kinderschutzorganisationen ermuntern, sich zu vernetzen und mit einer abgestimmten Stimme zu sprechen. Alle von Ihnen – meine Damen und Herren – sind herzlich zum 9.6.2018 eingeladen, auch zur 4. Gedenkveranstaltung für Yagmur am 18.12.2018 im Hamburger Rathaus.

Ich sage nochmals Dank für die Verleihung des Karl-Joachim Dreyer-Preises und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

28.3.2018
Michael Lezius

Staatliche Initiativen in Hamburg

Ombudsstelle Jugend- und Familienhilfe

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Ombudsstelle Jugend- und Familienhilfe
Klosterwall 4, 20095 Hamburg,
Tel.: 040-42854-2863
Mail: Ombudsstelle@hamburg-mitte.hamburg.de

Konzept der Ombudsstelle für Jugend- und Familienhilfe in Hamburg-Mitte

1. Einleitung

Die Ombudsstelle Hamburg-Mitte ist eine Beschwerde- und Beratungsstelle der Jugend- und Familienhilfe. Sie ergänzt die bestehenden verwaltungsinternen Beschwerdemöglichkeiten und die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch unabhängige Information und Beratung.

Die Ombudsstelle steht Minderjährigen und jungen Erwachsenen sowie deren Familien zur Verfügung, die Ansprüche nach dem SGB VIII geltend machen oder von jugendamtlichen Maßnahmen betroffen sind und sich dabei nicht für sachgerecht oder gleichberechtigt behandelt halten. Die Ombudsstelle ist keine Disziplinarstelle mit förmlichen Kontrollrechten, sondern dient der Vermittlung und Aufklärung.

Die Ombudsstelle wird tätig auf Grundlage von §27a des Hamburger Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (Stand 7. März 2017) und orientiert sich am Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft (erschienen Oktober 2016).

Bei ihrem Engagement beachtet die Ombudsstelle die fachlichen Standards und rechtlichen Vorgaben der Jugend- und Familienhilfe, insbesondere zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie gewährleistet die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gegenüber allen Beteiligten und gibt keinerlei Informationen zu eingehenden Beschwerden an die Öffentlichkeit.

Die Ombudsstelle wurde zum 01.10.2015 als Pilotprojekt des Bezirkes Hamburg-Mitte eingerichtet und wird seit Beginn von einem wissenschaftlichen Team der Evangelischen Hochschule Hamburg evaluiert (Abschluss: Mitte 2018).

2. Organisationsstruktur und Ausstattung

Die beratenden Tätigkeiten der Ombudsstelle HH-Mitte werden von jugendhilfeerfahrenen Ehrenamtlichen übernommen. Die administrativen Geschäftsführungsaufgaben obliegen dem Bezirksamt. Die Ombudsstelle ist dem Jugendhilfeausschuss angegliedert und diesem gegenüber auskunftspflichtig.
Die Werbung geeigneter Ombudspersonen erfolgt über Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Empfehlungen. Die Ombudspersonen werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Jugendhilfeausschuss für eine dreijährige Amtsdauer berufen *1).
Eine Einsetzungsverfügung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ombudspersonen.

Bei Konflikten zwischen Beteiligten der Ombudsstelle und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Bezirksamtes ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses anzurufen.

Den ehrenamtlichen Ombudsleuten steht ein Beratungsraum zur Verfügung, in welchem sie in geschützter Atmosphäre mit den Rat suchenden Menschen Gespräche führen können. Ein Ombudsbüro mit PC und Telefon sowie die Nutzung technischer Geräte (Kopierer usw.) gehören ebenso zur Grundausstattung wie die Unterstützung durch eine Verwaltungskraft.

---

*1) *Die organisatorische Struktur der Ombudsstelle befindet sich in einem Übergangsprozess. U.a. wird dazu eine endgültige Entscheidung der Novellierung des SGB VIII erwartet.*

3. Selbstverständnis und Ziele

Die Ombudsstelle versteht sich als vermittelnde Instanz zwischen Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern und Behörden bzw. Freien Trägern und verfolgt den Anspruch, strukturelle Machtasymmetrien zwischen den Beteiligten auszugleichen (kompensatorisches Prinzip).

Dabei sind folgende Aspekte handlungsleitend:

- Erklären und Übersetzen behördlichen Handelns
- Erreichen eines einvernehmlichen Ergebnisses mit den Beteiligten – unter Berücksichtigung des Kindeswohls
- (Ggf.) Aktive Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten
- Stärkung der Beteiligung von Betroffenen an der Ausgestaltung der Unterstützungs- und Hilfeprozesse
- Verbesserung der Kommunikation zwischen den Konfliktparteien

Ombudschaft unterscheidet sich mit diesem Selbstverständnis von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung.

Darüber hinaus soll die Ombudsstelle der Behördenleitung und dem Jugendhilfeausschuss gegenüber Empfehlungen aussprechen, wenn sie bei ihrer Arbeit grundsätzliche oder strukturelle Mängel erkennt.

4. Inhalte und Zielgruppen

Die Ombudsstelle wird tätig bei Beschwerden, die sich auf Ansprüche und Rechte nach dem SGB VIII beziehen und / oder bei denen sich Anspruchsteller / Anspruchstellerinnen nicht sachgerecht oder gleichberechtigt behandelt sehen. Das heißt konkret:

- Beschwerden können sich auf die Arbeitsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden ebenso beziehen wie auf die von freien Trägern und Verbänden.
- Die Anliegen können Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienförderung, der frühen Hilfen, der erzieherischen Hilfen und alle Aspekte des Verwaltungshandelns betreffen.
- Insbesondere Kinder und Jugendliche, die sich falsch verstanden oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte nicht angemessen behandelt sehen, sollen sich vertrauensvoll an die Ombudsstelle wenden können.
- Eltern, Personensorgeberechtigte und andere an der Umsetzung individueller Hilfen beteiligte Personen wie z.B. neben- und ehrenamtlich Tätige, die mit jugendamtlichen Angeboten und Maßnahmen befasst sind, können sich an die Ombudsstelle wenden.

5. Arbeitsweise

- Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle ist vertraulich und kostenfrei.
- Jedes Anliegen wird verbindlich beantwortet; eine akzeptierende Haltung gegenüber den Ratsuchenden ist ebenso wichtig wie die grundsätzliche Akzeptanz des jeweiligen Anliegens.
- Jedes Vorgehen erfolgt nach Absprache und mit Zustimmung der Ratsuchenden (Grundsatz der individuellen Selbstbestimmung). Es gibt eine klare Vereinbarung („Auftrag“) zwischen Ombudsperson und Anfragenden.
- Die Ratsuchenden können jederzeit entscheiden, eine Ombudsperson als ihren Beistand nach § 13 SGB X zu beteiligen. Hierüber besitzen Ombudspersonen ein faktisches Akteneinsichtsrecht.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, die in einen Beschwerdefall involviert sind, sind der sachbearbeitenden Ombudsperson gegenüber auskunftspflichtig.

- Die Ombudsstelle informiert auch über den möglichen Rechtsweg und sonstige Beschwerdemöglichkeiten (z.B. Dienstaufsichtsbeschwerde) und verweist ggf. an Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder die ÖRA (Öffentliche Rechtsauskunft).
- Alternative Arbeitsweisen und Bearbeitungsformen (z.B. Familienkonferenzen) können mit den Beteiligten eröffnet und dann in den jeweiligen professionellen Strukturen genutzt werden.

6. Grenzen und Ausschlüsse

- In familiengerichtlichen Verfahren sowie in Trennungs- und Scheidungsfällen wird die Ombudsstelle nicht tätig. Ombudsleute können Ratsuchende aber über den Ablauf von gerichtlichen Verfahren und die Rolle und Bedeutung von Verfahrensbeteiligten informieren. Anliegen, die neben einem gerichtlichen Verfahren bestehen, werden bearbeitet (z.B. Regelungen des begleiteten Umgangs o.ä.).
- Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.
- Für Beschwerden von professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend- und Familienhilfe wird die Ombudsstelle nicht tätig.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung

- Zum erfolgreichen Betreiben einer Ombudsstelle gehört eine spezifische Öffentlichkeitsarbeit. Um die o.g. Zielgruppen zu erreichen, werden geeignete Werbemittel eingesetzt. Dazu gehören Plakate und Flyer ebenso wie eine eigene Website sowie die Präsenz in sozialen Netzwerken und lokalen Presseerzeugnissen.
- Zwischen der Ombudsstelle und den betreffenden Fachamtsleitungen, den Trägervertretern bzw. - vertreterinnen, der BASFI und dem Jugendhilfeausschuss findet ein regelhafter Austausch statt.
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ombudsstelle nehmen an Gremien der Jugend- und Familienhilfe teil, z. B. an der bezirklichen AG § 78 und anderen Zusammenkünfte von Trägern und Verbänden sowie an Fachveranstaltungen und Arbeitsgruppen, z.B. über AFET und das Bundesnetzwerk Ombudschaft.

8. Qualitätssicherung und Evaluation

- Die Ombudsstelle dokumentiert die eingehenden Anliegen, wertet sie aus und informiert regelhaft den Jugendhilfeausschuss unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange.
- Den Ombudspersonen und den hauptamtlichen Kräften steht eine fachliche Beratung inkl. Rechtsberatung zur Verfügung. Der fachliche Diskurs wird durch regelmäßigen Austausch und kollegiale Beratung gewährleistet.
- Für die Ombudspersonen werden Fortbildungsangebote sowie nach Bedarf Coaching und Supervisionsmöglichkeiten vorgehalten.
- Die systematische inhaltlich-konzeptionelle Weiterentwicklung der Ombudsstelle wird sichergestellt. Hierzu zählt auch die Erarbeitung und Überprüfung von Standards.
- Die Ombudsstelle pflegt den fachlichen Austausch mit anderen Ombudsstellen der Jugend- und Familienhilfe im Bundesgebiet.
- Die Kooperation mit dem Bundesnetzwerk Ombudschaft und eine Mitgliedschaft in dem Verbund sind angebahnt und werden weiter verfolgt.

9. Schlussbemerkung

Das vorliegende Konzept dient dem gemeinsamen Arbeitsverständnis, der Selbstverpflichtung und Orientierung der in der Ombudsstelle tätigen Personen und als Grundlage für die Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten. Daneben werden in einer (noch zu verfassenden) Beschreibung die Geschäftsprozesse detailliert dargestellt. Ein Flussdiagramm bildet die Verfahrensabläufe visuell ab.

Die bisherige Praxis und die Erkenntnisse aus verschiedenen Workshops belegen: Zur Gewährleistung bestimmter Aufgaben und Abläufe in der Ombudsstelle bedarf es weiteren hauptamtlichen Personals, insbesondere im Hinblick auf die Punkte 2, 7 und 8.

Derzeit befindet sich die Ombudsstelle Hamburg-Mitte in einer Übergangssituation. Mit dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Evangelischen Hochschule Hamburg soll eine endgültige Struktur für die Ombudsstelle festgelegt werden (ab Mitte 2018).

Stand: 25.10.2017

Staatliche Initiativen in Hamburg

Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung

PRÄVENTION - INTERVENTION - FORTBILDUNG - BERATUNG

BERATUNGSSTELLE GEWALTPRÄVENTION

Hamburg | Behörde für Schule und Berufsbildung

KONTAKT

BERATUNGSSTELLE GEWALTPRÄVENTION
HAMBURGER STRASSE 129
22083 HAMBURG

LEITUNG: DR. CHRISTIAN BÖHM

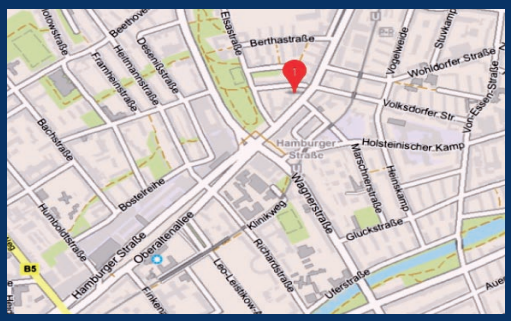

WEB: www.hamburg.de/gewaltpraevention
TEL: 040 428 63 - 70 20

MAIL: gewaltpraevention@bsb.hamburg.de
FAX: 040 427 31 - 36 46

TELEFONISCHE BERATUNG AN ALLEN SCHULTAGEN

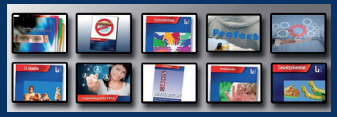

Alle Informationen über unsere Angebote, Materialien, unseren Newsletter und das Team finden Sie unter:
www.hamburg.de/gewaltpraevention

Impressum:
Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg
Beratungsstelle Gewaltprävention (BS5)
Hamburger Straße 129, 20083 Hamburg
Redaktion: Klaus Brkitsch, Martin Pfenningschmidt, Helge Pfingsten-Wismer
Gestaltung & Layout: Martin Pfennigschmidt
Fotos: footprints ©Yanterric/fotolia.com; orme ©fotografiche.eu/fotolia.com; Fahrzeugspuren im Sand ©Activa/fotolia.com; Footprint in snow ©Aleksandar Mijatovic/fotolia.com; Trail of footprints in snow ©imagehit/fotolia.com | Stadtplan: ©OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA; www.openstreetmap.org ©Google Streetview: www.google.de/maps

BERATUNGSSTELLE GEWALTPRÄVENTION

An Schulen lernen und arbeiten Menschen unterschiedlicher Kulturen, Altersstufen, Religionen und Herkunft.

Gewaltfreier Umgang mit Anderen erfordert gegenseitigen Respekt und einen geschützten Rahmen, der von der Schule geschaffen und erhalten werden muss.

Gewalt an Schulen hat viele Aspekte. Sie gehen vom einfachen Regelverstoß über Mobbing und Cybermobbing bis zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und schweren Gewalttaten. Für diese Vielfalt an Problemlagen brauchen die Schulen ebenso vielfältig gestaltete Unterstützungsmodelle und Lösungen.

WIR ...

- planen und realisieren Gewaltpräventions-maßnahmen mit allen Beteiligten.
- stärken die Kompetenzen der Erwachsenen im Umgang mit Konflikten und Gewalt durch Fortbildung und Beratung.
- vermitteln erprobte und transparente Handlungs-modelle bei Gewaltvorfällen. Opferbegleitung, Täterarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Stellen stehen dabei im Vordergrund.
- unterstützen und beraten Schulen bei Konfliktmanagement und Krisenbewältigung.
- führen schulisches Case-Management für besonders gewaltbereite Jugendliche und Intensivtäter durch.

Unser Angebot richtet sich an alle in Schulen pädagogisch Handelnden und Eltern.

PRÄVENTIONSPROJEKTE

Wir beraten und unterstützen Schulen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung des Schulklimas und des Umgangs mit Konflikten und Gewalt.
Hier sind Beispiele für unsere Angebote:

PRÄVENTIONSPROGRAMME

Prefect-Vertrauensschüler, Streitschlichtung, Anti-Mobbing-Projekt, Soziales Kompetenztraining, BeOS (Begleitung von Opfern in Schulen), Kinderschutz.

MASSNAHMEN ZUM UMGANG MIT GEWALTAUFFÄLLIGEN SCHÜLERN

Cool in School®, Koole Kerle, Lässige Ladies®, Salam-Training, Bully Book, Normen- und Hilfeverdeutlichende Gespräche, Tatausgleich.

GESTALTUNG DES SOZIALKLIMAS

Etablieren von Schulregeln und Konsequenzen, Verankern erzieherischer Maßnahmen.

ERSTBERATUNG IM UMGANG MIT GEWALTBEREITEN JUGENDLICHEN

Wir bieten Lehrkräften und Eltern telefonische und gegebenenfalls auch Beratung vor Ort, auch in Kooperation mit anderen Beratungsdiensten. Zudem unterstützen wir Lehrkräfte, die Opfer von Gewalt geworden sind und vermitteln kompetente Ansprechpartner zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche.

INTERVENTION IN KRISEN

Wir unterstützen die Arbeit der schulinternen Krisenteams durch Beratung und Fortbildungen (Krisenteam-CheckUp u. a.).
Bei akuten Krisensituationen kommt unser Bereitschaftsteam in Kooperation mit ReBBZ zum Einsatz. Bei Großschadenslagen bilden wir die Leitstelle für das Hamburger Schulkrisenteam.

FORTBILDUNGEN

Wir bieten Ihnen Einführungsveranstaltungen zu den zentralen Themen, die beispielsweise in Schulentwicklungsprozesse oder Multiplikatorenschulungen münden. Auf Tagungen vertiefen wir Inhalte und laden Netzwerkpartner zum Austausch ein.
Themen sind beispielsweise: Deeskalationstrainings, Methoden-trainings, Gesprächsführung, Haltung, Umgang mit Regel- und Grenzverletzungen, Trainingsraum, Kinderschutz in Schule und vieles mehr. Den aktuellen Veranstaltungskatalog finden Sie unter:
→ **www.hamburg.de/gewaltpraevention/veranstaltungen**

WAS KÖNNEN WIR NOCH FÜR SIE TUN?

Über die genannten Angebote hinaus bieten wir Beratungsleistungen zu einer Vielzahl von Themen an.

Wolfgang Hammer/Sabine Kümmerle

Enquetekommissionen – Chancen für mehr Fachlichkeit !

- Nachhaltige Reformen in der Kinder-und Jugendhilfe durch Bündnisse von Politik und Fachebene

1. Vorwort

Die nachfolgende Veröffentlichung hat zwei Ziele. Zum einem sollen die Vorgeschichte und der aktuelle Stand der Arbeit der Hamburger Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" als Beispiel für das Zusammenwirken von Politik und Fachebene dargestellt werden. Zum anderen soll für die Bildung von Enquetekommissionen auf Länder - und Bundesebene in der Kinder-und Jugendhilfe geworben werden, um die fachliche Orientierung und Nachhaltigkeit von Reformen zu verbessern.

Eine Bewertung von Zwischenständen und möglichen Ergebnissen der Kommission wird nicht vorgenommen.

Wichtiger erscheint es uns, auf den Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und Herausforderungen sowie den fachlichen Anforderungen an Reformprozesse einzugehen, und die daraus resultierenden Spannungsverhältnisse aufzuzeigen. Das geht nach unserer Auffassung nur durch ein beteiligungsorientiertes Reformverfahren des Zusammenwirkens von Politik und Fachebene auf Bundes-und Länderebene.

2. Enquetekommissionen als Chance, politische Reformen fachlich zu fundieren und nachhaltig zu gestalten.

Der Bundestag und die Länderparlamente haben die Möglichkeit, ergänzend zur üblichen Konstituierung der Parlamentsausschüsse und zusätzlich zu Sonderausschüssen und Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen Enquetekommissionen einzusetzen. Deren Aufgabe ist es, dem jeweiligen Parlament zu vorgebenden Themen und Problemstellungen Empfehlungen vorzulegen.
Besonderes Merkmal dieser Kommissionen ist es, dass neben den Abgeordneten der Fraktionen gleichberechtigt im jeweiligen Themenfeld ausgewiesene Sachverständige mitwirken, die auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden. Die Einsetzung von Enquetekommissionen soll vor allem dazu beitragen, bei komplexen Problemstellungen und größeren Reformvorhaben von Anfang an Politik und Fachebene zusammenzubringen und damit zu nachhaltigen durch Forschung und Praxiserfahrung fundierten Vorschlägen für parlamentarische Entscheidungen zu gelangen. Dadurch soll zugleich bei wichtigen Themen eine Ritualisierung der Rollen von Regierung und Opposition vorgebeugt werden. Sachlichkeit und Fachlichkeit sollen über einer parteipolitischen Sichtweise und Interessenlage stehen.
Gegenüber der Anhörung von Sachverständigen in den normalen Ausschüssen eines Parlaments haben Enquetekommissionen den Vorteil, dass sich Fachleute und Politikerinnen/Politiker über einer kontinuierlichen Zeitraum - meist zwei Jahre - austauschen und über Lösungen beraten und auch weitere Untersuchungen veranlassen und Anhörungen durchführen können.

Diese Chance wird von deutschen Parlamenten nach unserer Auffassung zu wenig genutzt. Gerade im Bereich Bildung - Erziehung - Soziales müssen nicht nur vielfältige Forschungsergebnisse auf nationaler und internationaler Basis verknüpft und bewertet werden, sondern bedürfen auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen Bund , Ländern und Gemeinden für die Gesetzgebung, die Leistungserbringung und die Finanzierung einer kritischen Überprüfung. Das Zusammenwirken beider Bereiche von Anfang an ist daher inzwischen ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal für nachhaltige Reformen. Die gelegentliche Bezugnahme auf interessengeleitete Forschungsergebnisse und Expertinnen und Experten ist dazu nicht geeignet.

Deshalb ist die Einrichtung der Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" durch die Hamburgische Bürgerschaft gerade vor dem Hintergrund der gescheiterten Reform der Kinder-und Jugendhilfe auf Bundesebene ein wichtiges Signal des Aufbruchs in eine nachhaltig angelegte Reformpolitik im parlamentarischen System.

Die von einigen Fraktionen des Bundestages (CDU/CSU, Die Linke) 2017 angekündigte Einsetzung einer Enquetekommission für die Reform der Kinder-Jugendhilfe in der neuen Legislaturperiode weist in die gleiche Richtung.
Im Koalitionsvertrag der GroKo vom 07.02.2018 haben die Koalitionspartner verabredet, im Vorfeld einer Gesetzesinitiative zu einem Neustart der Reform der Kinder- und Jugendhilfe einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis zu führen. Wenn dieser Dialog auf Augen-

Bessere Rahmenbedingungen für Pflegekinder und deren Familien schaffen

Auf der Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder Anfang Mai 2018 wurde mehrheitlich ein Antrag Baden-Württembergs unterstützt, der die Bundesregierung auffordert, die Rahmenbedingungen für Pflegekinder und deren Familien zu verbessern. Der Minister Manne Lucha forderte die Bundesregierung auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um Pflegekindern die für ihre Entwicklung so wichtige Stabilität zu geben, damit Hilfs- und Unterstützungsangebote wirken können. Er verwies darauf, dass ein erheblicher Anteil von Pflegekindern länger als drei Jahre in Pflegefamilien lebt. Kontinuität in den Beziehungen sei gesetzlich bislang nicht ausreichend gewährleistet. Sowohl in Fällen, in denen die Eltern freiwillig der Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie zugestimmt haben, als auch in Fällen, in denen sorgerechtsbeschränkende Maßnahmen des Familiengerichts verhängt wurden, kann bisher jederzeit die Rückführung des Kindes gefordert werden. „Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollten schnell erfolgen; die Empfehlungen der Experten und Expertinnen hierzu liegen bereits vor. Selbstverständlich muss dabei sorgfältig geprüft werden, wie die Stärkung der Rechte der Pflegekinder mit dem Recht der Herkunftseltern in Einklang zu bringen ist. Auch die Herkunftsfamilien müssen noch besser gefördert und begleitet werden, damit Kinder eine Rückkehrperspektive haben. Fest steht aber: Das Kindeswohl muss die Richtschnur für alle Entscheidungen sein" (Minister Lucha). Auch die zunehmend als rückläufig beklagte Bereitschaft von Familien, sich als Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche zu engagieren, könne durch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen neue Attraktivität erhalten, so der Minister. Die im SGB VIII verankerte „auf Dauer angelegte Lebensform" hat keine familienrechtliche Entsprechung unterhalb der Adoption. Quelle: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 04.05.2018

höhe erfolgen soll, ist dazu die Einrichtung einer Enquetekommission alternativlos.

3. Vorgeschichte – Wie entstand die Idee einer Enquetekommission in Hamburg

Seit 2004 gab es in Hamburg sechs Todesfälle von Kindern in der Obhut des Jugendamtes. Hamburg hat daher seit 2005 eine Tradition der intensiven parlamentarischen Befassung mit Fragen des Kinderschutzes. In zahlreichen Sondersitzungen der Fachausschüsse, in Sonderausschüssen und in einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) hat die Suche nach den Ursachen der Todesfälle eine zentrale Rolle gespielt.
Zahlreiche Empfehlungen zur Änderungen von Strukturen, Kontrollmechanismen und Ressourcenausstattung sind verabschiedet und in einem beachtlichen Umfang von den jeweiligen Senaten umgesetzt worden. Hamburg hat seit 2005 mehr Personal eingestellt, neue Fachanweisungen erlassen, die sozialräumlichen Angebote und die Frühen Hilfen erheblich ausgebaut, über 600 Kinderschutzfachkräften zertifiziert, eine Jugendhilfeinspektion und ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO für den ASD eingerichtet sowie ein neues IT-System zur Fallsteuerung und –abrechnung an den Start gebracht. Im gleichen Zeitraum sind die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und die Inobhutnahmen weiter angestiegen.
All diese Maßnahmen haben in der hamburgischen Jugendhilfelandschaft tiefe Spuren hinterlassen – ohne den jeweils nächsten Tod eines Kindes verhindern zu können. Lediglich der Druck auf die Fachkräfte wuchs. Absicherung wurde zur vorrangigen Pflicht für MitarbeiterInnen und PolitikerInnen.
Was bislang versäumt wurde war eine ganzheitliche systemische Betrachtung der Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen.

Parallel zur Entwicklung verstärkter Kontrollmechanismen haben nämlich in wesentlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe enorme Veränderungen stattgefunden. So z.B. der massive Ausbau der Ganztagsbetreuung in Kita und Schule. Strukturelle Einflussgrößen, wie die auf hohem Niveau stagnierende Kinderarmut blieben außen vor. Vor diesem Hintergrund hatte die Bürgerschaftsfraktion DIE LINKE bereits 2014 die Einrichtung einer Enquetekommission gefordert. Erst 2016 gelang es allerdings eine Mehrheit der Bürgerschaft von der Chance zu überzeugen, die Situation des Kinderschutzes und der Kinderrechte in Hamburg genauer zu beleuchten.

4. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Hamburger Enquetekommission

Am 14.09.2016 hat die Hamburgische Bürgerschaft auf Antrag der Fraktionen von SPD, GRÜNE, LINKE und FDP die Einsetzung einer Enquetekommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken " beschlossen (Drucksache 21/5948). Sie soll bis zum 31.10 2018 der Bürgerschaft das Ergebnis ihrer Beratungen vorlegen.
Die Kommission besteht aus neun Abgeordneten und acht Sachverständigen. Die AFD hat keinen Sachverständigen benannt. Die Vertretung der Fraktionen spiegelt in ihrer Zusammensetzung die Fraktionsstärke in der Bürgerschaft wieder.
Auf der konstituierenden Sitzung am 20.12.2016 wurde mit Prof. Dr. Christian Schrapper ein Sachverständiger zum Vorsitzenden gewählt. Die Kommission hat zu Beginn einen Arbeitsplan mit zentralen Themenfeldern beschlossen, denen die jeweiligen Fragestellungen und Aufträge aus dem Einsetzungsbeschluss zugeordnet wurden. Die Kommission hat insgesamt 12 zweitägige Termine bis zum Abschluss ihrer

Arbeit festgelegt. In den Sitzungen werden die Themen bearbeitet und entsprechende Anhörungen durchgeführt bzw. weitergehende Projektaufträge vergeben. Die Einbeziehung der Praxis und der Adressaten erfolgt durch Online-Befragungen und Beteiligungsworkshops. Es wurde für März 2018 ein Sachstandsbericht/Zwischenbericht erstellt, der noch beraten wird. Danach folgt die Phase der Bewertung und der Verabredung von Empfehlungen.
Die Kommission wird durch einen Arbeitsstab der Bürgerschaftskanzlei unterstützt und tagt öffentlich. Von der Möglichkeit der Teilnahme wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Dadurch wird ein hohes Maß an Transparenz insbesondere für die Hamburger Fachöffentlichkeit erreicht.

5. Entstehungsgeschichte und Aufgabenstellung der begleitenden Gremien: Zivilgesellschaftliches Bündnis, Unabhängiger Begleitkreis Enquetekommission

Parallel zum politischen Hinwirken auf eine Enquete-Kommission entstand ab Herbst 2015 ein zivilgesellschaftlicher Prozess. Akteure aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe haben sich vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Hamburg sowie auf Bundesebene (SGB VIII Reform) zu einem Zivilgesellschaftlichen Bündnis (ZGB) zusammengeschlossen und eine umfassende Enquetekommission Jugendhilfe eingefordert.

Das ZGB repräsentiert alle Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe: Vertreter der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Ganztagesbetreuung an Schulen, Hilfen zur Erziehung, Pflegekinderwesen und Erziehungsberatung sind ebenso Teil des Bündnisses wie Fachverbände, Wohlfahrtsverbände, Hoch- und Fachschulvertreter, Betroffenenzusammenschlüsse, Gewerkschaften und ASD-MitarbeiterInnen. Damit hebt es die sonst durchgehende Versäulung der Jugendhilfe in allen anderen Strukturen auf.

Ausgangspunkt des Bündnisses

Die Initialzündung für den ungewöhnlichen Zusammenschluss war eine Fachveranstaltung der der Linksfraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft im November 2015. Unter dem Titel „Für eine Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg!" hatte die Fraktion Fachmenschen aus unterschiedlichen Bereichen eingeladen. „Auf der Veranstaltung wollen wir mit Akteur*innen aus Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen und Initiativen die aktuelle Lage der Kinder– und Jugendhilfe aus unterschiedlichen Perspektiven diskutieren. Darauf soll ein möglicher Antrag zur Einrichtung einer Enquete-Kommission durch die Bürgerschaft aufbauen. Mit weiteren Veranstaltungen werden wir diesen Diskussionsprozess begleiten."[1], so die Zielsetzung der einladenden Fraktion.

Sowohl in den Fachbeiträgen als auch in der anschließenden Diskussion wurden der Bedarf eines fachlichen, arbeitsfeldübergreifenden Austausches über den aktuellen Zustand der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg sowie ein dringender Reformbedarf deutlich. Alle waren sich einig: es sollte nicht um eine weitere „Fehleranalyse" gehen, sondern um eine Draufsicht, die zum einen die massiven Veränderungen der letzten Jahre im Jugendhilfesystem einbezieht und zum anderen Reformbedarfe in den verschiedenen Bereichen sichtbar macht und zusammenführt. Angefangen bei der Ausbildung mit ihren Inhalten und Rahmenbedingungen für Studierende/Auszubildende/FachschülerInnen, über die Arbeitsbedingungen der PädagogInnen, das Verhältnis öffentlicher und freier Träger bis hin zu den Rahmenbedingungen unter denen Kinder- und Jugendliche in Hamburg leben. Ausgangsperspektive sollten dabei die Rechte der Kinder und die Wahrung des Kindeswohls sein. Damit verbanden die Akteure die Hoffnung, eine fachlich fundierte Diskussion über die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg anzustoßen.

Im Anschluss an die Veranstaltung bot die Fraktion ein weiteres Treffen an, um die Gespräche fortzuführen. Dieser Rahmen wurde einerseits begrüßt, andererseits wurde deutlich, dass die Akteure sich nicht als parteipolitisch orientiertes Gremium verstehen. Daraus entstand die Idee ein parteipolitisch unabhängiges, fachorientiertes Zivilgesellschaftliches Bündnis zu gründen. Es sollte ein offener Kreis von interessierten Fachmenschen sein; unabhängig von Partikular- oder Parteiinteressen, mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Einrichtung einer Enquetekommission Jugendhilfe fachlich zu untermauern und politisch darauf hinzuwirken.

In monatlichen Treffen hat das ZGB eigene Untersuchungsaufträge für einer Enquetekommission erarbeitet. Als Grundlage dienten folgende Wahrnehmungen von Veränderungen, die aus allen Bereichen geschildert wurden:

a. **Verengung der Perspektive:** Die politische Diskussion um Kinderschutz verengt die Perspektive auf Missbrauchsfälle. Die Frage nach den Kinderrechten und dem Wohl der Kinder bleibt außen vor.
b. **Maßnahmenfülle und Systemveränderung ohne Reflexion:** Die Freie und Hansestadt hat im Zuge der Kinderschutzdebatte zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Gleichzeitig wurden wesentliche Bestandteile des gesamten Jugendhilfesystems verändert. Diese Entwicklungen wurden bislang nicht auf ihre Sinnhaftigkeit und ihre Auswirkungen auf die Lebenswelt der Kinder und Familien überprüft.
c. **Ungleichgewicht:** Das Verhältnis zwischen öffentlichem Träger und freien Trägern hat sich verändert. Die vom SGB VIII vorgesehene Partnerschaft auf Augenhöhe verwandelt sich zunehmend in ein direktives Verhältnis.
d. **Kontrollorientierung:** Kontrollmechanismen zur Einhaltung von Vorschriften haben enorm zugenommen. Es wird ein Modell zur Absicherung der Akteure

BMFSFJ: 10,2 Milliarden Euro Haushaltsmittel

Die Bundesregierung hat den Haushaltsentwurf 2018 in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Für das BMFSFJ stehen danach 10,2 Milliarden Euro zur Verfügung – das ist ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um rund 681 Millionen Euro. Die Förderung von Familien bildet einen Schwerpunkt. Neben Mehrausgaben beim Elterngeld/Elterngeld Plus, Verbesserungen bei den Unterhaltsvorschussleistungen und beim Kinderzuschlag bilden Investitionen in eine gute und flexible Kindertagesbetreuung einen Schwerpunkt. Der Ausbau des Platzangebots soll weitergehen: Dem Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau werden im Jahr 2018 planmäßig 400 Millionen Euro zufließen. Hinzu kommen zusätzliche 263 Millionen Euro für gute Qualität in der Kindertagesbetreuung durch Programme wie etwa „KitaPlus" und „Sprachkitas". Insgesamt werden damit über 7000 Kitas und Kindertagesstätten gefördert. Noch nicht im Haushalt 2018 enthalten sind die Investitionen für das Gute-Kita-Gesetz, das zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft treten soll. Damit wird sich der Bund erstmals dauerhaft und verlässlich an der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sowohl in den Kitas als auch in der Kindertagespflege beteiligen. Das Gesetz enthält neun verschiedene Instrumente, um die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität zu unterstützen - von der Gebührenbefreiung über den Betreuungsschlüssel bis zur Sprachförderung. Der Bund stellt den Ländern dafür allein in dieser Legislaturperiode zusätzliche 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.
Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17.05.2018

(und letztlich der jeweils politisch Verantwortlichen) gebaut, nicht ein Modell zur Wahrung des Kindeswohls. Qualität wird an der „Einhaltung einheitlicher Standards und Vorschriften" gemessen.

e. **Ökonomisierung der sozialen Arbeit:** In allen Bereichen ist eine Ökonomisierung in mehrfacher Hinsicht spürbar. Zum einen als Sparzwang (Schuldenbremse bei steigender Fallzahl), einhergehend mit einem Konkurrenz- und Effizienzdruck der Freien Träger. Zum anderen als Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die sich leistungsorientiert in das System einfügen sollen.

Der zivilgesellschaftliche Aufruf

Vor diesem Hintergrund haben VertreterInnen einzelner Arbeitsbereiche einen zivilgesellschaftlichen Aufruf an die Hamburgische Bürgerschaft verfasst. Er trägt den Titel „Die Rechte von Kindern und Jugendlichen umsetzen - für eine nachhaltige Stärkung der Daseinsvorsorge für junge Menschen!"[2] und umfasst 38 Untersuchungsfragen für eine Enquetekommission. Die Präambel verknüpft explizit die Kinderrechte mit den in Hamburg als notwendig empfundenen Reformen und dem Reformvorhaben des SGB VIII unter dem Stichwort „Vom Kind aus denken".

„(...) Bei der Einsetzung einer Enquete-Kommission in Hamburg geht es vor allem darum, die Umsetzung der Schutz-Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und da, wo die Umsetzung nicht gewährleistet wird, diese auf allen Ebenen zu stärken und in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. (...) Die Enquete-Kommission sollte Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur insbesondere im Bereich der Kinder-und Jugendhilfe erarbeiten, die nicht nur auf individuelle Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen reagiert, sondern in der Lage ist, strukturelle und darunter auch neue Anforderungen wie vor allem die Integration von Flüchtlingskindern und deren Familien aktiv gestaltend und vorausschauend zu bewältigen und Ausgrenzung und Bildungsbenachteiligung entgegenzuwirken. (...)"

6. Die großen Themenblöcke der Enquetekommission

Die tatsächlich eingesetzte Enquetekommission wählte einen deutlich bescheideneren Ansatz. Folgende Themenblöcke bestimmen die Arbeit der Enquetekommission:

- Rechtliche Rahmungen für die Kinder-und Jugendhilfe.
- Soziale Rahmungen und Herausforderungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg.
- Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung/Gewalt.
- Organisatorische und konzeptionell - fachliche Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe und Kinderschutz in Hamburg.
- Personal, Fachkräfte und Leitungskräfte der Sozialen Arbeit.
- Gesellschaftliche Diskurse zu Kinderschutz und Kinderrechten in Hamburg.

Auf der Basis dieser Themenblöcke erfolgt eine Ausgangslagebestimmung und Bewertung sowohl des bundesweiten Forschungsstandes als auch der spezifischen hamburgischen Besonderheiten. Die dabei sichtbar werdenden Diskurse und Spannungsverhältnisse, die auch die bundesweite Fachdiskussion bestimmen, sind inzwischen entfaltet:

- Kinderschutz in Verhältnis zu Kinderrechten
- Kinderrechte im Verhältnis zu Elternrechten
- Intervention im Verhältnis zu Prävention
- die Rolle von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung im Verhältnis zu alltagsentlastenden Unterstützungsangeboten durch Familienzentren, Frühe Hilfen,

Kinder-und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit , Sozialräumliche Angebote, Kindertagesbetreuung
- Qualitätssicherung und Kontrolle oder dialogische Qualitätsentwicklung
- Steuerungswirkung und Nebenwirkungen von Vorgaben und deren Kontrolle
- Verhältnis der öffentlichen Jugendhilfe zur Trägern der freien Kinder-und Jugendhilfe
- Verhältnis von Praxis und Politik zur Medienberichterstattung

Auch wenn an dieser Stelle keine Bewertung der Arbeit der Enquetekommission vorgenommen wird, ist durch ihre Arbeit insbesondere durch in diesem Zeitraum erfolgte Anhörungen bzw. Stellungnahmen von Fach-/Berufsorganisationen bereits schon viel an Problemstellungen sichtbar geworden :

- Die Freien Träger sehen sich starkem Misstrauen ausgesetzt und fühlen sich an fachlichen und strukturellen Planungen zu wenig beteiligt.
- Die Gewerkschaft Ver.di, die LAG Allgemeiner Sozialer Dienst und die Freie Jugendhilfe beklagen einen Paradigmenwechsel der Einengung fachlicher Handlungsspielräume für die Fachkräfte und der Eingriffsorientierung in Familien.
- Die Folgen der Armutsentwicklung insbesondere die Einschränkung der sozialen und kulturellen Teilhabe sind in immer mehr Stadtteilen festzustellen.
- Die Arbeitsbedingungen der Träger im Bereich Kinder-und Jugendarbeit Jugendsozialarbeit und Familienförderung haben sich infolge der in diesen Bereich erfolgten Einsparungen verschlechtert.

Durch die Vergleiche zwischen der hamburgischen und der bundesweiten Entwicklung auf der Basis der Bundesjugendhilfestatistik lassen sich weitere Feststellungen empirisch belegen:

- Hamburgs Kinder sind gegenüber dem Bundesdurchschnitt nicht stärker gefährdet, Opfer von Gewalt und Vernachlässigung zu werden
- Hamburg liegt auch im Bundestrend bei der deutlichen Zunahme von Sorgerechtseingriffen und Inobhutnahmen.
- In Hamburg gibt es erhebliche Abweichungen vom Bundestrend bei der Verweildauer und Ausgestaltung der Fremdunterbringung in Heimen und in Pflegefamilien. In Hamburg ist die durchschnittliche Verweildauer in Heimen mit 40 Monaten fast doppelt hoch ist wie in Pflegefamilien. Im restlichen Bundesgebiet ist es genau umgekehrt.

Die alles sind Fakten mit denen sich die Enquetekommission bis Oktober 2018 auseinandersetzen muss, um zu Empfehlungen zu kommen.

7. Die Rolle der Fachpraxis: Begleitkreis Enquetekommission

Die Einrichtung der Enquetekommission wurde vom Zivilgesellschaftlichen Bündnis als Erfolg gewertet, auch wenn die engere Perspektivsetzung kritisch beurteilt wurde. Die AkteurInnen des Bündnisses beschlossen daher als „Begleitkreis Enquetekommission", den direkten Austausch mit den ExpertInnen der Kommission und den zuständigen politischen VertreterInnen zu suchen sowie eigene Impulse zur fachlichen Diskussion zu liefern.
Das ist seit Beginn 2017 erfolgreich gelungen durch:

- eine kritisch-reflektive Artikelserie über die Arbeit der Enquetekommission in der Zeitschrift *FORUM Soziale Arbeit* (Hrsg. Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg), die den ExpertInnen der Enquetekommission zur Verfügung gestellt werden,
- praxisnahe Unterstützung für Untersuchungsvorhaben der Kommission, z.B. Ansprache von Familien zur Teilnahme an der Beteiligungswerkstatt für AdressatInnen der Jugendhilfe,
- Anregung nicht nur ASD-MitarbeiterInnen zu befragen, sondern auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Freien Träger (wurde aufgenommen),
- Workshops und Fachveranstaltungen längs der Schwerpunktsetzungen der Kommissionsagenda. Die Enqueteexperten und Expertinnen wurden jeweils eingeladen. Die Ergebnisse der Veranstaltung wurden dem Arbeitsstab zur Verfügung gestellt und sind in die Enquetekommission eingeflossen.
- Hinweis auf strukturelle Knackpunkte aus Sicht der Praxis.
  - Gravierende strukturelle Verschiebungen im Bereich Jugendhilfe in Hamburg im Umfeld der Erziehungshilfen und die dadurch gestiegene Bedeutung von Schnittstellen zwischen den Arbeitsbereichen (Ausweitung der Kindertagesbetreuung, die Einführung des verpflichtenden Besuches von Kindertagesstätten für Kinder mit Kindeswohlgefährdungsmeldung, die flächendeckende

Studie zur Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V stellt in einer qualitativen explorativen Studie die Erfahrungen ausgewählter Einrichtungen mit der Fachberatung von insoweit erfahrenen Fachkräften nach §8a SGB VIII dar. Untersucht wurden 28 Kindertagesstätten und Familienzentren verschiedener Träger in NRW. Aus der Studie wurden 20 Empfehlungen für die Praxis abgeleitet. So sollten unter anderem niedrigschwellige Zugangswege zu den Kinderschutzfachkräften und zeitnahe Fachberatung ermöglicht werden und das Verfahren transparent sowie standardisiert sein. Außerdem ist der Aufgabenbereich der Kinderschutzfachkräfte mit angemessenen Zeitressourcen auszustatten.
www.kinderschutz-in-nrw.de

Einführung der Ganztagsbetreuung, Einsparungen bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Umsteuerung der Erziehungshilfen in sozialräumliche Maßnahmen)
- Kinderrechtsverletzungen in der Alltagspraxis, die nirgends thematisiert werden

8. Fazit aus Sicht der Fachebene

Sowohl die Akteure der Jugendhilfe als auch die ExpertInnen der Enquetekommission profitieren von dem gegenseitigen Austausch. Für die ExpertInnen ist der Begleitkreis Resonanzboden. Ihre Arbeit wird wahrgenommen und kritisch reflektiert. Das gilt in gleichem Maße für die beteiligten PolitikerInnen, die sich in sehr intensiver Weise in das Fachgebiet einarbeiten. Der BeraterInnenkreis gewährleistet eine Multiperspektivität, jenseits der offiziellen behördlichen Quellen und Sprachregelungen. Gleichzeitig bieten die Beiträge und Sichtweisen der ExpertInnen von außen neue Denkanstöße für die Fachpraxis vor Ort. Auf diese Weise ist es bislang gelungen, die Enquetekommission in Hamburg unabhängig von ihrem engen politischen Auftrag zu einem lebendigen Bestandteil der Diskussion um die Reform der Jugendhilfe werden zu lassen. Das sollte auch auf Bundesebene gelingen, wo eine Enquetekommission ebenfalls notwendig ist angesichts der strukturellen Entwicklungen in der Praxis, der fortlaufenden Planungen zur SGB VIII-Reform sowie der geplanten Verankerung der Kinderrechte ins Grundgesetz.

9. Die gescheiterte Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und was wir daraus lernen können

Aus unzureichender Beteiligung von Forschung, Praxis und Betroffenen durch die Politik erwächst Dilettantismus und Oberflächlichkeit, wenn es um komplexe Reformvorhaben geht. Politikverdrossenheit ist die Begleiterscheinung. So war es auch anfangs bei der angekündigten Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der letzten Legislaturperiode, die in den Ländern und Kommunen kaum Thema war und weder in Jugendhilfeausschüssen noch in Landesparlamenten auf der Tagesordnung standen. Selbst der zuständige Fachausschuss des Bundestages erfuhr vieles erst über das Internet, weil auch die Legislative vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollte.

Doch diesmal war der Widerstand stärker als die Kraft der Hinterzimmer und der faulen Kompromisse. Es lohnt sich also zu kämpfen, denn unsere Demokratie ist lebendig.

Im Gegensatz zur letzten Legislaturperiode geht es diesmal aber darum, von Anfang an dabei zu sein und Einfluss auf eine sinnvolle Reform zu nehmen. Das geht nur in gemeinsamer Verantwortung von Politik und Fachebene.

Deshalb ist die Hamburger Enquetekommission ein Signal an den Bundestag und die Große Koalition, das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag vom 07.02.2018, im Vorfeld einer Gesetzesinitiative einen breit angelegten Dialog mit Wissenschaft und Praxis zu führen, durch eine Enquetekommission einzulösen mit dem Auftrag, Empfehlungen für Eckpunkte einer Gesetzesinitiative zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen.

Anmerkungen:

[1] PM zur Veranstaltung http://www.linksfraktion-hamburg.de/event/kinder-und-jugendhilfe-fachveranstaltung-fuer-die-einsetzung-einer-enquete-kommission/ (abgerufen am 14.01.2018)

[2] http://www.kinder-undjugendarbeit.de/index.php?id=57&tx_ttnews%5Btt_news%5D=79&tx_ttnews%5BbackPid%5D=1&cHash=7a3bd7a6e09d0e4b265c3ee9d560b2f4

Dr. phil. Wolfgang Hammer
freiberuflicher Soziologe und Fachautor, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW), ehem. Leiter der Kinder- und Jugendhilfe in der Obersten Landesjugendbehörde Hamburg
Friedrich-Hebbel-Str. 3
22848 Norderstedt
wolfgang.dr.hammer@web.de

Sabine Kümmerle, Geschäftsführerin
Alternativer Wohlfahrtsverband SOAL e.V.
Große Bergstr. 154
22767 Hamburg
www.soal.de

BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG **Drucksache 21/13394**

21. Wahlperiode **19.06.18**

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Philipp Heißner (CDU) vom 11.06.18

und Antwort des Senats

Betr.: Richterfortbildung im Kinderschutz (II)

Kinderschutz steht an erster Stelle, wenn es darum geht, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und Kinder wirksam vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierfür hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss (PUA) Yagmur Empfehlungen erarbeitet, die Jugendämter, Staatsanwaltschaft, Einrichtungen der Gesundheitshilfe und auch Familiengerichte betreffen (vergleiche Drs. 20/14100 und auch Drs. 21/741). Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Qualifizierung und Kooperation.

Die Weiterentwicklung des Fortbildungsprogramms der Justizbehörde mit dem Anspruch, den Hamburger Kinderschutz aktiv zu verbessern, ist erklärtes Ziel des Senats.[1]

Des Weiteren findet sich in BT.-Drs. 18/9092 für die Tätigkeit von Familienrichtern die Forderung: „Angemessene Qualifikationsanforderungen sollten nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichter möglichst auch gesetzlich verankert werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden."

Auch in den Sitzungen der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken" wird deutlich, wie wichtig eine Richterfortbildung im Kinderschutz ist. In ihrer Sitzung am 7. Juni 2018 berichtete die Leiterin des Zentralamtes der Justizbehörde über dieses Thema. Dabei wurde deutlich, dass auf Familienrichter ausgerichtete Angaben zur die Fortbildungen betreffenden Teilnehmeranzahl sehr wohl möglich und für einen überschaubaren Zeitraum auch in angemessener Zeit zu tätigen sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Wie viele und welche Kinderschutzfortbildungen wurden seit Januar 2017 zu welchen Themen ausschließlich oder auch interdisziplinär für Hamburger Familienrichter angeboten von*
   a. *der Justizbehörde?*
   b. *der Sozialbehörde?*
   c. *der Deutschen Richterakademie?*

[1] http://www.hamburg.de/contentblob/4378994/3eb4a54b92a916deb1bbdfe4be956ec4/data/verbesserung-kinderschutz.pdf.

Drucksache 21/13394 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode

d. dem Nordverbund?

Datum	Veranstaltungen 2017				Teilnehmeranzahl (Hamburg)
	a.) Justizbehörde	b.) Sozialbehörde (BASFI)	c.) Deutsche Richterakademie	c.) Nordverbund	
15. bis 21.01.2017			Praktische Fragen des Familienrechts		1
19.01.2017	Mit Kindern über schwierige Themen sprechen				11
23. bis 27.01.2017			Familienpsychologische Gutachten		1
05.02. bis 10.02.2017			Einführung in das Ehe- und Familienrecht		0
09.02.2017	Supervisionsgruppe für Familienrichter/-innen				12
14.02.2017	Supervisionsgruppe für Familienrichter/-innen				7
24.02.2017	Supervisionsgruppe für Familienrichter/-innen				6
27.02. bis 03.03.2017				Familienrecht für Dezernatswechsler	1
29.03.2017	Überblick über psychische Krankheitsbilder und Persönlichkeitsstörungen				34
27.04.2017	Supervisionsgruppe für Familienrichter/-innen				10
12.05.2017	Supervisionsgruppe für Familienrichter/-innen				7
07.06.2017	Überblick über psychische Krankheitsbilder und Persönlichkeitsstörungen				38
11.06. bis 16.06.2017			Familienrecht für Fortgeschrittene		2
12.06. bis 16.06.2017				Familienrecht für Dezernatswechsler	3
13.06.2017	Psychiatrische Test und Gutachtenerstellung für Familienrichter				11
26. bis 27.06.2017	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				7

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode Drucksache 21/13394

Datum	Veranstaltungen 2017				Teilnehmeranzahl (Hamburg)
	a.) Justizbehörde	b.) Sozialbehörde (BASFI)	c.) Deutsche Richterakademie	c.) Nordverbund	
27./28.06.2017	Befragung von Aussagepersonen vor Gericht				12
20.08. bis 25.08.2017			Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch		1
20.08. bis 25.08.2017			Konfliktlösung im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren		1
03.09. bis 08.09.2017			Aktuelle Rechtsprechung im Familienrecht		2
11.09.2017	Interdisziplinäre Veranstaltung der Hamburger Praxis: Kinderschutz – Gemeinsame Verantwortung				5
13.09.2017	Überblick über die Hilfen zur Erziehung (HzE) im SGB V				20
21.09.2017	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				5
05. bis 06.10.2017	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				11
22.10. bis 27.10.2017			Was wirkt in einer Familie? Das systemische Modell - Theorie und Selbsterfahrung		1
23.10. bis 27.10.2017			Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren		2
13. bis 14.11.2017	Fortbildungstagung für Familienrichter				32
20.11. bis 24.11.2017			Kindschaftsrecht		2
23. bis 24.11.2017	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				7

Drucksache 21/13394 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 21. Wahlperiode

Datum	Veranstaltungen 2017				Teilnehmeranzahl (Hamburg)
	a.) Justizbehörde	b.) Sozialbehörde (BASFI)	c.) Deutsche Richterakademie	c.) Nordverbund	
29.11.2017	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				5
07.12.2017	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				12
10.12. bis 15.12.2017			Unterhalt – immer aktuell		1

Datum	Veranstaltungen 2018 (Stand 12.06.2018)				Teilnehmeranzahl (Hamburg)
	a.) Justizbehörde	b.) Sozialbehörde (BASFI)	c.) Deutsche Richterakademie	c.) Nordverbund	
14.01. bis 20.01.2018			Grundlagen des Ehe- und Familienrechts		1
27.02.2018	Supervisionsgruppe für Familienrichter/-innen				6
04.03. bis 09.03.2018			Grundlagen des Familienrechts		0
05.03. bis 09.03.2018				Familienrecht für Dezernatswechsler	3
08.04. bis 13.04.2018			Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch		2
12.04.2018	Supervision für Familien- und Vormundschaftsrichter				9
14.05. bis 18.05.2018			Familienpsychologische Gutachten		2
29.05.2018	Interdisziplinäre Veranstaltung der Hamburger Praxis: „Subjektives Erleben familiengerichtlicher Verfahren von Kindern psychisch erkrankter Eltern“ unter Beteiligung des Bezirksamtes Bergedorf				6

Darüber hinaus sieht die gewachsene und enge Kooperation zwischen Fachamt Jugend- und Familienhilfe und Familiengericht Bergedorf eine Teilnahme von Richterinnen und Richtern am wöchentlichen Einarbeitungsmodul des Jugendamtes vor. Die Teilnahme erfolgt zu unterschiedlichen Themen (zum Beispiel Arbeitsrichtlinie Kinderschutz, Krisenleitfaden bei Hausbesuchen, Vorstellung unterschiedlicher Arbeitsbereiche, Qualitätsmanagement). Darüber hinaus finden Hospitationen der Richterinnen

und Richter unter anderem im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), bei Trägern der Jugendhilfe, den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und den Drogenberatungen statt.

2. *In welchem Umfang wurden diese Angebote von Familienrichtern in Anspruch genommen? Bitte aufschlüsseln nach Fortbildung und Zahl der teilnehmenden Richter.*

Die beteiligten Behörden führen hierzu keine Statistik. Erfasst wird nur die Anzahl der teilnehmenden Richterinnen und Richter, siehe Antwort zu 1. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei den teilnehmenden Richterinnen und Richtern um Familienrichterinnen und Familienrichter handelt, müssten die Personalakten aller teilnehmenden Richterinnen und Richter eingesehen und ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden nicht möglich. Aufgrund der Fortbildungsthemen dürfte es sich bei den Teilnehmenden aber überwiegend um Familienrichterinnen und -richter gehandelt haben.

3. *Was hat sich seit Beantwortung meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/9315 im Verfahren bezüglich der in der Vorbemerkung beschriebenen Erarbeitung eines gemeinsamen Gesetzentwurfs von Bund und Ländern getan?*

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat mit Schreiben vom 20. Juni 2017 um Stellungnahme der Landesjustizverwaltungen zu den Forderungen in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2016 (BT.-Drs. 18/9092) gebeten. Auf diese Anfrage hat die zuständige Behörde nach Beteiligung der familiengerichtlichen Praxis mit Schreiben vom 20. September 2017 Stellung genommen.

Auf der Herbstkonferenz der Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre am 20. und 21. September 2017 in Gotha, an der auch die Staatsrätin der zuständigen Behörde teilgenommen hat, sind die Forderungen aus der Bundestagsentschließung auf Antrag Thüringens erörtert worden.

1. Ordentlicher Länderrat, 14. April 2018, Berlin
WECC - Westhafen Event Convention Center, Westhafenstraße 1, Sektor B, Halle 1, 13353 Berlin

V-01Beschluss Beschlüsse

Antragsteller*in: Länderrat
Beschlussdatum: 14.04.2018

Beschluss: Kinderrechte im Grundgesetz stärken

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Zwar sind sie Träger der in unserem Grundgesetz verbürgten Grundrechte. Aber an keiner Stelle unseres Grundgesetzes spiegelt sich wider, dass Kinder mit Blick auf Schutz, auf Förderung und auf ihre Beteiligung an allen sie betreffenden Angelegenheiten eigene, von denen der Erwachsenen zu unterscheidende und unabhängige Rechte haben. Deshalb ist es überfällig, die Kinderrechte im Grundgesetz zu stärken und dort ausdrücklich zu benennen.

Bündnis 90/Die Grünen setzen sich schon lange für die Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz ein. 2012 waren wir die erste Fraktion im Deutschen Bundestag überhaupt, die hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. In den Sondierungen für eine Jamaika-Koalition wurde vereinbart, die Rechte von Kindern ausdrücklich im Grundgesetz aufzunehmen. Wir unterstützen daher das Vorhaben der Koalition von Union und SPD, ein Kindergrundrecht zu schaffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 1992 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, seit dem stagniert jedoch deren Umsetzung. In Rechtsprechung und Verwaltung, im Bereich der Beteiligungsrechte oder bei der Bekämpfung der Kinderarmut werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend berücksichtigt. Ihre Einhaltung ist meist vom Wohlwollen Erwachsener abhängig. Dabei halten sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die Grundrechtecharta eindeutig fest, dass die Interessen von Kindern vorrangig zu berücksichtigen sind. Unser Grundgesetz hinkt mit Blick auf die Rechte von Kindern auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinterher, welches Kinder längst als Träger subjektiver Rechte und Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit benannt hat.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes untersucht die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in regelmäßigen Abständen. Er hat Deutschland wiederholt nahegelegt zu prüfen, ob die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz nicht eine gute Möglichkeit wäre, die Konvention besser umzusetzen. Das ist als deutliche Kritik zu verstehen. Vertragsstaat zu sein heißt nicht, ein vages Versprechen abzugeben. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurde eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung für Staat und Gesellschaft eingegangen, nach der das Wohlergehen von Kindern zur Kernaufgabe gehört.

Es ist daher überfällig, dass das Grundgesetz eine starke Subjektstellung von Kindern befördert, ihre Rechte benennt, den Vorrang des Kindeswohls festschreibt und damit Reformen hin zu einer stärkeren Kindeswohlorientierung befördert. Grundlage hierfür muss die UN-Kinderrechtskonvention und deren Artikel 3 sein, der festlegt, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kinder ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Da die Koalition von Union und SPD im Bundestag nicht über eine die Verfassung ändernde Mehrheit verfügt und es auch im Bundesrat auf die Unterstützung durch von Grünen regierte bzw. mitregierte Länder ankommen wird, werden wir:

- aktiv auf Union und SPD zugehen, um bei der Formulierung des Kindergrundrechts sicher zu stellen, dass diese die in der UNKinderrechtskonvention verbürgten Rechte umfasst
- sicherstellen, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure, die die Umsetzung der UNKinderrechtskonvention seit deren Ratifizierung begleiten, eng in den Prozess der Grundgesetzänderung eingebunden sind und ihre Expertise einspeisen können
- uns weiterhin dafür engagieren, die Kinderrechte in Deutschland bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass sie den Kindern in Kindertagesstätten, in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe vermittelt werden.

Begründung

BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG **Drucksache 21/12411**

21. Wahlperiode **27.03.18**

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Daniel Oetzel (FDP) vom 20.03.18

und Antwort des Senats

Betr.: Kinderschutzhotline

Die Kinderschutzhotline des Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) stellt ein niedrigschwelliges Hilfsangebot für die Meldung von kinderschutzrelevanten Fällen in Hamburg dar. Mithilfe der Hotline können Verdachtsfälle auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung per Telefon von jeder Person rund um die Uhr gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Zu welchen Uhrzeiten ist über die Kinderschutzhotline des KJND ein persönlicher Ansprechpartner zu erreichen?*
2. *Zu welchen Uhrzeiten ist über die Kinderschutzhotline des KJND eine automatische Anrufbeantwortung eingerichtet? Wie lang dauert es höchstens, bis die Aufzeichnungen abgehört werden?*

Die Kinderschutzhotline wird vom ambulanten Notdienst des Kinder- und Jugendnotdienstes bedient und ist rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres besetzt.

3. *Wie viele Personen betreuen die Kinderschutzhotline? Wie viele VZÄ sind für die Kinderschutzhotline vorgesehen?*

Der ambulante Notdienst des KJND verfügt über 28,5 VZÄ für pädagogische Fachkräfte. Aktuell sind dort 36 Fachkräfte, zum Teil in Teilzeitbeschäftigung, tätig. Das Personal arbeitet im Wechselschichtdienst, sodass grundsätzlich alle Fachkräfte auch die Kinderschutzhotline bedienen.

4. *Wie viele Anrufe erhielt die Kinderschutzhotline in den Jahren 2011 – 2017? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Dies wird statistisch nicht erfasst.

5. *Wie läuft Prozess einer Gesprächsannahme durch die Kinderschutzhotline ab?*

Die Fachkraft des KJND meldet sich mit ihrem Namen und Nennung des KJND. Der Anrufer wird dann nach seinem Anliegen gefragt. Dies können Auskunftsersuchen, der Bedarf nach einer Beratung oder auch die Meldung einer Kindeswohlgefährdung sein. Das Anliegen wird je nach Lage des Falles auf unterschiedliche Weise aufgegriffen, zum Beispiel durch abschließende Bearbeitung am Telefon durch Erteilen der Auskunft, einer Erstberatung und gegebenenfalls mit einem Verweis auf das zuständige Jugendamt oder andere Stellen, der Einladung zu einem Gespräch oder einer Meldung gegenüber dem zuständigen Jugendamt. Das Gespräch endet gegebenenfalls mit dem Treffen von Absprachen.

Bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung, die sofortiges Handeln erfordert, führt der ambulante Notdienst umgehend alle erforderlichen Maßnahmen durch.

6. *Wie läuft der Prozess für die Meldung einer weitergehenden Maßnahme durch die Kinderschutzhotline ab (bezüglich Inobhutnahme et cetera)?*

Der Ambulante Notdienst des KJND ist außerhalb der regelhaften Dienstzeit der Allgemeinen Sozialen Dienste der bezirklichen Jugendämter das in Hamburg zuständige Jugendamt. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Kinderschutz werden außerhalb der Dienstzeit des ASD durch den Ambulanten Notdienst ergriffen. Soweit kein sofortiges Handeln erforderlich ist, erfolgt eine Information an das zuständige Jugendamt, das dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Gehen Anrufe mit Hinweisen auf Handlungsbedarf während der Dienstzeit der Allgemeinen Sozialen Dienste bei der Kinderschutzhotline ein, werden diese Dienste über diese Fälle mit Handlungsbedarf umgehend informiert.

7. *Wie viele Verdachtsfälle auf Vernachlässigung, Kindesmissbrauch, mögliche Inobhutnahmen et cetera wurden in den Jahren 2011 – 2017 über die Kinderschutzhotline gemeldet? (Bitte um Aufgliederung nach Typ des Verdachtsfalles.)*

8. *Welche Personen nutzten die Kinderschutzhotline in den Jahren 2011 – 2017? (Bitte um Aufgliederung nach Jahren und Personengruppen „Kind“, „Eltern“, „nahes Umfeld“, „Dritte“.)*

Der KJND führt keine gesonderte Statistik für die Kinderschutzhotline, da Verdachtsfällen auf Vernachlässigung, Kindesmissbrauch oder notwendige Inobhutnahmen vom Ambulanten Notdienst unverzüglich selbst nachgegangen wird und die jeweils zuständigen Bezirksämter am nächsten Werktag hierüber informiert werden. Diese Fälle gehen in die Statistiken des KJND und der Bezirksämter ein, ohne dass sie als Fälle der Kinderschutzhotline ausgewiesen werden.

9. *Wie wird für die Kinderschutzhotline geworben?*

Die Öffentlichkeit wird über die Website des KJND, einen Flyer über den KJND und Karten mit der Hotline-Nummer in Zielgruppen orientierter Ansprache informiert. In diversen Printmedien werden Leser als Service mit Kontaktinformationen zur Kinderschutzhotline und dem KJND informiert.

10. *Wie hoch sind die verursachten Kosten für die Kinderschutzhotline in den Jahren 2011 – 2017? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Die Bedienung der Kinderschutzhotline ist integraler Teil des Aufgabenspektrums des Ambulanten Notdienstes des KJND. Eine gesonderte Kostenermittlung ist daher nicht möglich.

11. *Plant die Freie und Hansestadt Hamburg einen weiteren Ausbau der Kinderschutzhotline des KJND?*

    a. *Wenn ja, wie wird dieser Ausbau aussehen?*

    b. *Wenn nein, warum ist kein weiterer Ausbau geplant?*

Es gibt keinen Bedarf für einen Ausbau der Kinderschutzhotline, da bereits eine Erreichbarkeit an 365 Tagen des Jahres zu jeder Uhrzeit sichergestellt ist.

Analyse Drucksache 21/10743

Titel: Berücksichtigung der Rechte der Kinder und Jugendlichen bei auswärtiger Unterbringung

Vorbemerkung des Senats

Der Senat beschreibt seine Aktivitäten zur Entlastung und Erweiterung des Hamburger Hilfesystems mit dem Ziel der Umsteuerung aus der auswärtigen Unterbringung.
Als wesentlicher Grund für den hohen Anteil an auswärtiger Unterbringung wird neben dem Mangel an Plätzen hervorgehoben, dass die Auswahl einer Einrichtung sich nach den Erfordernissen im Einzelfall richtet. Mit dieser Hervorhebung wird zugleich ausgesagt, dass der hohe Anteil an auswärtiger Unterbringung nach Auffassung des Senats im Wesentlichen fachlich begründet ist.
Der Senat geht in seiner Vorbemerkung zudem davon aus, dass die Auswahl der Einrichtung unter Einbeziehung der Eltern und der jungen Menschen im Rahmen der Hilfeplanung und unter Respektierung des Wunsch-und Wahlrechts so erfolgt, dass möglichst konsensuale Entscheidungen erreicht werden.
Um zu überprüfen, ob die Praxis diesem Anspruch des Senats genügt und um zu wissen, wo quantitativer und qualitativer Handlungsbedarf besteht, müsste der Senat über die entsprechenden Strukturdaten insbesondere zu den Gründen der auswärtigen Unterbringung und der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts und des Kindeswillen verfügen und damit zu den entsprechenden nachfolgenden Fragen aussagefähig sein.

I. 1. Allgemeine Daten (Frage 1)

Zum Stichtag 30.6.2017 lebten 1.732 junge Menschen in Einrichtungen außerhalb von Hamburg. Gegenüber dem Stichtag 30.6. 2015 mit 1774 jungen Menschen in auswärtiger Unterbringung ist absolut ein Rückgang von 42 Fällen erfolgt. Das entspricht einem prozentualen Rückgang von ca. 2.5 % innerhalb von 2 Jahren. Damit steht fest, dass die vom Senat beschriebenen Anstrengungen einer Umsteuerung der auswärtigen Hilfen weitgehend ins Leere laufen. Der bescheidene Rückgang beschränkt sich zudem ausschließlich auf die Altersgruppe der 14 bis unter 18 Jährigen. Hier ist zwischen 2015 (629 Fälle) auf 2017 (555 Fälle) ein Rückgang von ca. 12 % erreicht worden.
Zwischen den Bezirken verläuft die Entwicklung ohne nennenswerte Unterschiede. Hervorzuheben ist, dass zwischen den Bezirken nach wie vor erhebliche Unterschiede im Umfang der Belegung auswärtiger Einrichtungen fortbestehen. So bringt es das Bezirksamt Mitte mit 398 auswärtigen Unterbringungen fast auf das gleiche Niveau wie das bevölkerungsreichste Bezirksamt Wandsbek mit 404 auswärtigen Unterbringungen. Die mit dem Bezirk Mitte vergleichbaren Bezirke Altona (166), Eimsbüttel (175) und Nord (174) schaffen es offensichtlich eher, ihre jungen Menschen in Hamburg unterzubringen. Die Unterschiede dieser Entwicklung dürften Hinweise ermöglichen, wie Unterbringung in Hamburg besser

gelingen kann. Der Senat weist weder auf diese Unterschiede hin noch benennt er Ansätze, den Ursachen auf den Grund gehen. Wenn man die Daten seit 2008 berücksichtigt, dann erfolgt seit 2008 ein steiler Anstieg der absoluten Zahlen der Hilfen zur Erziehung und der Kosten bei gleichzeitiger leichter relativer Abnahme des Anteil der auswärtigen Unterbringung. (siehe zum Beispiel Anfrage 21/193 mit Zahlen von 2008-2015, bitte beachten: Hier sind nur die Zahlen für die Hilfen nach §34 und §35 SGB VIII abgefragt. Die Zahlen für 2015-2017 aus dieser Anfrage liegen deshalb höher) Der Anstieg der Hilfen von 2008-2015 beträgt demnach 864 Hilfen allein nach §§34 und 35 SGB VIII. Bei der auswärtigen Unterbringung ist der Anstieg flacher und deswegen sink der relative Anteil auf 49,4% im Jahre 2015.

I. 2. Fachliche Gründe für eine auswärtige Unterbringung und Fragen nach dem Gelingen oder Scheitern der Hilfe (Fragen 2,3,4,5,6,7)

Der Senat nennt keine Gründe und verweist darauf, dass zur Beantwortung dieser Fragen eine manuelle Auswertung von 5.247 Akten notwendig wäre. Dieses Argument ist quantitativ nachvollziehbar bedeutet aber zugleich, dass der Senat über diese steuerungsrelevanten Daten nicht verfügt.
Dabei verweigert der Senat auch die Antwort nach den fachlichen Gründen, in denen eine auswärtige Unterbringung bzw. ein Milieuwechsel von den Jugendämtern angestrebt wird, obwohl er über so eine Liste fachlicher Standards verfügt. Aus einer internen Liste der Fachbehörde geht hervor, dass Selbst- und Fremdgefährdung, Überforderung der Eltern, Delinquenz, Prostitution, Schulabsentismus, instabile psychische Verfassung, sexueller Missbrauch, Realitätsverlust, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, Trebegängertum, psychische Erkrankung des betreuenden Elternteils, geistige Behinderung beider Elternteile oder gescheiterte vorangegangene Unterbringungen in Hamburg Gründe für auswärtige Unterbringung sein können. An dieser Liste zeigt sich, dass es sehr wohl nicht nur um die Frage der Immobilienknappheit geht, sondern eine große Zahl auswärtiger Unterbringungen fachlich gewollt ist. Die Auseinandersetzung um die angegebenen Gründe wird jedoch gescheut und deswegen wird immer auf die Immobilienfrage verwiesen. Manchmal erfolgt auch der Hinweis auf die Nichtbereitschaft der Hamburger Einrichtungen, sich auf schwierige Kinder und Jugendliche einzulassen ohne allerdings dafür den Beweis zu liefern.

Es ist äußert Besorgnis erregend, dass der Senat von fast gut 1700 jungen Menschen nicht weiß:

- warum sie auswärts untergebracht sind
- wie viele von ihnen intern in Einrichtungen beschult werden und keine Regelschulen besuchen
- wie viele von ihnen eine berufliche Fördermaßnahme oder Berufsausbildung begonnen haben
- wie viele von ihnen sich durch autoaggressives Verhalten verletzt haben
- wie viele von ihnen mit Suizid gedroht oder suizidale Handlungen vorgenommen haben

- wie viele von ihnen gegen ihren Willen oder den ihrer Eltern nicht in Hamburg leben dürfen

Insgesamt fehlen alle qualitativen steuerungsrelevanten Daten, die es der Fachbehörde und den Bezirken möglich machen würden, das Kindeswohl bei auswärtiger Unterbringung sicherzustellen. Dies ist umso mehr nicht zu verantworten, als im Gegensatz zur Unterbringung in Hamburger Einrichtungen keine Kindergärten und Schulen und soziales Umfeld in das System der Kinder-und Jugendhilfe und des Kinderschutzes eingebunden sind und auch die Kontrollmöglichkeit der Hilfeplanung und der Kontakt von Familienmitgliedern und Freunden durch den Aufwand an Fahrtzeiten und Fahrtkosten eingeschränkt sind.

II. 1. Berücksichtigung des Kindes- und Elternwillen (Fragen 8,9,10,11,12,13)

Der Senat antwortet auf die o.a. Fragen durchgängig mit der Darstellung der Rechtsgrundlagen im SGB VIII und der Erläuterung der Hamburgischen Fachanweisungen. Dadurch wird das Bild einer rechtskonformen Praxis vermittelt. In wieweit die Vorgaben eingehalten werden wird nicht erläutert. Dies verwundert, da selbst konkrete Vorgaben über die Zahl der Hilfeplangespräche z.B. bei Pflegekindern (Große Anfrage der CDU - Fraktion) in einem hohen Maße nicht eingehalten werden. Inwieweit eine materielle Unterstützung von Eltern bei Besuchskontakten zu ihren auswärtig untergebrachten Kindern tatsächlich erfolgt, ist ebenfalls nicht Gegenstand der Senatsantwort.

II. 2. Kontakteinschränkungen (9.d.)

Konkrete Zahlen nennt der Senat nur in seiner Antwort auf die Frage 9d nach der Anzahl der Kontakteinschränkungen zu Eltern und Verwandten. Danach bestehen bei 375 auswärtig und 205 in Hamburg untergebrachten jungen Menschen Einschränkungen des Besuchsrechts gegenüber Eltern und anderen Familienmitgliedern.
Damit besteht bei gut jedem 5. auswärtig untergebrachten jungen Menschen eine Kontaktsperre, die dazu führt, das weder mit den Eltern noch mit anderen Verwandten Kontakt (Telefonate, Briefe, Besuche, gemeinsame Ausflüge, Feiern) aufgenommen werden kann. Solche massiven Grundrechtseingriffe sind selbst im Jugendstrafvollzug die seltene Ausnahme. Das Ausmaß dieser Grundrechtseinschränkungen in einer pädagogischen Einrichtung ist weder fachlich ableitbar noch ist es als Schutzmaßnahme plausibel.

In Antwort auf Frage 9a und b erwähnt der Senat nur Reisekosten der Kinder, nicht der Eltern. In der Frage wurde explizit danach gefragt, denn in schwierigen Fällen dürfen zunächst Eltern das Kind nur in der Einrichtung oder bei einem örtlichen Träger für sog. begleiteten Umgang besuchen. Die Kostenerstattung ist immer wieder strittig. Die Jugendamtsvertreter müssen zu diesen Terminen reisen, kriegen Kosten erstattet, sind einen ganzen Tag oder mehr von Hamburg weg. Das ist dokumentiert mit jeder Reisekostenabrechnung und ihrer Begründung! Hier muss mit der Senat entweder eine berichtigte Antwort vorlegen oder wir müssen mit Nachfragen reagieren.

Das Ergebnis: Der Senat lässt es zu, dass ein riesiges Graufeld bei der auswärtigen Unterbringung besteht, über das die Fachbehörde und die Bezirke so gut wie keine strukturellen Kenntnisse haben.

Der Senat weiß von über 1700 jungen Menschen nicht:

- aus welchen Gründen die jungen Menschen auswärtig untergebracht werden
- wie viele von ihnen im Heim oder einer Regelschule beschult werden
- wie viele eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung begonnen haben
- wie viel durch autoaggressives Verhalten oder Suizidversuche aufgefallen sind
- warum so viele Grundrechtseingriffe den Kontakt zur Familie einschränken und damit die Rückkehroption erschweren
- wie viele gegen den Willen der Kinder und Eltern untergebracht sind

Während in Familien mit höchster Akribie und erheblichen Personalaufwand jedem der über 13.000 Meldungen mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nachgegangen wird, sind die auswärtigen Heime eine Black Box. Gerade für die auswärtig untergebrachten Kinder-und Jugendlichen wäre eine unabhängige Beschwerdestelle/Ombudsstelle dringend erforderlich. So besteht weiterhin eine Abhängigkeit von der Heimaufsicht anderer Länder und von den durch Medien aufgedeckten Skandalen, wie in sie sich in den Heimen der Haasenburg und beim Friesenhof ereignet haben und die durch die sporadischen Hilfeplangespräche und Besuche Vorort nicht entdeckt wurden.
Für die auswärtig untergebrachten jungen Menschen scheint mit der Verlegung außerhalb von Hamburg auch die Verantwortung für dieses Arbeitsfeld abgeben worden zu sein. Vielleicht ist das auch der tiefere Grund warum die auswärtige Unterbringung ungebrochen einen so hohen Stellenwert einnimmt.

Teil III Rechtsstreitigkeiten

In der Antwort auf Frage 14 wird die Mitwirkung von Jugendämtern in familiengerichtlichen Verfahren mit 8500 angegeben. (Stichtag 30.09.2017) Hierzu gibt es gemäß Aussage des Senates keine auswertende Statistik zu „gegensätzlichen Einschätzungen“ der Jugendämter. Bei einer solch hohen Anzahl der Verfahren wäre es vor dem Hintergrund der Wahrung der Rechte der Kinder und Jugendlichen allein schon wert, einmal zu schauen, was sich dort an „Kämpfen“ zwischen Erwachsenen auf Kosten der Kinder abspielt. Gemeint war aber die Frage nach Sorgerechtsverfahren zum Schutz des Kindeswohls. (Nicht Verwaltungsgericht, da eher selten.) Die belegten auswärtigen Einrichtungen begründen nach § 152 Abs. 2 FamFG eine auswärtige Zuständigkeit (dauernder Aufenthalt des Kindes). Die Jugendamtsvertreter müssen zu diesen Terminen reisen, kriegen Kosten erstattet, sind einen ganzen Tag oder mehr von Hamburg weg. Das ist dokumentiert mit jeder Reisekosten-abrechnung und ihrer Begründung! Haushalt fragen, Titel Auswärtige Gerichtstermine. Die von Eltern eingeleiteten Rechtsstreitigkeiten werden mit insgesamt 65 angegeben. Zur Verfahrensdauer gibt der Senat keine Daten, obwohl wie wir gerade in der

Auseinandersetzung um die Pflegekinder wissen, dass das eine grundsätzliche Bedeutung für das Kindeswohl hat. Die Antwort darauf ist: „Im Interesse des Kindeswohl liegt es, zügig Rechtssicherheit herzustellen." Im nächsten Satz auf Seite 6 erfolgt dann gleich wieder die Relativierung.
Allein 2016 wurden 5900 Verfahren elterlicher Sorge in Hamburg erledigt. (Antwort auf Frage 17) In der weiteren Antwort wird dann erklärt, dass bei Kindern, die das Alter von 14 Jahren vollendet haben, eine Anhörung zwingend ist. Es erfolgt außerdem der Hinweis, dass die Gerichte auch bei jüngeren Kindern „strenge Maßstäbe anlegen." Damit wird umso unglaubwürdiger, dass dazu keine Daten vorliegen sollen.

Zu den Gutachten (Fragen 18-24): Ausgaben steigen unter Schwankungen kontinuierlich seit 2011 auf jetzt etwas über 3 Mio. €. (Tabelle zu Frage 20) Höchster Wert bisher 2016 mit 3,5 Mio. €. Durchschnittlich werden pro Fall fast 3 tausend € ausgegeben. Insgesamt wurde seit 2011 fast 20 Mio. € für rund 8300 Gutachter ausgegeben. (Antwort auf Frage 20) Beanstandungen von Gutachten werden statistisch nicht erfasst. (Antwort auf Frage 21-24)
Nicht statistisch verwertbar die Aussage, dass in drei Fällen die Sachverständigen als befangen erklärt wurden. In 10 weiteren Fällen die Gutachten mangelhaft waren. (Antwort auf Frage 24 Seite 8)
Bei so hohem Mitteleinsatz keine fachliche Auswertung und Steuerung vorzunehmen ist fast schon fahrlässig. In einigen Bereichen wissen wir, dass Daten verweigert werden. Es wird Nachfragen zu diesem Bereich geben.

Teil IV Beteiligungsverfahren an den Hilfeplangesprächen
In den Antworten auf die Fragen 25 und 26 wird auf die Antwort zu den Fragen 29 und 30 der Großen Anfrage 21/2013 verwiesen. Hier wird als Standard vorgegeben, dass HPGs zweimal im Jahr stattfinden. Gegebenenfalls auch öfter. Bei jungen Volljährigen sollen die HPGs alle drei Monate stattfinden. In der Antwort auf die Fragen zu 26 1-3 wird eine Beteiligung mit dem Hinweis auf den Entwicklungsstand des Kindes bestätigt. Eltern sind zu beteiligen und Vertrauenspersonen sind hinzuzuziehen. Eine Altersgrenze für die regelhafte Beteiligung wird nicht gegeben. In Antwort auf Frage 27 wird auf die Antworten der Fragen 31 und 34 der Großen Anfrage 21/2013 der Fraktion verwiesen. In der Antwort auf Frage 34 wird dort der Familienrat als Instrument genannt, die Ressourcenkarten und anderes mehr. (siehe Seite 9 Drs. 21/2013)
In Antwort auf **Frage 29** wird darauf verwiesen, dass nach §45 Abs. 2 Ziffer 3 zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sichergestellt sein müssen. Wenn das so ist, dann ist unverständlich, warum die Behörde keinen Überblick über die Einrichtung hat, die über kein Beschwerdemanagement verfügen. (siehe Antwort auf Frage 42) Hier wird angegeben, dass 465 Einrichtungen über so ein Management verfügen. In Anlage 2 werden diese aufgeführt. Einige Einrichtungen sind anonymisiert. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Träger nicht verpflichtet sind zu antworten?! Wie kann das angehen, wenn das eine Grundfrage der Betriebserlaubnis ist. In Antwort auf Frage 30 wird

auf die Möglichkeit der anonymen Beschwerde hingewiesen. Allein dies Institut zeigt schon, dass die Probleme der Kinder und Jugendlichen vor Ort enorm sind, wenn es darum geht sich bei ihren Einrichtungen zu beschweren. Die Angst vor Bestrafung ist hoch. Das wissen wir aus vielen Gesprächen, das weiß auch die Behörde.
In Antwort auf **Frage 34** wird berichtet, dass es **2016 eine Befragung von Leistungsempfängern gab**, die in 67% der Fälle erklärten, dass ihre Hilfe gut ausgestattet war. Umgekehrt lässt sich schließen, dass es in rund 33% der Fälle nicht der Fall war. Leider wird nicht erklärt, wie die Fragestellungen dazu waren und auf welche Themenfelder sich die Anfrage bezog.
Hier wird es Nachfragen geben müssen. Die Studie muss der Fachdebatte im Ausschuss und in der Enquete-Kommission zur Verfügung gestellt werden. Wer hat diese durchgeführt? Vor welchem Hintergrund wurde sie entwickelt und wie wurde die Anonymität der Befragten gesichert, um nur einige Fragen zu nennen.

Teil V Beteiligung, Beschwerdemanagement und fachliche Initiativen (Frage 40-48)
Ombudstelle in Mitte: Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie führt im Auftrag der Fachbehörde eine Begleitforschung durch. (Antwort auf Frage 40) Einer fachlichen Bewertung enthält sich der Senat.
Zum Beschwerdemanagement in Einrichtungen: Siehe Analyse zu Antwort auf Frage 29 und anschließende Erörterung.
Bei der Frage nach **weiteren Initiativen** verweist der Senat auf die Antwort zu 34. Hier wird die Befragung genannt und es stellt sich die Frage, welche Schlüsse der Senat aus dieser Befragung zieht und warum er diese nicht in die laufende Debatte im Fachausschuss und einbringt. Außerdem erfolgt der Hinweis darauf, dass die Beteiligung von Jugendlichen ab 16 Jahren durch ein neues Arbeitsmanual „selbstständig Leben“ im Jahre 2016 erweitert worden ist.
Die Finanzierung der Einrichtung MOMO soll über den 31.3.18 hinaus fortgesetzt werden. Bis jetzt wurde das Projekt mit 33.726 € finanziert. (mehr in Antwort auf Frage 44.
Koordinierungsstelle: In Antwort auf Frage 48 wird erklärt, dass die Finanzierung der Koordinierungsstelle weiterläuft. Dies wurde uns auch vom Träger selbst bestätigt. Die Ausstattung der Koordinierungsstelle mit einer zusätzlichen 25-Stunden-Stelle für eine Psychologin ist zum 1.9.16 erfolgt.

Fazit:

Die auswärtige Unterbringung ist eine Blackbox. Der Senat hat weder einen Plan zum Abbau der hohen Zahlen der auswärtigen Unterbringung noch verfügt er über einen Plan für die fachliche Steuerung. Das Argument der Immobilienknappheit erklärt nur zum Teil die hohen Zahlen bei der auswärtigen Unterbringung. Die genannten fachlichen Gründe aus dem internen Vermerk der Fachbehörde sind nur zu einem geringen Teil fachlich haltbar. Damit lässt es der Senat zu, dass ein riesiges Graufeld bei der auswärtigen Unterbringung besteht, über das die Fachbehörde und die Bezirke so gut wie keine strukturellen Kenntnisse haben.

Der Senat weiß von über 1700 jungen Menschen nicht:

aus welchen Gründen die jungen Menschen auswärtig untergebracht werden
wie viele von ihnen im Heim oder einer Regelschule beschult werden
wie viele eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung begonnen haben
wie viel durch autoaggressives Verhalten oder Suizidversuche aufgefallen sind
warum so viele Grundrechtseingriffe den Kontakt zur Familie einschränken und damit die Rückkehroption erschweren
wie viele gegen den Willen der Kinder und Eltern untergebracht sind

Dazu die Sprecherin für Jugend, Familie und Bildung der Fraktion DIE LINKE Sabine Boeddinghaus: *„Aus meiner Sicht gibt der Senat die Verantwortung für über 1700 junge Menschen an der Landesgrenze ab. Bei der auswärtigen Unterbringung handelt der Senat weiter nach dem Motto aus den Augen aus dem Sinn! Das ist schon bei den Trägern Haasenburg, beim Friesenhof oder bei Rimmelsberg schiefgelaufen. Weitere Fälle dieser Art sind so vorprogrammiert.“*

Die Fragen zum Bereich der gerichtlichen Auseinandersetzungen sind ähnlich zu bewerten. Trotz der hohen Anzahl der gerichtlichen Verfahren, Entscheidungen und den hohen Ausgaben für die Gutachten verfügt der Senat auch in diesem Bereich scheinbar weder über eine fachliche Steuerung noch über eine Kostenevaluation.

„Das ist in dieser Form ein Fall für den Landesrechnungshof“, **erklärt Mehmet Yildiz, Fachsprecher für Kinder der Fraktion DIE LINKE**

Auch wäre im Bereich der Rechtsstreitigkeiten eine hohe Sensibilität für die Frage des Kinderschutz und der Kinderrechte angebracht. Aus der fachlichen Debatte ist bekannt, dass die Frage von konfliktreichen Trennungen von Eltern zu hohen psychischen Belastungen bei den Kindern und Jugendlichen führt. Loyalitätskonflikte bei den Kindern und Jugendlichen sind an der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang ist die hohe Anzahl an Verfahren genauso wie die Länge der Verfahren ein Warnsignal und muss dazu führen, solche Fragen systematisch im Blick zu behalten. Dabei ist die Frage nach dem professionellen Verständnis der Jugendämter zentral. Die hohen Standardisierungen, die Handlungsdichte bei den Jugendämtern dürfen nicht dazu führen, dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien aus dem Blick geraten.

„Nicht die Systeme sind zu schützen, sondern die Kinder und Jugendlichen“, **erklärt Mehmet Yildiz dazu**.

Auch die Haltung von ASD Beschäftigten gegenüber von Armut betroffenen Familien muss hilfeorientiert und darf nicht von Abfälligkeit geprägt sein. Dies ist leider nicht immer der Fall.

„Hier bedarf es guter Konzepte für Supervision und Fortbildung. Auch in der Ausbildung müssen diese Fragen des Fachverständnisses mehr in den Vordergrund gerückt werden“, erklären beide Abgeordneten.

Im Bereich der Beteiligungsverfahren in Hilfeplanbesprächen (HPG) wird erklärt, dass 2 Hilfeplangespräche pro Jahr fachliche Grundlage sind. In einigen Fällen sollen sogar 3 durchgeführt werden.

„Das ist graue Theorie, in der Realität verhält es sich nicht anders, als bei den Pflegeeltern. Die Regeln werden nicht in jedem Fall eingehalten. In unseren Anfragen zur regelhaften Durchführungen von HPGs im zu den Trägern Friesenhof oder Rimmelsberg dies bestätigt“, erklärt die Fachsprecherin Sabine Boeddinghaus.

Zum Bereich der fachlichen Initiativen

Hier freuen sich die beiden Abgeordneten, dass die Finanzierung der Koordinierungsstelle für die Umsetzung flexibler Hilfen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen fortgesetzt wird und eine zusätzliche Stelle für eine Psychologin erhalten hat. Auch die Fortführung der Finanzierung der Einrichtung MOMO Hamburg über den 30.3.18 hinaus wird begrüßt.

Allerdings fordern beide Abgeordneten erneut den Ausbau und Stärkung der sozialen Infrastruktur und Beratung. *„Vor dem Hintergrund der hohen Zahlen an Sorgerechtsverfahren und Herausnahmen von Familien, müssen zum Beispiel die Erziehungsberatungsstellen oder Kinder- und Familienzentren (KiFaZ) bedarfsgerecht ausgebaut werden. Eine Kürzungsdrohung wie beim KiFaZ im BASCH ist kontraproduktiv. Zum Glück wurde diese Drohung nach Protesten zurückgenommen. Hilfen von Familien müssen früh ansetzen und nicht auf die lange Bank geschoben werden. Das wirkt aus unserer Sicht sogar nachhaltig auf den Haushalt.“*

Weiteres Vorgehen:

Die Große Anfrage (21/10743) wurde auf Antrag der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der SPD und der Grünen in den Fachausschuss überwiesen. Die Fraktion wird mit einer weiteren Anfrage ungeklärten bzw. nicht beantworteten Fragen aus der Anfrage nachgehen.

Kinderrechte ins Grundgesetz

In ihrem Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode hat die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD das Ziel festgeschrieben Kinderrechte ins Grundgesetz zu bringen.

Auszug aus dem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018, Seite 21:

2. Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz

Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages werden wir in ihrer Arbeit stärken.

Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen

Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.

Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur. Die Unterstützung und Stär kung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.

Einführung in das vom Deutschen Kinderhilfswerk in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz

(vgl. ausführliches Rechtsgutachten: Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann / Dr. Philipp B. Donath, 2017)

Kontext

2017 steht die Aufnahme der Kinderrechte in das deutsche Grundgesetz noch immer aus. Bei Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung wird das Kindeswohl bis heute nicht ausreichend berücksichtigt. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass die UN-Kinderrechtskonvention zunehmend als Maßstab für staatliches und zivilgesellschaftliches Handeln Anerkennung findet. Auch das große Bekenntnis der Parteien im Wahlkampf zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, von der CDU und CSU, über die SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/Die Grünen, haben das Deutsche Kinderhilfswerk ermutigt, ein verfassungsrechtliches Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich der Fragestellung annimmt, ob eine Änderung des Grundgesetzes möglich bzw. sinnvoll ist. Zudem wurde darin untersucht, wie sich eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz auf die Rechtsprechung und Gesetzgebung auswirken würde. Im Zusammenwirken mit seinen Partnern im Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“ erhofft sich das Deutsche Kinderhilfswerk somit nicht nur die Aufnahme der Kinderrechte zu befördern, sondern auch für das „Wie“ maßgebliche Impulse geben zu können. Durch das Gutachten sehen sich die Verbände darin bestärkt, dass eine maßgebliche Berücksichtigung des Kindeswohls, das Recht auf Beteiligung, auf kindgerechte Entwicklung, Förderung und Schutz die Eckpfeiler für die weitere Diskussion im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bilden.

1. Umsetzungsverpflichtung

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und die in ihr enthaltenen Grundprinzipien gelten seit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung 2010 vollumfänglich in Deutschland. Mit der Ratifizierung gehen die Vertragsstaaten der KRK die Verpflichtung ein, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen, Art 4 KRK.

Um zu garantieren, dass sowohl das Gesetz als auch die Rechtsanwendung stets und vollumfänglich in Einklang mit der KRK stehen, legt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRA) den Vertragsstaaten die Aufnahme der Kinderrechte in die nationale Verfassung nahe. Der KRA stellt ausdrücklich die Ansicht einiger Staaten in Frage, dass die Gewährung von Rechten, die für alle Menschen gelten – wie in Deutschland das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – genügt, um die Beachtung von Kinderrechten sicherzustellen, und befürwortet die ausdrückliche Aufnahme der Kernprinzipien – Diskriminierungsschutz (Art. 2 KRK); Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 KRK); Kindeswohlvorrang (Art. 3 KRK); Recht auf Gehör und Beteiligung (Art. 12 KRK) – in die jeweilige nationale Verfassung. Bisher finden diese Prinzipien im Grundgesetz (GG) jedoch keine Entsprechung abgesehen vom Schutz vor Diskriminierung wegen bestimmter Merkmale in Artikel 3 Abs. 3 GG. So forderte der KRA die Bundesregierung in seinen abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht 2004 auf, die Aufnahme der Rechte des Kindes nach der UN-KRK in das Grundgesetz zu überdenken.

2. Umsetzungsdefizit

Von den Gegnern der expliziten Aufnahme der Kinderrechte ins GG wird argumentiert, dass sich die Rechte aus der KRK bereits in den Grundrechten des GG befinden. So erlangen die Normen der KRK über das Prinzip der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes einen Einfluss auf die Auslegung der Grundrechte. Zwar könnten die deutschen Normen des GG, insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 GG, sowie des einfachen Rechts aufgrund ihrer Offenheit weitgehend ausreichen, den Anforderungen der KRK und der Grundprinzipien gerecht zu werden. **Die Kompliziertheit der notwendigen Herangehensweise führt im Ergebnis jedoch zu einem eheblichen Umsetzungsdefizit bei der Gesetzesauslegung.** Eine Auslegung i.S.d KRK wird erheblich erschwert, da das Kindergrundrecht selbst erst durch eine komplizierte Auslegung in einer Kombination anderer Verfassungsnormen gewonnen werden muss. **Ein explizites Kindergrundrecht würde die Rechts- und Subjektstellung des Kindes verdeutlichen und klarstellen, dass die in ihm enthaltenen Verbürgungen bei Kollisionen mit anderen Rechtsgütern angemessen zu berücksichtigen sind.**

Mit Aufnahme von expliziten Grundrechten für Kinder in das GG wird der KRK in Deutschland ein höherer Rang als der eines einfachen Bundesgesetzes eingeräumt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das durch völkerrechtsfreundliche Auslegung zu einer Subjektstellung des Kindes gelangt, sollte auch durch einen entsprechenden Wortlaut im GG abgebildet werden. Klarstellungen und eindeutige Formulierungen im GG können zum Verständnis beitragen und helfen, dass bereits frühzeitig eine angemessene Berücksichtigung von Kinderrechten im Normanwendungsprozess erfolgt, der nicht nur Gerichte, sondern auch die Verwaltung und den Gesetzgeber betrifft. Dies wird zu mehr Rechtssicherheit führen.

Ein ausdrückliches verfassungsrechtliches Kindergrundrecht wäre zudem ein deutlicher und rechtsstaatlich hinreichend bestimmter Bestandteil der **Werteordnung des GG** und kann damit die Anwendung sämtlichen Rechts prägen. Dies wird sich bei der Planung und Gestaltung in allen Politikfeldern sowie auf die Auslegung der Kinderrechte durch Gerichte positiv auswirken. **Es geht bei den Kinderrechten somit nicht nur um die symbolische Funktion einer Verfassungsänderung, sondern um eine solche mit prozessualen und materiell-rechtlichen Auswirkungen.**

Die explizite Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz wird also die Realisierung ihrer Rechte quer durch die Rechtsgebiete stärken. Es geht darum bei allem staatlichen Handeln einen kinderrechtsbasierten Ansatz zu haben und die Konsequenzen für Kinder bei allen Maßnahmen vorrangig zu beachten und Kinder bei sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt bereichsübergreifend vom Jugendhilferecht, über das Straßenverkehrsrecht bis hin zum Baurecht sowie im Bildungsbereich und der Haushaltsgesetzgebung.

3. Verhältnis Elternrechte

Ein Kindergrundrecht i.S.d. KRK kann in das GG harmonisch in den Abschnitt zu den Grundrechten eingefügt werden, ohne das grundsätzliche Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten. Es geht nicht darum, die Elternrechte zu schwächen, sondern es geht darum, die Kinderrechte zu stärken. Laut KRK sind beide Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich und der Staat hat die Pflicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Gewährleistung der in der Konvention enthaltenen Rechte zu unterstützen. Das Bundesverfassungsgericht hat in vielen Entscheidungen immer wieder ausgesprochen, dass das

Elternrecht aus Art. 6 GG kein Recht am Kind ist, sondern ein Pflicht-Recht der Eltern zum Wohle des Kindes. Eltern erhalten dadurch also bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen, was nicht im Widerspruch zu den Interessen der Eltern stehen dürfte.

4. Kernprinzipien und spezifische Auswirkungen ihrer Verankerung

Ein Kindergrundrecht sollte folgende Elemente enthalten: Kindeswohlprinzip, Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche, Entwicklungs- bzw. Entfaltungsrecht der kindlichen Persönlichkeit.

4.1 Kindeswohlvorrang

Gemäß Art. 3 Abs. 1 KRK ist das Kindeswohl „ein" vorrangig zu berücksichtigender Aspekt. Das Kindeswohl wirkt nicht absolut, sondern kann im Einzelfall auch hinter andere Gesichtspunkte zurücktreten. **Das Kindeswohl soll damit nicht eine Entscheidung vorgeben, sondern als eine wesentliche Leitlinie fungieren.** Beschränkungen auf bestimmte inhaltliche Bereiche oder Rechtsgebiete gibt es dabei aber nicht. Zwar finden sich Kindeswohlaspekte in den Verfassungen nahezu aller deutschen Bundesländer sowie in mehreren Gebieten des Bundesrechts (im Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrecht), doch ist das Kindeswohl bundesrechtlich **als übergreifender Maßstab für alle Rechtsgebiete außerhalb der KRK weder im einfachen Recht, noch im Verfassungsrecht ausdrücklich niedergelegt worden**. Wenn es Kinderrechte mit einem Bezug zum Kindeswohlprinzip ausdrücklich im Grundgesetz gäbe, würde den Entscheidungsträgern bereits aus dem Verfassungstext deutlich, dass es eine Pflicht zur Ermittlung kinderspezifischer Belange bei jeglicher Entscheidung gibt und dass diese nachvollziehbar mit anderen betroffenen Interessen zum Ausgleich gebracht werden müssen. Der KRA führt, leider zu Recht, aus, dass Normanwender dazu tendieren, das Kindeswohl zu übersehen, wenn dieses nicht besonders hervorgehoben wird. Dies bestätigt die Praxis der Normanwender der letzten Jahrzehnte in Deutschland.

4.2 Beteiligungsrecht

Art. 12 KRK normiert das Beteiligungsrecht von Kindern, deren Meinung in allen Angelegenheiten die sie betreffen ihrer Reife entsprechend zu berücksichtigen ist. **Das Beteiligungsrecht ist eng mit dem Kindeswohl verbunden, da es der Feststellung der kindlichen Interessen dient.** Es geht bei der Beteiligung von Kindern darum, gerade die besonderen Ansichten von Kindern bei der Normanwendung zu berücksichtigen, die sich von denen der Erwachsenen unterscheiden. Eine ausdrückliche Normierung im GG kann eine solche kinderspezifische Auslegung des einfachen Rechts besser voranbringen. Zudem könnte sich der Gesetzgeber veranlasst sehen, wegen der entsprechenden grundgesetzlichen Bestimmung in verschiedenen Gebieten konkrete Beteiligungsrechte im einfachen Recht zu erlassen.

4.3 Recht auf Entwicklung

Art. 6 Abs. 2 KRK normiert ein von den Vertragsstaaten zu achtendes besonderes, kinderspezifisches Recht auf Entwicklung, das sowohl die äußeren kindgerechten Lebensverhältnisse sowie innere Merkmale betrifft. Ein solches Recht ist zwar im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen und mithin auch eines Kindes aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG enthalten, sollte aber kinderspezifisch im GG ausgeformt werden. Denn hierbei unterscheiden sich Kinder grundlegend von Erwachsenen. **Insbesondere ist die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, was bei Erwachsenen nicht mehr nötig ist, da es ihnen im Rahmen der freien Entfaltung als bereits entwickelte Persönlichkeiten offen steht, sich weiter zu**

entwickeln oder nicht. Zwar ist es bereits über die Auslegung der Grundrechte im Sinne der KRK möglich, entsprechende Ansprüche hineinzulesen, jedoch erscheint eine deutliche Klarstellung geboten, da sich Kinder spezifisch anders entwickeln als Erwachsene. Eine solche Bestimmung würde auf verfassungsrechtlicher Ebene normhierarchisch die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts in sämtlichen Rechtsgebieten prägen.

5. Förderauftrag

Neben dem Schutzauftrag ist die Normierung eines Förderauftrags hinsichtlich dieser Rechte zu begrüßen, **um die Normanwender aller Staatsgewalten auf den Verfassungsauftrag zu proaktivem Handeln im Sinne der KRK hinzuweisen**, der sich aus einem entsprechenden Kindergrundrecht ergäbe. Die Formulierung **„achtet, schützt und fördert“** greift die üblichen Maßgaben für staatliches Handeln in Menschenrechtsverträgen auf und geht über ein bloßes Staatsziel hinaus. Sie beinhaltet eine klare Aufforderung an alle Staatsgewalten, kinderfördernd im Sinne proaktiver Maßnahmen tätig zu werden. Es ist auch der Appell an den jeweiligen Normgeber enthalten, kinderförderndes Recht zu erlassen.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
17.10.2017

Zehntausende Kinder Opfer von Gewalt und Missbrauch

Die Gewalt gegen Kinder hat 2017 leicht zugenommen. Nur ein Teil der Fälle wird überhaupt bekannt. Die Deutsche Kinderhilfe fordert mehr Personal zum Schutz der Kinder.

In Deutschland sind im vergangenen Jahr Zehntausende Kinder Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden. „An den Zahlen zu Misshandlungen hat sich seit Jahren wenig bis gar nichts geändert", heißt es in einem Bericht der Deutschen Kinderhilfe, die Zahlen stagnierten „auf einem hohen Niveau". Der Verein stützte sich auf Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik für 2017. Danach hat die Gewalt gegen Kinder 2017 sogar leicht zugenommen. Die Statistik zeige, „dass der Kinderschutz in Deutschland immer noch Schwachstellen hat". Insbesondere kritisierte die Kinderhilfe den „Mangel an einer finanziell breit aufgestellten und personell qualifizierten Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justiz und Medizin".

Die größte registrierte Opfergruppe bilden sexuell missbrauchte Kinder. Die Polizei erfasste 13.539 Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt gegen Minderjährige. Insgesamt sind die registrierten Fälle sexueller Gewalt im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 Prozent zurückgegangen. Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes, sagte angesichts des Rückgangs: „Das sind nur die Fälle, die der Polizei bekannt werden. Wir müssen davon ausgehen, dass viele Taten unentdeckt bleiben."

Zudem zählte die Polizei 16.317 Fälle des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornografischem Material. Die Fallzahl nahm im Vergleich zum Vorjahr um 15,1 Prozent zu, ebenso die Intensität des gefundenen Materials. Es gebe härtere Gewaltszenen und eine zunehmende Zahl von Missbrauchsabbildungen von Kleinkindern und Babys, heißt es in dem Bericht. Das sei erschreckend, sagte der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig. „Wir müssen davon ausgehen, dass sich der Missbrauch Tausender Kinder unerkannt fortsetzt." Kinder- und Jugendschutz finde im Internet nicht statt. „Der Jugendmedienschutz muss jetzt dringend modernisiert und die IT-Wirtschaft auch gesetzlich verpflichtet werden, den Kinder- und Jugendschutz im Netz zu verwirklichen", sagte Rörig. Zudem forderte er mehr geschultes Personal bei Justiz und Strafverfolgung. Auch die Ermittlungsmöglichkeiten müssten rechtlich und technisch verbessert und dem Internetzeitalter angepasst werden.

Außerdem registrierte die Polizei im vergangenen Jahr 4.247 Kinder, die schwer misshandelt wurden (2016: 4.237), etwa die Hälfte davon waren jünger als sechs Jahre. 143 Kinder wurden getötet (2016: 133), davon waren fast 78 Prozent jünger als sechs Jahre alt.

Am häufigsten sind Kinder laut Kinderhilfe im sogenannten sozialen Nahbereich der Gewalt ausgesetzt, also innerhalb der eigenen Familie. Risikofaktoren seien überforderte Eltern, Alkohol- und Drogenkonsum, Trennungskonflikte zwischen den Eltern, psychische Störungen eines Elternteils und Verdeckungsmotive.

Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, vu

Verantwortet vom Kuratorium der Yagmur Gedächtnisstiftung:
Volker Krampe, Birgit Nabert, Stephanie Nannen, Margot Reinig, Christoph de Vries

Wissenschaftliche Beratung:
Prof. Dr. Ludwig Salgo

Mitarbeit:
Michael Lezius

Herausgeber: Yagmur Gedächtnisstiftung, 2018
Gestaltung: Mirjam Büttner

Yagmur Gedächtnisstiftung
Erika-Mann-Bogen 15
22081 Hamburg

Vertreten durch:
Michael Lezius, Stifter und Vorstand
Marcus Buschka / Haspa Hamburg Stiftung
Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah
20457 Hamburg

yagmur-stiftung.hamburg